

Standbaurichtlinien

Standbau zur Spielwarenmesse

1. Wichtige Hinweise Standbau
2. Richtlinien offene Standgestaltung
3. Technische Richtlinien
4. Merkblatt Abhängungen, Traversen, Hebezüge
5. Merkblatt Gefangene Räume
6. Merkblatt Sichtverbindung
7. Merkblatt Brandschutz
8. Merkblatt Türpositionierung
9. Merkblatt Feuerlöscher
10. Merkblatt Explosionsfähige Gemische
11. Merkblatt Standaufbauarbeiten
12. Merkblatt Glas im Standbau innerhalb der Messehallen

1. Wichtige Hinweise Standbau

Bitte beachten Sie folgende wichtige Hinweise bezüglich des Standbaus:

▪ **Verwendung von Sekundärsicherungen, Safeties**

In der Praxis wird bei Leuchten, Lautsprechern, Monitoren, Dekorationen und anderen Gegenständen im Produktions- und Veranstaltungsbetrieb, die mit Befestigungseinrichtungen für ortsveränderliche Verwendung (z. B. Zapfen und Hülse, C-Haken) montiert werden, die Sicherheit der Aufhängung durch die Qualität der Montage am Einsatzort beeinflusst. Deshalb ist für diese Anwendungen eine Sekundärsicherung erforderlich.

Ein Sicherungselement (Safety) ist so anzubringen, dass es keinen Fallweg zulässt. Ist ein Fallweg unvermeidbar, so ist dieser so gering wie möglich zu halten.

Bei der Sicherung von Arbeitsmitteln, die nach der Montage ausgerichtet werden müssen, wie z. B. Scheinwerfern, darf der maximale Fallweg von 20cm nicht überschritten werden.

Auf eine zusätzliche Sicherung (Sekundärsicherung) kann nur verzichtet werden, wenn die Befestigungseinrichtung „eigensicher“ ausgeführt ist und nur mit Werkzeug zu lösen sowie gegen Selbstlösen gesichert ist.

Eigensicher bedeutet, dass die zu sichernde Last nach Industriestandard halbiert wird, also der Sicherheitsfaktor verdoppelt wird. Lässt das Sicherungselement (Sicherungsseil) einen Fallweg zu, muss die Kraft berücksichtigt werden, die beim Sturz der Last in das Sicherungselement entsteht. Dabei ist die Höhe des Fallweges entscheidend. Unter Prüfbedingungen sind bei 20cm Fallweg Kräfte bis zum 50-fachen der fallenden Last nachgewiesen worden.

Eine Sekundärsicherung nach DIN 56927 besteht im Allgemeinen aus einem Drahtseil, einer Seilendverbindung und einem Verbindungsmittel. Der Fallweg soll gegen Null gehen. **Die Verwendung von Kabelbindern ist nicht gestattet.** Alle verwendeten Materialien zum Aufhängen von Lasten benötigen genaue Angaben zur Belastbarkeit. Materialien ohne diese Angaben dürfen nicht verwendet werden.

▪ **Brandschutz bei Standbau- und Dekorationsmaterialien**

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien verbaut werden. Dieses Verbot umfasst auch thermoplastische Kunststoffe, wie zum Beispiel Polystyrol-Hartschaum (PU-Schäume, Styropor, Styrodur, EPS, XPS, etc.), und PVC.

Die genannten Materialien dürfen auch nicht in Unterkonstruktionen, Dämmungen oder als Füllmaterial eingesetzt werden.

Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen, Ausstattungen, sowie auch Bodenbeläge, Banner und Vorhänge müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein.

Folgende Materialien dürfen nur mit geeigneter Brandschutzimprägnierung verwendet werden: Saugfähige natürliche Materialien aus Naturfasern, wie z. B. Jutesäcke, Web- und Wirkwaren oder ähnliche Gewebe. Diese entsprechen in der Regel nicht der Eigenschaft „schwer entflammbar“ und dürfen nur unter der Vorgabe einer geeigneten Brandschutzimprägnierung eingesetzt werden.

- **Besprechungsräume und Fluchtwege**

Alle zugänglichen, allseits umschlossenen Räume (z. B.: Kabinen, Besprechungsräume, Büros) benötigen eine optische und akustische Verbindung zur Halle, um eine jederzeitige Alarmierung in diesen Räumen zu gewährleisten. Die Sichtverbindung ist so auszubilden, dass während des Aufenthalts im geschlossenen Raum die freie Sicht im Sitzen, wie auch im Stehen, gewährleistet ist.

Als Sichtfeldgröße wird ein Fenster mit den Abmessungen von 0,20 m x 0,80 m (Breite x Höhe) empfohlen. Die Verwendung von kleinen Fensterausschnitten auf Kopfhöhe (z. B. sog. Bullaugen) ist nicht zulässig.

Wenn die Sicht über den Stand in die Halle nicht möglich ist (Sichtbehinderung durch Einbauten, Wände, Exponate etc.), muss eine technische Kompensationsmaßnahme (akustisch oder optisch) vorgesehen werden.

- **Ausgänge und Rettungswege**

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem notwendigen Hallengang darf nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen (§7 VStättV). Dies gilt auch für eine mehrgeschossige Bauweise.

- **Standsicherheit**

Die Tragfähigkeit sämtlicher Bauteile und Materialien muss gewährleistet sein. Die Gesamtstabilität ist durch ausreichend tragfähige Materialien und kraftschlüssige Verbindungen zu gewährleisten. Holzspanwerkstoffe, wie z.B. Spanplatten oder Faserplatten gem. DIN EN 312-1 (P1, P2 und P3) dürfen nicht für statisch tragende Standbauten verwendet werden.

Die Standsicherheit von LED-Wänden/Video Wänden muss generell bei der Spielwarenmesse eG durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

2. Richtlinien offene Standgestaltung

Der Besuch der Spielwarenmesse® soll ein positives und inspirierendes Messeerlebnis für alle Fachbesucher bieten. Dafür ist es erforderlich, dass die Standgestaltung Kommunikationsfähigkeit und Transparenz an die Besucher vermittelt.

Die offiziellen Regelungen finden Sie in den folgenden Dokumenten:

Teilnahmebedingungen: 15. Standgestaltung und -zugang

Wichtige Informationen: 7. Standgestaltung

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Spielwarenmesse® zu beachten. Die Spielwarenmesse eG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache und den Besuchern einen angemessenen Zugang gewährleisten. Der offen zu gestaltende Anteil an der Gesamtlänge der den Gängen zugewandten Standseiten muss in Summe mindestens folgende Werte betragen:

- für Reihenstände: 70 %
- für Eckstände: 50 %
- für Kopf-/Blockstände: 25 %

Ergänzende Informationen	Was heißt „offene Gestaltung“? Folgende Möglichkeiten der offenen Gestaltung empfehlen wir: • Ganz offene Bauweise, die den Zutritt von Besuchern auf die Standfläche zulässt • Halbhohe Wände/Eingrenzung der Fläche zum Hallengang, sodass eine Einsicht in die Standfläche möglich ist (max. 1,20 m hoch) • Einsatz von transparenten Materialien, die eine Einsicht in die Standfläche ermöglichen (Z.B. Glas oder glasähnliche Materialien, transparente Stoffe)
--------------------------	---

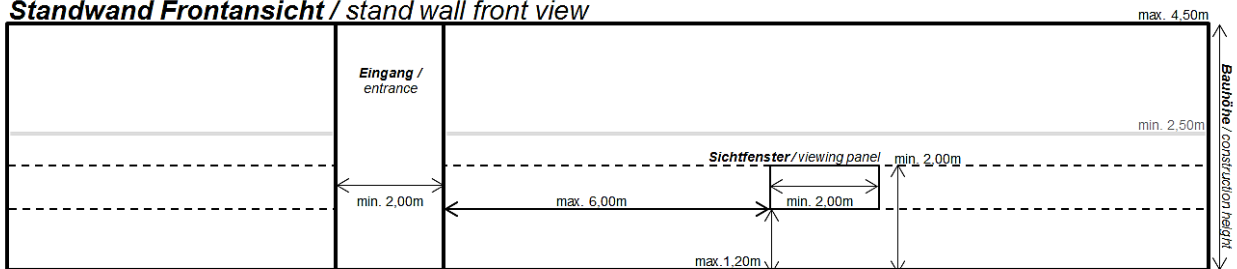
Auf jedem Stand muss eine angemessen große Fläche vorhanden sein, die als Showcase für die Highlights des Produktsortiments dient und allen Messebesuchern uneingeschränkt zugänglich ist.

Ergänzende Informationen	Anforderungen an die „Showcase-Fläche“ • 25% der Gesamt-Standfläche oder mind. 30 qm • Frei zugänglich für alle Besucher • Gute Einsehbarkeit • Ausstellung von Produkten (nicht ausschließlich Dekoration oder sonstige Exponate, nicht ausschließlich Empfangsbereich) • Ansprechpartner des Ausstellers vor Ort
--------------------------	---

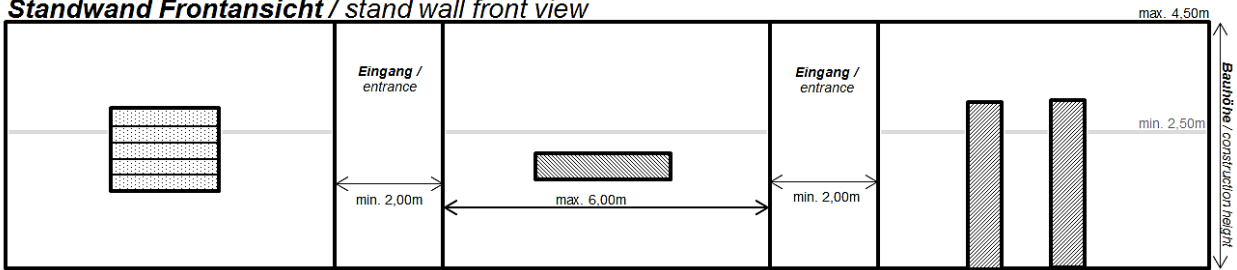
Geschlossene Standwände

Unabhängig vom Anteil offen zu gestaltender Standseiten dürfen Standwände, die den Gängen zugewandt sind, maximal 6 Meter vollständig geschlossen sein. Ist dies erreicht, bedarf es eines Zugangs oder Einblicks in die Standfläche auf einer Länge von mindestens 2 Metern.

Standwand Frontansicht / stand wall front view



Standwand Frontansicht / stand wall front view



Empfehlung

Auflockerung der geschlossenen Wandfläche durch:

- Vitrinen
- Nischen
- Displays
- Transparente Gestaltungselementen



■ 1. Vorbemerkungen	2	4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	13
1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung	2	4.9.3	Nutzlasten/Lastannahmen	13
1.2 Öffnungszeiten	2	4.9.4	Rettungswege/Treppen	13
1.2.1 Aufzeiten	2	4.9.5	Baumaterial	13
1.2.2 Veranstaltungslaufzeit	2	4.9.6	Obergeschoss	13
1.2.3 Abbauzeiten	2	4.10	Zu widerhandlungen/Verstoß und Haftung	14
1.3 Verantwortungsvoller Umgang mit Energie	3	■ 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung		14
■ 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheits-einrichtungen	3	5.1 Allgemeine Vorschriften	14	
2.1 Verkehrsordnung	3	5.1.1 Schäden	14	
2.2 Rettungswege	3	5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände	14	
2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	3	5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln	14	
2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	3	5.2.1 Explosionsfähige Gemische	14	
2.3 Sicherheitseinrichtungen	3	5.2.2 Einrichtungen zum Auffangen von Holzstaub und -spänen	14	
2.4 Standnummerierung	3	5.3 Elektroinstallation	15	
2.5 Bewachung	4	5.3.1 Anschlüsse	15	
2.6 Notfallräumung	4	5.3.2 Standinstallation	15	
■ 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	4	5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften	15	
3.1 Hallendaten	4	5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen	15	
3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	4	5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung	15	
3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	4	5.4 Wasser- und Abwasserinstallation	15	
3.1.3 Kommunikationseinrichtungen	4	5.4.1 Anschlüsse	16	
3.1.4 Sprinkleranlagen	4	5.4.2 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften	16	
3.1.5 Heizung, Lüftung	4	5.5 Druckluft-/Gasinstallation	16	
3.1.6 Störungen	4	5.5.1 Druckluft	16	
3.2 Freigelände	5	5.5.1.1 Anschlüsse	16	
■ 4. Standbaubestimmungen	5	5.5.1.2 Standinstallationen	16	
4.1 Standsicherheit	5	5.5.1.3 Montage- und Betriebsvorschriften	16	
4.2 Standbaufreigabe	5	5.5.1.4 Druckluftbehälter	16	
4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten	5	5.5.1.5 Kompressoren	16	
4.2.2 Fahrzeuge und Container	5	5.5.2 Gas	16	
4.3 Bauhöhen	5	5.6 Maschinen, Druckbehälter, Abgasanlagen	16	
4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen	6	5.6.1 Lärmemission	16	
4.4.1 Brandschutz	6	5.6.2 Produktsicherheit	16	
4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien	6	5.6.2.1 Schutzvorrichtungen	17	
4.4.1.2 Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen	6	5.6.2.2 Prüfverfahren	17	
4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition	7	5.6.2.3 Voraussetzung zur Inbetriebnahme	17	
4.4.1.4 Pyrotechnik	7	5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen	17	
4.4.1.5 Ballone	7	5.6.3 Druckbehälter	17	
4.4.1.6 Flugobjekte	7	5.6.3.1 Abnahmebescheinigungen	17	
4.4.1.7 Nebelmaschinen und andere Show Effekte	7	5.6.3.2 Prüfung	17	
4.4.1.8 Aschebehälter, Aschenbecher, Rauchverbot	7	5.6.3.3 Mietgeräte	17	
4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	7	5.6.3.4 Überwachung	17	
4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel	7	5.6.4 Abgase und Dämpfe	17	
4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	7	5.6.5 Abgasanlagen	17	
4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien	8	5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen	17	
4.4.1.13 Feuerlöscher	8	5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen	17	
4.4.2 Standüberdachung	8	5.7.1.1 Freigabe für Druckgasflaschen	17	
4.4.3 Glas und Acrylglas	8	5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas	18	
4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume	8	5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung	18	
4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen	9	5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten	18	
4.5.1 Ausgänge und Rettungswege	9	5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe	18	
4.5.2 Türen	9	5.8 Gefahrstoffe	18	
4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege	9	5.9 Szenenflächen	18	
4.7 Standgestaltung	9	5.10 Strahlenschutz	18	
4.7.1 Erscheinungsbild	9	5.10.1 Radioaktive Stoffe	18	
4.7.2 Prüfung der Mietfläche	10	5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler	19	
4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz	10	5.10.3 Laseranlagen	19	
4.7.4 Hallenböden	10	5.10.4 LED	19	
4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke	10	5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	19	
4.7.5.1 Bereitstellung von Abhängepunkten	10	5.12 Kräne, Stapler, Leergut	19	
4.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten	11	5.12.1 Ausstellung von schweren und sperrigen Exponaten und Maschinen	19	
4.7.5.3 Verwendung von Traversensystemen	11	5.13 Musikalische Wiedergaben	20	
4.7.5.4 Verwendung von Hebezeugen	11	5.14 Getränkeschankanlagen	20	
4.7.5.5 Elektrokettzüge	11	5.15 Umgang mit Lebensmitteln	20	
4.7.5.6 Handkettzüge	11	5.15.1 Anforderung an die Stand- bzw. Küchenausstattung	20	
4.7.6 Standbegrenzungswände	11	5.15.2 Kochgeräte und Verfahren zur Speisenzubereitung	20	
4.7.7 Werbemittel/Präsentationen	11	5.15.3 Grillen	21	
4.7.8 Barrierefreiheit	12	5.16 Tiere	21	
4.8 Freigelände	12	■ 6. Umweltschutz	21	
4.8.1 Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten	12	6.1 Abfallwirtschaft	21	
4.8.2 Grabungen und Verankerungen im Boden	12	6.1.1 Abfallentsorgung	21	
4.8.3 Witterungsbedingte Lasten	12	6.1.2 Gefährliche Abfälle	21	
4.8.3.1 Windlasten	12	6.1.3 Mitgebrachte Abfälle	21	
4.8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten	12	6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz	21	
4.8.3.3 Schneelasten	12	6.2.1 Öl-/Fettabscheider	21	
4.8.4 Warnungen bei Unwetter	12	6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel	21	
4.8.5 Ausgänge/Rettungswege	12	6.3 Umweltschäden	21	
4.8.6 Glas	13			
4.9 Mehrgeschossige Bauweise	13			
4.9.1 Bauanfrage	13			

■ 1. Vorbemerkungen

Die Spielwarenmesse eG hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller, beauftragte Nachunternehmer und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse der Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Ämtern sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den technischen Richtlinien der Begriff „**Standbau**“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich hierbei nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Der Messestandbau in den Ausstellungshallen ist rechtlich eine sogenannte „Einrichtung“ in einer Versammlungsstätte.

Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten. Der Begriff „**Halle**“ kann im weiteren Verlauf der technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude wie zum Beispiel Kongresszentren (NCC Mitte, NCC West, NCC Ost), Eingangsbereiche und auch Hallenübergänge genutzt werden. Ein **Exponat**, wie im fortlaufenden Text genannt, ist ein Produkt aus dem Waren-/Produktsortiment des Ausstellers/Veranstalters, das zur anwendungsgerechten Präsentation ausgestellt ist und ggf. vorgeführt wird. Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung versandt; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da die Spielwarenmesse eG bei verspäteter Einsendung keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann.

Außerdem behält sich die Spielwarenmesse eG vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag entsprechend der Angaben im Online Service Center auf die Entgelte zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover

Koelnmesse GmbH

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt Venue GmbH

Messe München GmbH

NürnbergMesse GmbH

Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst. Bau-recht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die Spielwarenmesse eG Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit wird in den Technischen Richtlinien das generische Maskulinum verwendet. Es sind jedoch stets Personen aller geschlechtlichen Identitäten und Orientierungen gemeint.

1.1 Hausordnung/Auszug aus der Hausordnung

Der Spielwarenmesse eG steht für das Messegelände einschließlich der Hallen neben dem Eigentümer des Messegeländes, der NürnbergMesse GmbH, das Hausrecht zu. Bei der Ausübung des Hausrechts werden die berechtigten Belange des Ausstellers berücksichtigt.

1. Das Hausrecht gegenüber dem Aussteller und allen Dritten wird von dem durch die Spielwarenmesse eG beauftragten Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und dem ein jederzeitiges Zutrittsrecht zum Messegelände und den Hallen zu gewährt ist.
2. Die Spielwarenmesse eG hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände und von den Messe-eigenen Parkplätzen zu verweisen und ihre Eintrittsausweise entschädigungslos einzuziehen, sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.

3. Die Spielwarenmesse eG hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse im Bedarfsfall zu kontrollieren.
4. Bei Diebstahl von Ausstellungsgegenständen wird die jeweilige Person vom Gelände verwiesen. Es ergeht eine polizeiliche Anzeige. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die jeweilige Person bis zur Feststellung der Personalien durch die Polizei auf dem Messegelände festzuhalten.
5. Die Veranstaltungsbesucher haben mit Ende der täglichen Veranstaltungszeiten das Messegelände zu verlassen.
6. Den Anordnungen des von der Spielwarenmesse eG bestellten Veranstaltungsleiters, des Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik und des Ordnungsdienstleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Gleiches gilt für die Anordnungen der Sicherheitsbehörden wie Feuerwehr und Ordnungsamt.

Messe-Notruf (Security Control Unit):

■ **7000 (intern; Kurzwahl über die Hallentelefone)**

■ **0911 / 8606 7000**

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Version der Hausordnung. Diese ist bindend für das gesamte Gelände der NürnbergMesse. Einzusehen ist diese in den Aushängen vor Ort oder unter https://www.nuernbergmesse.de/de/_ausstellerrichtlinien.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Aufbauzeiten

Aufbaubeginn ist am Montag, den 25.01.2027 um 7:00 Uhr in allen Hallen.

Montag, 25.01. bis Freitag, 29.01.2027, 7:00 - 20:00 Uhr

Samstag, 30.01. und Sonntag, 31.01.2027, 7:00 - 22:00 Uhr Montag, 01.02.2027, 7:00 - 18:00 Uhr

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

Bitte beachten Sie, dass die Endreinigung der Ausstellungshallen vor Messebeginn am Montag, den 01.02.2027 ab 18:00 Uhr erfolgt.

Kartons, Verpackungs- und Dekorationsmaterial, die sich ab diesem Zeitpunkt in den Gängen befinden, werden als Müll betrachtet und entfernt.

Die Anwesenheitszeiten der ServicePartner können von den allgemeinen Auf- und Abbauezeiten abweichen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Die Messe ist von Dienstag den 02.02.2027 bis zum Freitag, den 05.02.2027 von 9:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, den 06.02.2027 von 9:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Aussteller haben täglich ab 7:00 Uhr Zutritt. Die Stände müssen von den Ausstellern bis spätestens 8:45 Uhr besetzt werden. Aufenthalt in den Hallen und im Freigelände während der Messe aus Sicherheitsgründen bis maximal 19:00 Uhr ausgenommen letzter Tag.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Spielwarenmesse eG.

1.2.3 Abbauezeiten

Abbaubeginn ist am Samstag, den 06.02.2027 um 14:00 Uhr.

Samstag, 06.02.2027 14:00 - 0:00 Uhr

Sonntag, 07.02.2027, 0:00 - 20:00 Uhr

Montag, 08.02.2027, 7:00 - 20:00 Uhr

Dienstag, 09.02.2027, 7:00 - 19:00 Uhr

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe in Höhe des halben in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zahlen.

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauezeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstellungsstücke und -gegenstände und auch sein gesamtes sonstiges Ausstellungsgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, Ausstellungsgut, das sich nach Ende der Abbauezeit noch auf den Ständen, den Gangflächen den Foyers oder den Ladehöfen befindet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von den ansässigen Speditionen (ServicePartner) abtransportieren und einlagern zu lassen oder auf seine Kosten zu entsorgen.

1.3 Verantwortungsvoller Umgang mit Energie

Energieeffizienz ist ein wichtiger Kennwert des Messegeländebetreibers NürnbergMesse GmbH. Dieser hat das erklärte Ziel, im Bereich Energieeffizienz einen Spitzenplatz unter den europäischen Messegesellschaften einzunehmen. Deshalb verpflichtet dieser sich, alle notwendigen Ressourcen zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung zu stellen.

Dessen Energieeffizienzprogramme müssen durch eine ganzheitliche Sicht, ständige Verbesserung, technische Entwicklung und Ressourceneffizienz gekennzeichnet sein. Das Energiemanagement wird kontinuierlich geprüft, bewertet und bei Bedarf verbessert.

Die NürnbergMesse GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Anforderungen, Energieverschwendung überall und zu jedem Zeitpunkt zu verhindern und den Einsatz neuester umwelt- und sicherheitsgerechter, sowie energiesparender Technik, die wirtschaftlich vertretbar ist, einzusetzen.

Was kann der Aussteller hierzu beitragen?

- Bei ausreichendem Tages- oder Hallenlicht die Beleuchtung auf dem Messestand ausschalten.
- Beim Verlassen des Standes am Abend die Beleuchtung ausschalten.
- Drucker, Kopierer und Computer abschalten und nicht im Stand-by Betrieb belassen.
- Verwendung von energiesparenden LED-Leuchten und energiesparenden Geräten (z.B. Kühlschränke der Energieeffizienzklasse A)
- Hallentüren und Hallentore, wenn möglich wieder schließen, bzw. geschlossen halten (auch im Sommer Kühlenergie sparen).

■ 2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Die Services zwischen den Hallen sind unterkellert und dürfen nicht außerhalb der geradlinigen Fahrspuren befahren werden. Gesperrte Flächen und Wege dürfen nicht befahren werden und auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

1. Verkehrs- und Parkregelung: Das Parken von Fahrzeugen aller Art in unmittelbarer Nähe der Hallen, vor allem in den Ladehöfen und vor den Ausgängen, ist während der Dauer der Messe unzulässig. Während der Auf- und Abbautage dürfen Fahrzeuge nur zum Be- bzw. Entladen an ausgewiesenen Stellen halten. Nach Beendigung dieser Arbeiten sind die Fahrzeuge, um gegebenenfalls die Feuerwehr nicht zu behindern, sofort zu entfernen und können während des Auf- und Abbaus auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die **kostenlosen Parkplätze** für LKWs befinden sich an der **Poststraße 4**, nur wenige Fahrminuten vom Messezentrum Nürnberg entfernt. Bitte achten Sie auf die Ausschilderungen! Die Einfahrt in die Ladehöfe ist während des Auf- und Abbaus ausschließlich gegen Zahlung einer **Kaution in Höhe von EUR 100** (Ausnahme: LKW ab 7,5 t beim Abbau) möglich. Die Kaution wird bei rechtzeitiger Ausfahrt aus den Ladehöfen innerhalb der nachfolgend genannten Fristen zurückerstattet. Die Park- oder Einfahrtserlaubnis ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen und vollständig auszufüllen.

2. Für den Aufbau gilt:

- 1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t.
- 3 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t. (Verlängerung möglich)

3. Für die Laufzeit gilt:

- 1 Stunde Aufenthalt zur Be- und Entladung für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- 2 Stunden Aufenthalt zur Be- und Entladung für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t.

4. Für den letzten Laufzeittag gilt (06.02.2027):

Am letzten Veranstaltungstag ist die Einfahrt in die Ladehöfe wegen der Leergutzustellung durch die Messespediteure nur bedingt möglich.

Eingefahren werden kann unter Berücksichtigung der unten genannten maximalen Aufenthaltsdauer wie folgt:

- Ab 2 Stunden nach Messeende (16 Uhr) für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t. (1 Stunde Aufenthalt)
- Ab 3 Stunden nach Messeende (17 Uhr) für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t. (2 Stunden Aufenthalt)
- Keine Einfahrt für Fahrzeug mit mehr als 7,5 t. möglich. Erst möglich ab Sonntag, 07.02.2027 um 00:00 Uhr (Bitte beachten Sie das Sonntagsfahrverbot!)

5. Für den Abbau gilt (07.02.2027):

- 1 Stunde Aufenthalt für Pkw und Fahrzeuge bis 2,8 t.
- 2 Stunden Aufenthalt für Fahrzeuge von 2,8 t bis 7,5 t.
- 3 Stunden Aufenthalt für Fahrzeuge mit mehr als 7,5 t. (Verlängerung möglich)

Die angegebenen Einfahrtszeiten können abweichen und werden an den Einfahrtstoren oder durch die Messeleitung bekannt gegeben.

Während des Auf- und Abbaus ist die Einfahrt in die Hallen nicht gestattet. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit der NürnbergMesse abzustimmen und freigabepflichtig.

In den Hallen dürfen Fahrzeuge nur in Schrittgeschwindigkeit (maximal 6 km/h) bewegt werden. Das Befahren der Hallen mit **Elektro-Kleinstfahrzeugen** (z.B. E-Roller, E-Scooter, Segways, etc.) ist nicht gestattet. Bei der Nutzung im Gelände der NürnbergMesse müssen diese Fahrzeuge alle Voraussetzungen zur Teilnahme im öffentlichen Straßenverkehr erfüllen. Dies umfasst zum Beispiel eine allgemeine Betriebserlaubnis/Einzelbetriebserlaubnis, einen gültigen Versicherungsschutz und ein Kennzeichen/Versicherungsplakette. Die Anwesenheitszeiten der ServicePartner können von den allgemeinen Auf- und Abbauezeiten abweichen.

Weitere, detaillierte Informationen zur **Park- und Einfahrtsregelung** vor, während und nach der Veranstaltung finden Sie auf unserer Ausstellerwebsite unter <https://www.spielwarenmesse.de/de/ausstellen/informationen-fuer-aussteller/>

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswege und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Gekennzeichnete Feuerlöscheinrichtungen in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden. Die Hydranten dürfen nicht für Auffüllzwecke (z.B. Behälter, Becken) verwendet werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten (siehe 2.6). Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden. Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,90 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer **Mindestbreite von 1,20 m** freizuhalten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche

der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke usw.) genutzt werden. Auf Verlangen der Spielwarenmesse eG kann auch aus logistischen Gründen die sofortige Räumung des Hallengangs gefordert werden.

Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes ist Folge zu leisten!

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Druckknopfmelder, Feuerlöscher, Oberflur-, Unterflur- oder Wandhydranten, Rauchmelder, Feuerschutzabschlüsse, selbstschließende Türen und Tore, andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter, soweit technisch möglich, mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Die Standnummerierungen sind während der gesamten Laufzeit der Veranstaltung sichtbar am Stand zu belassen und dürfen nicht entfernt werden.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die Spielwarenmesse eG. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller über das Online Service Center selbst beauftragen. Standwachen dürfen ausschließlich durch die von der Spielwarenmesse eG beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

Informationen zum Thema Diebstahl:

Diebstähle sind im Messezentrum Nürnberg vergleichsweise selten. Um den guten Ruf des Messeplatzes Nürnberg zu erhalten, sind ständige Anstrengungen zur Diebstahlverhütung erforderlich. Die Spielwarenmesse eG trägt dem durch Kontrollen und Bewachung Rechnung. **Diese Bewachung bezieht sich jedoch nicht auf die einzelnen Stände.** Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist zudem nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Die Sicherheitsmitarbeiter prüfen stichprobenartig die Berechtigung der beim Auf- und Abbau tätigen Personen. Geben Sie deshalb dem für den Auf- und Abbau Ihres Standes Verantwortlichen eine Bescheinigung mit, aus der hervorgeht, welchen Stand das Team auf- oder abbauen soll. Bitte unterstützen Sie diese Bemühungen durch die Beachtung folgender Hinweise:

- **Aufbau:** Sobald nach dem Standaufbau Exponate angeliefert worden sind, sollten Sie Ihren Stand nicht unbeaufsichtigt lassen. Nach dem Ende des Aufbaus sind die Hallen zwar verschlossen und bewacht, generell ist jedoch eine **zusätzliche Standwache**, auch für die Nächte während der Veranstaltung, **zu empfehlen**. Auf jeden Fall sollten Sie wertvolle Güter nachts verschließen. Die ServicePartner bieten Ihnen verschließbare Mietschränke und Vitrinen an. Auch die Kabine des Mietstandes kann mit einer verschließbaren Tür ausgerüstet werden (jeweils über das Online Service Center unter Messestand, Technik & Services -> Standbau -> **Mietmöbel und Bodenbeläge**) zu bestellen.
- **Abbau:** Verlassen Sie Ihren Stand erst, nachdem wertvolle Exponate verladen oder dem Spediteur übergeben worden sind. Sollte dies aus besonderen Gründen nicht möglich sein, bestellen Sie bitte eine Standwache ab Veranstaltungsende bis zum Beginn Ihres Standabbaus.
- **Öffnungszeiten:** Diebstähle ereignen sich meist während der Laufzeit. Lassen Sie Ihren Stand deshalb niemals unbesetzt, auch nicht während der Mittagszeit. Ihre persönlichen Dinge sollten Sie wegschließen. Diebstahlgefährdete Exponate sollten speziell gesichert werden, z.B. mit dünnen Ketten, Perlonfäden oder in verschlossenen Vitrinen. Das Fair Management der Spielwarenmesse eG berät Sie gerne. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, einzelnen Ausstellern besondere Auflagen zur Diebstahlverhütung zu machen. Bitte prüfen Sie auch Ihre Diebstahlversicherung. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung wird empfohlen. Die Spielwarenmesse eG dankt für Ihre Mithilfe.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Spielwarenmesse eG oder den zuständigen Behörden angeordnet werden. Die Personen, die sich in diesen Räumen oder Gebäuden aufhalten, haben dieser Aufforderung (ggf. als Sprachdurchsage oder von ausgewiesenen Evakuierungshelfern) unbedingt Folge zu leisten und sich über die ausgeschilderten Notausgänge ins Freie zu begeben. Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren oder gegebenenfalls eigene Räumungspläne zu erstellen und diese mit Aushang auf Ihrem Stand bekannt zu machen. Bei Standbauten im Freigelände ist für diesen Fall eine Betriebseinstellung vorzusehen und zu organisieren. Jeder Aussteller trägt dafür Sorge, dass seine Standfläche/Veranstaltungsbereich im Ereignisfall unverzüglich geräumt wird.

■ 3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Aufgrund der unterschiedlichen Hallen sind diese Angaben gesondert aufgeführt (siehe **Merkblatt i4.1 „Technische Daten Hallen“**, anzufragen bei der Spielwarenmesse eG).

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung zur Veranstaltungslaufzeit in den Hallen hat

mind. 300 Lux gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Während Auf- und Abbau ist durch den Aussteller/Standbauer für eine ausreichende Grundhelligkeit auf der Standfläche zu sorgen.

Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:

- Netzart: TN-S
- 1-Phasen-Wechselstrom 230 Volt / 50 Hz
- 3-Phasen-Wechselstrom 400 Volt / 50 Hz

Die Anschlüsse bis 63 Ampere werden durch RCD-Schutteinrichtungen geschützt.

Toleranzwerte nach DIN EN 50160.

Folgende zusätzliche Schutzmaßnahmen sind im Bedarfsfall durch den Aussteller selbst zu veranlassen und herzustellen:

- Technische Maßnahmen des Inneren Blitzschutzes (Überspannungsableitung, z.B. in Folge eines Blitzeinschlages)
- Technische Maßnahmen gegen Netzausfall, Netzunterbrechung (z.B. zur Fortsetzung von Prozessen, Fortbetrieb von Gerätschaften)

Für kurzfristige Netzereignisse haftet die Spielwarenmesse eG nicht.

3.1.2 Druckluft-, Elektro-, und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen 1 – 12, 3A, 3C, 4A und 7A in der Regel aus den Versorgungskanälen oder -schächten des Hallenbodens.

In Hallen mit Stützen im Ausstellungsbereich (Halle 3, 10.0, 10.1, 12) kann die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen erfolgen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in allen Hallen aus den Versorgungskanälen oder -schächten des Hallenbodens gegen Auftrag an den zuständigen ServicePartner. Ebenso ist die Einrichtung eines WLAN/WiFi Ausstellern nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch den MesseService der NürnbergMesse GmbH gestattet (weitere Richtlinien und Bedingungen zu Kommunikationseinrichtungen – siehe Online Service Center unter Messestand, Technik & Services -> Technik & Logistik -> **IT-Communication**).

Die Installation von Beacons auf der eigenen Standfläche ist generell anmeldepflichtig und bedarf der schriftlichen Freigabe des MesseService (communication@nuernbergmesse.de). Die Sendeleistung muss so weit reduziert werden, dass die ausgespielten Kampagnen nur auf der Standfläche verfügbar sind. Die NürnbergMesse behält sich das Recht vor, die Beacons deinstallieren zu lassen, sollte es zu Störungen mit anderen Services, wie z.B. WLAN/WiFi, kommen oder die Beacons außerhalb Ihrer Standfläche installiert sind bzw. andere, in den Technischen Richtlinien genannte Punkte, nicht umgesetzt wurden. Die Kosten für die Deinstallation trägt der Verursacher.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen 1 – 12 sowie 3A und 3C sind, mit **Ausnahme** von Halle **4A** und **7A**, mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Diese müssen aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen einen Sicherheitsabstand von mind. 1 m zu der Standobergrenze, Exponaten oder Dekorationen haben.

In Servicebauten, Eingangsbereichen, den Kongresszentren, sowie auch in geschlossenen Räumen (z.B. Konferenzräume) gilt ebenfalls ein **Sicherheitsabstand von mind. 1 m**. Eine Reduzierung des genannten Sicherheitsabstands bedarf zwingend der Prüfung und Freigabe der Spielwarenmesse eG (Fachabteilung Veranstaltungstechnik, siehe Ansprechpartner unter 4.2). In der Nähe von Sprinklerdüsen dürfen keine Wärmeezeuger aufgestellt werden, da sich die Sprinklerdüsen in der Regel bei ca. 68°C öffnen und infolgedessen automatisch Löschwasser austritt. Dies ist auch zwingend bei der Verwendung von **stark fokussierenden und hitzeerzeugenden Lichtquellen** zu beachten!

3.1.5 Heizung, Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen und Heizungen ausgestattet. Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf während der Veranstaltungslaufzeit. Teilweise kann es hierbei zu stärkeren Luftbewegungen am Messestand kommen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen und auf Grund leichter Fahrlässigkeit entstehen, haftet die Spielwarenmesse eG nicht.

3.2 Freigelände

Das Freigelände der NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflächen. Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Beachten Sie Punkt 4.8 Freigelände bei Ihren Planungen.

Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) im Freigelände nicht zulässig.

Falls sie davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen bei Beschädigungen von Rohrleitungen und Kabeln (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe der Spielwarenmesse eG vorliegt). Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

■ 4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Für die Standsicherheit aller Bauten und Exponate ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweisspflichtig. Dies gilt auch während des Auf- und Abbaus.

Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Vorplanung und eine umsichtige Ausführung der Arbeiten vor Ort ausgeschlossen werden. Die Tragfähigkeit sämtlicher Bauteile und Materialien muss gewährleistet sein. Die Gesamtstabilität ist durch ausreichend tragfähige Materialien und kraftschlüssige Verbindungen zu gewährleisten. Holzspanwerkstoffe, wie z.B. Spanplatten oder Faserplatten gem. DIN EN 312-1 (P1, P2 und P3) dürfen nicht für statisch tragende Standbauten verwendet werden.

Stehende, bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente, LED-Wände/Video-Wände), die umkippen können, müssen mindestens für eine **horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h** bemessen werden:

$$\blacksquare q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2 \quad (0 < h < 4,0 \text{ m})$$

$$\blacksquare q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2 \quad (h > 4,0 \text{ m})$$

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche.

Die dazu erstellten Nachweise (prüffähige statische Berechnungen) sind auf Verlangen der Spielwarenmesse eG vorzulegen.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Eine Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandener Bausubstanz ist nicht gestattet. Ebenso ist eine Absicherung durch Abhängungen von der Hallendecke nicht zulässig.

4.2 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

Bei einer **Standfläche ab 80 m²** sind unaufgefordert **Standpläne** in elektronischer Form (.pdf) bei der Spielwarenmesse eG zur behördlichen Prüfung einzureichen.

Gerne bieten wir die Planprüfung als kostenfreien Service auch bei kleineren Flächen an. Davon unberührt bleibt das Recht der Spielwarenmesse eG, Standpläne zur Prüfung von jedem Aussteller anzufordern. Bitte beachten Sie, dass nur bis zum 30.11.2025 eingegangene Standpläne berücksichtigt werden können.

Für nach dem 30.11.2025 eingereichte Standpläne besteht kein Rechtsanspruch auf Bearbeitung. Bitte beachten Sie, dass weder die Spielwarenmesse eG noch die NürnbergMesse GmbH eine Planfreigabe im Hinblick auf den Infektionsschutz erteilen kann. Der Infektionsschutz auf dem Stand liegt in der Verantwortung des Ausstellers.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig, siehe 4.2.1 und 4.2.3.

Ansprechpartner für technische Genehmigungsverfahren bei der Spielwarenmesse eG: Abteilung Fair Management
standbau@spielwarenmesse.de

Termine für eine technische Freigabe:

Bitte rechnen Sie insbesondere bei aufwendigen Freigabeverfahren, die u.a. einer zusätzlich behördlichen oder gutachterlichen Genehmigung bedürfen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 42 Tage, nachdem die vollständigen Unterlagen bei der Spielwarenmesse eG eingegangen sind. Eine Bearbeitung innerhalb von 14 Tagen ist nur in Ausnahmefällen, bei vollständigen Unterlagen und geringer Komplexität möglich. Diese Frist gilt für die Erteilung der Freigabe und stellt nicht den Veranstaltungstermin dar. Im Folgenden wird von „termingerecht“ gesprochen. Bitte reichen Sie sämtliche Unterlagen zur Prüfung und Freigabe nur in elektronischer Form (.pdf) ein.

Definition „technische Freigabe“:

Auch wenn die technische Freigabe der Spielwarenmesse eG vorliegt, entbindet dies grundsätzlich nicht von der Einhaltung der Technischen Richtlinien, es sei denn, wenn eine Abweichung von einzelnen Punkten der Technischen Richtlinien ausdrücklich Teil der technischen Freigabe war.

4.2.1 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen, Ansichten und ggf. Bestuhlungspläne müssen termingerecht (siehe 4.2) der Spielwarenmesse eG zur Freigabe vorgelegt werden.

Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Freigabe von:

- mehrgeschossigen Standbauten
- Bauten im Freigelände (z.B. Fliegende Bauten). Beachten Sie Punkt 4.8 Freigelände.
- Sonderkonstruktionen (Showtrucks, Promotionfahrzeuge, Promotionsanhänger, Kletterwände, Fahrgeschäfte, Container, bewegte Bauteile etc.)
- Aufenthaltsräume mit einer Fläche größer 100 m² oder Kinoräume
- Szenenflächen
- Podestflächen und begehbare Aufbauten ab einer Höhe von 0,20 m
- LED-Wänden/Video-Wänden und deren Unterkonstruktionen oder Anschlagmaterialien

werden folgende Unterlagen in elektronischer Form (.pdf) termingerecht (siehe 4.2) in deutscher Sprache benötigt:

- a) geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggf. mit entsprechenden Zertifikaten)
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten
- e) Bei Vorlage eines gültigen Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).
- f) Bestuhlungspläne, ggf. Flucht- und Rettungswegplan (Kino- und Zuschauerräume)

Bei LED-Wänden/Video-Wänden entfallen die Punkte d) und f).

Der rechnerische Nachweis der Standsicherheit von LED-Wänden/Video-Wänden gemäß Punkt 4.1 ist auf Grundlage der DIN 56929:2024-07 zu erstellen.

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen sowie im ganzen Messegelände inklusive der Parkplätze anmeldepflichtig und bedürfen einer schriftlichen Freigabe.

Bei der Aufstellung von Fahrzeugen, Containern und Zelten etc. innerhalb der Hallen, kann es je nach Nutzung, Beschaffenheit und Standort erforderlich werden, diese mit einer Sicherheitsbeleuchtung, Sprinkleranlage, Rauch-/Wärmedifferentialmelder (aufgeschaltet auf die Brandmeldeanlage der NürnbergMesse) oder Feuerlöschern auszustatten. Weiterführende Informationen sind unter 4.4.2 zu finden.

Show- und Bühnentrucks im Außenbereich mit ausfahrbaren oder unterbaufähigen Aufliegerteilen, Anbauten oder Bühnenelementen fallen gegebenenfalls in den Geltungsbereich des Art. 72 der Bayerische Bauordnung (BayBo; sog. „Fliegenden Bauten“) und sind zusätzlich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und ggf. durch diese zu überprüfen.

4.3 Bauhöhen

Die Mindestbauhöhe beträgt 2,50 m. Die maximale Bauhöhe beträgt 4,50 m. In folgenden Hallen ist die maximale Bauhöhe aufgrund der Hallenarchitektur wie folgt eingeschränkt:

Halle 10.1 max. 3,50 m

Halle 11.1 max. 3,00 m

Die Rückseiten aller Bauelemente (z. B. Wand, Werbeträger, Banner, Firmenzeichens etc.) zum Nachbarstand müssen ab einer Höhe von 2,50 m weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten. Texte und Grafiken sind erlaubt, wenn bei einer Höhe von 2,50 m bis 4,50 m an jeder Seite des Bauelements ein Mindestabstand von 2,00 m zum Nachbarstand eingehalten wird. Durch Ein- und Aufbauten darf die Wirkung der Sprinkleranlage nicht beeinträchtigt werden. Informationen zu den notwendigen Sicherheitsabständen sind unter Punkt **3.1.4 Sprinkleranlage** zu finden. Für mehrgeschossige Standbauten gelten gesonderte Richtlinien.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Alle in den Messestand **eingebrauchten Materialien**, inkl. der **Exponate**, müssen in einer Gefährdungsbeurteilung des Standes berücksichtigt werden. Die NürnbergMesse behält sich vor, diese Gefährdungsbeurteilung einzufordern und ggf. weitere Kompensationsmaßnahmen zu fordern. Den Ausstellern wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen an die Fachabteilung Veranstaltungstechnik (siehe Ansprechpartner unter 4.2) bzw. an die Spielwarenmesse eG zu wenden. Die Hallen sind mit Brandmelde- bzw. automatischen Feuerlöschanlagen ausgestattet. Sollten diese Brandschutzanlagen in ihrer Funktion durch Standaufbauten, Freisetzung von Gasen, Aktionen mit Feuer, Rauch- und Temperaturentwicklung eingeschränkt werden, so sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen notwendig, welche im Vorfeld mit der Spielwarenmesse eG (siehe 4.2) abzustimmen sind.

Sicherheitseinrichtungen wie Feuerlöscher, Feuermelder, Hydranten und deren Hinweisschilder und die Notausgangspiktogramme der Halle dürfen nicht zugebaut bzw. verdeckt werden.

Sofern es sich um eine anordnungspflichtige Veranstaltung im Sinne der Gewerbeordnung handelt, ist das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg zuständig. Die technische Abnahme der Veranstaltung erfolgt durch einen Vertreter der Feuerwehr Nürnberg, einen Vertreter des Ordnungsamtes, einen Vertreter des Betreibers (Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik) und gegebenenfalls der Spielwarenmesse eG.

Den Ausstellern wird empfohlen, sich bereits im Vorfeld in allen brandschutztechnischen Zweifelsfällen an die Spielwarenmesse eG zu wenden. Gewerbeaufsichts- und Ordnungsbehörden, Polizei und Feuerwehr, die Brandschutzbeauftragten, der Veranstaltungsleiter, der Ordnungsdienstleiter oder der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik der Nürnberg-Messe sowie Vertreter der Spielwarenmesse eG und Beauftragte des Veranstalters sind berechtigt, Weisungen im Rahmen der Sicherheitsbestimmungen zu geben. Ihren Vertretern ist jederzeit Zutritt zu den Sicherheitsvorrichtungen und technischen Einrichtungen zu gewähren.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien verbaut werden. Dieses Verbot umfasst auch **thermoplastische Kunststoffe**, wie zum Beispiel Polystyrol-Hartschaum (**PU-Schäume**, **Styropor**, **Styrodur**, **EPS**, **XPS**, etc.) und **PVC**. Die genannten Materialien dürfen auch nicht in Unterkonstruktionen, Dämmungen oder als Füllmaterial eingesetzt werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z. B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien, Ausschmückungen, Ausstattungen, sowie auch Bodenbeläge, Banner und Vorhänge müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C – s2, d0 eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

Zur Ausstellung von Zertifikaten sind nur von der EU zugelassene Prüfinstitute berechtigt. Diese Prüfinstitute sind in der NANDO Datenbank der Europäischen Kommission zu finden: <https://webgate.ec.europa.eu/single-market-compliance-space/notified-bodies>.

In Einzelfällen und Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau (z. B. Vitrinen) ausreichend gegen Entflammen geschützt sind.

Abgeschnittene Bäume und Pflanzen dürfen nur in grünem Zustand zu Dekorationszwecken verwendet werden. Wenn während der Dauer der Veranstaltung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leicht entflammbar werden (DIN 4102 B3), sind sie zu entfernen. Bäume müssen bis etwa 0,50 m über dem Boden astfrei sein. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

Natürliche Materialien mit faserigen, harz- oder ölhaltigen Oberflächen, wie zum Beispiel Palmen, Birken, Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Holzschnitzel, Torf oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen und sind nicht zugelassen.

Saugfähige natürliche Materialien aus Naturfasern, wie z. B. Jutesäcke, Web- und Wirkwaren oder ähnliche Gewebe, entsprechen in der Regel nicht der Eigenschaft „schwer entflammbar“ und dürfen nur unter der Vorgabe einer geeigneten Brandschutzimprägnierung eingesetzt werden. Bau- und Dekorationsmaterialien, wie z. B. **Kartonagen, Holzpaletten, Holzkisten oder Körbe**, die durch ihre Bauart und Oberflächengestaltung eine hohe Brandlast bilden, sind generell nicht zugelassen.

Etwaige Brandschutzmaßnahmen, wie z. B. Bearbeitung der Oberflächen und zusätzliche Brandschutzbeschichtungen sind im Vorfeld bei der Spielwarenmesse eG über das Formular „Brandschutz“ anzumelden und mit dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik abzustimmen. Weitere Anforderungen an die Materialien Glas und Acrylglass sind unter 4.4.3 zu finden.

Die Eigenschaft „schwer entflammbar“ kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe durch Behandlung mit einem zugelassenen Flammenschutzmittel erreicht werden. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

4.4.1.2 Ausstellung und Präsentation von Fahrzeugen

Fahrzeuge dürfen in den Hallen nur nach Anmeldung und Freigabe durch die Spielwarenmesse eG (siehe 4.2) ausgestellt und präsentiert werden. Hierzu ist die Anzahl der Fahrzeuge sowie die Angabe des/der Fahrzeugtyp(-en) erforderlich.

Für alle Kraftfahrzeuge sind geeignete Handfeuerlöscher (nach EN 3) in ausreichender Anzahl am Messestand vorzuhalten.

Die Spielwarenmesse eG behält sich ergänzende Maßnahmen vor. Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge durch Dritte muss durch den Aussteller/den Veranstalter ausgeschlossen werden. Keyless-Systeme (Sender) sind außerhalb der Reichweite aufzubewahren. Fahrzeuge sind so zu platzieren, dass keine Fahrzeugteile, Anbauten, Fahrzeugtüren oder andere bewegliche Komponenten in die Hallengänge hineinragen. Fahrzeuge von außen gegen Wegrollen sichern auf einem statisch geeigneten Untergrund (Hallenboden, Messeboden, Podest, etc.) abstellen.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein); der Tankdeckel ist zu verschließen. Eine Versorgung der Ausstellungsfahrzeuge über die Starterbatterie ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass keine gefährlichen Gase produziert werden. Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden. Das Betanken von Fahrzeugen in der Halle ist verboten.

Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieb

Der Tank muss auch bei Hybridfahrzeugen weitgehend leer und abgeschlossen sein. Bei Elektrofahrzeugen ist der Ladestand der Fahrzeugbatterie auf das für das Ein- und Ausfahren sowie für die Präsentation notwendige, unkritische Maß zu reduzieren. Ladevorgänge in den Messehallen bedürfen zwingend der Prüfung und Freigabe der Spielwarenmesse eG. Für elektrobetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden.

Fahrzeuge mit Gasantrieb

Bei gasbetriebenen Fahrzeugen ist der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein. Für gasbetriebene Fahrzeuge müssen Rettungskarten vorgehalten werden.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder alternativen Antriebsarten

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten werden gesondert betrachtet.

Generell ist aber zu beachten, dass der Tankinhalt auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren ist (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein).

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes (z.B. Foyerflächen, Eingangsbereiche, Feuerwehrzufahrten/-durchfahrten oder Versammlungsräumen) können weitere Sicherheitsmaßnahmen, wie unter anderem eine Inertisierung des Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterie/Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich sein.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt oder verwendet werden.

Dies gilt auch für Munition, Ladungen und Geschosse im Sinne des Waffengesetzes und pyrotechnische Gegenstände.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und bedürfen der Freigabe der Spielwarenmesse eG. Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der Spielwarenmesse eG. Bei einem Einsatz von pyrotechnischen Effekten auf dem Gelände der NürnbergMesse GmbH ist durch den Aussteller/Veranstalter bis max. 28 Tage vor dem tatsächlichen Veranstaltungstag eine Genehmigung des zuständigen Ordnungsamtes, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Feuerwehr Nürnberg einzuholen. Der genehmigte Antrag ist der Spielwarenmesse eG bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen. Die Zulassung der Artikel kann der jeweiligen Verpackungseinheit entnommen werden. Darüber hinaus müssen auf der Verpackung Verwendungshinweise in deutscher Sprache aufgedruckt sein. Pyrotechnische Gegenstände ohne Konformitätsnachweis oder Feuerwerkskörper der Kategorien II, III oder IV sind nicht zugelassen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur verwendet werden, wenn diese ein **CE-Zeichen und eine Registriernummer** besitzen. Es sind der Spielwarenmesse eG Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen (siehe **Merkblatt i4.5 „Pyrotechnik/feuergefährliche Handlung“**, anzufordern bei der Spielwarenmesse eG).

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballonen in den Hallen und im Freigelände bedarf der Freigabe der Spielwarenmesse eG. Sofern die Verwendung von Ballonen durch die Spielwarenmesse eG freigegeben wurde, dürfen diese nur mit nicht brennbaren und ungiftigen Gasen befüllt werden und müssen innerhalb den Standgrenzen statisch fest verankert werden. Hierbei ist des Weiteren die maximale Bauhöhe der jeweiligen Veranstaltung zu beachten. In Abhängigkeit von der Ballongröße, der Platzierung und der Montageart sind die Brandschutzanforderungen gemäß Punkt 4.4.1.1 zu beachten.

Das Verteilen gasgefüllter Ballonen ist grundsätzlich nicht gestattet.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten (z.B. Drohnen, Quadrocoptern, Helikoptern, Luftschiffen, etc.) ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörden und der schriftlichen Freigabe der Spielwarenmesse eG (siehe Ansprechpartner unter 4.2).

Sofern die Verwendung des Flugobjekts durch die Spielwarenmesse eG freigegeben wurde, sind die Anforderungen gemäß des **Luftverkehrsgesetzes** (LuftVG), der **Luftverkehrs Ordnung** (LuftVO), der **Luftverkehrs-Zulassung-Ordnung** (LuftVZO), des **Gesetzes zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Fluggeräte** (in der jeweils gültigen Fassung) wie auch der Schutz von Persönlichkeits- und Urheberrechten Dritter zwingend zu beachten. Dies schließt im Speziellen den Nachweis einer entsprechenden Halter-Haftpflichtversicherung und des notwendigen Kenntnisnachweises mit ein. Im Einzelfall bedarf die Nutzung des Luftraums der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde.

Des Weiteren müssen alle Flugobjekte mit einer Startmasse von mehr als 0,25 kg an sichtbarer Stelle dauerhaft und feuerfest mit dem Namen und der Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet werden.

Es ist zu beachten, dass sich Teile des Geländes der NürnbergMesse innerhalb der Kontrollzone des AIRPORT NÜRNBERG, wie auch im Einzugsbereich von kritischer Infrastruktur befinden, so dass in diesen Bereichen ein generelles Flugverbot herrscht.

Der freie Betrieb von Flugobjekten ist grundsätzlich über Menschenansammlungen verboten. Hiervon abweichend können allseitig abschließende bauliche Trennungen zwischen dem Flugbereich und frei zugänglichen Bereichen erforderlich sein, um Flugobjekte nach Freigabe

durch die Spielwarenmesse eG vorzuführen oder zu betreiben. Notwendige Maßnahmen sind mit dem oben genannten Ansprechpartner im Vorfeld abzustimmen und bedürfen einer Freigabe.

4.4.1.7 Nebelmaschinen und andere Show Effekte

Der Einsatz von Nebelmaschinen, Hazern und anderen Show Effekten ist mit der Spielwarenmesse eG abzustimmen. Kosten für Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen werden durch die Spielwarenmesse eG an den Verursacher weiterverrechnet; ebenso wie Kosten für einen Feuerwehreinsatz und den Folgekosten, resultierend aus der Veranstaltungsunterbrechung oder des Veranstaltungsabbruchs bei Auslösung der Brandmeldeanlage ohne vorherige Abstimmung mit der Spielwarenmesse eG. Weitere Informationen entnehmen Sie dem **Merkblatt i4.6 „Verwendung von Nebelgeräten“**. Generell muss gewährleistet werden, dass benachbarte Messestände durch den Einsatz der Nebelmaschinen oder Hazern nicht beeinträchtigt werden.

4.4.1.8 Aschebehälter, Aschenbecher, Rauchverbot

In allen Gebäuden der NürnbergMesse GmbH, den Ständen und den Leerräumen herrscht ein **generelles Rauchverbot** während des Aufbaus, der Messelaufzeit und des Abbaus.

Bitte nutzen Sie die gekennzeichneten Raucherbereiche im Außengelände. Sofern für den Stand oder Standteile im Außengelände das Rauchverbot aufgehoben wird, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschebehältern aus nicht brennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen ausschließlich Wertstoff- und Reststoffbehälter aus nicht brennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen. Feuergefährliche Abfälle oder leicht brennbare Stoffe und Abfälle wie Hobelspäne, Holzreste, Sägemehl und dergleichen sind in verschlossenen Behältern aufzubewahren. Fallen die genannten Abfälle bei Produktvorführungen an, muss sichergestellt werden, dass diese direkt nach der Vorführung in geschlossenen Behältern gelagert werden. Die Arbeitsbereiche müssen so gestaltet werden, dass die Abfälle nicht auf Verkehrsflächen anfallen. Bei **Holzbearbeitung während der Messelaufzeit** und / oder der **Nutzung von Absauganlagen oder Silos** beachten Sie die Punkte 5.2, 5.2.1 und 5.2.2.

Die Nutzung der oben genannten Abfälle zu Dekorationszwecken ist untersagt. Zur Entsorgung beachten Sie den Punkt 6.1.1.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung lösungsmittelhaltiger Stoffe und Farben sind in allen Hallen verboten.

Die Verwendung von

- brennbaren Flüssigkeiten, auch zu Reinigungszwecken, sowie
 - giftige Dämpfe freisetzenden Materialien sowie
 - umweltschädlichen Stoffen
- ist verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der Spielwarenmesse eG beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die NürnbergMesse GmbH Fachabteilung Veranstaltungstechnik sowie die Spielwarenmesse eG (siehe Ansprechpartner unter Punkt 4.2) mit der Arbeitserlaubnis für „Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung, Schweiß- und Heißenarbeiten“.

Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzusichern. Geeignete Feuerlöscher und VdS zugelassene Löschdecken sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Des Weiteren ist die Bestellung eines Brandpostens über das Online Service Center gegen Entgelt notwendig.

Aufgrund des besonderen Gefährdungspotentials bei Auf- und Abbau ist es zu empfehlen die Standkonzeption so auszuführen, dass solche gefährlichen Arbeiten vermieden werden oder zumindest außerhalb der Halle ausgeführt werden können.

Nur durch eine frühzeitige Anmeldung bei der Spielwarenmesse eG kann eine termingerechte Erteilung der Arbeitserlaubnis ermöglicht werden. Feuergefährliche Handlungen oder Heißenarbeiten während der Veranstaltungslaufzeit bedürfen einer schriftlichen Freigabe der NürnbergMesse GmbH (Fachabteilung Veranstaltungstechnik) und der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) und sind nur zulässig, wenn diese für die Präsentation von Exponaten zwingend erforderlich sind.

Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der NürnbergMesse GmbH und der Spielwarenmesse eG.

4.4.1.12 Leergut/Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Voll- und Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel, Abfällen oder Reststoffen) innerhalb und außerhalb des Standes, in der Halle und in den Ladehöfen ist verboten. Dies umfasst auch die Lagerung unter Bühnen, Podesten, Tribünen, Treppenanlagen oder hinter Standbauwänden. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Für den Abtransport und die Einlagerung können Sie über das Online Service Center der ServicePartner der Spielwarenmesse eG gegen Entgelt beauftragen.

Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung, bzw. der Aufforderung zur unverzüglichen Entfernung anfallenden Abfällen, Reststoffen, Voll- oder Leerguts nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Auf Messestände/Veranstaltungsflächen größer 100 m² müssen während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung Feuerlöscher nach DIN EN 3 (siehe Merkblatt i4.7 Feuerlöscher) mit mindestens 12 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden. Es dürfen ausschließlich Wasser oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen. Reinigungskosten auf Grund der Verwendung von Pulverlöscher werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Es wird empfohlen, soweit möglich einen Wasser- oder Schaumlöscher zu verwenden, da bei Einsatz eines Pulverlöscher die Gefahr besteht, dass angrenzende Stände im Nachgang gereinigt werden müssen, da der austretende Pulverstrahl nicht gesteuert werden kann. Diese Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Generell ist für Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von 6 KW ein Feuerlöscher vorzuhalten. Um die einfache Handhabung der Feuerlöscher zu gewährleisten, empfehlen wir bei der Auswahl der Löscher ein Gewicht von 12 kg pro Löscher nicht zu überschreiten.

Auf Messeständen mit Küchen und Lagerbereichen, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Küchen: Klasse A, B, F; Lagerbereiche: Klasse A, B) vorzuhalten.

Bei mehrgeschossigen Ständen ist zusätzlich im Obergeschoss an jedem Treppengang ein Feuerlöscher vorzuhalten.

Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten kippsicher zu platzieren und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Es besteht die Möglichkeit, geeignete und geprüfte Feuerlöscher über unseren ServicePartner Fa. Wörnlein anzumieten (siehe Punkt 4.4.1.1). Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, benutzte oder beschädigte Feuerlöscher, die Wandhydranten entnommen wurden, in Rechnung zu stellen.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in den Hallen die Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 30 % (CEA 4001 S) der Fläche bezogen auf den einzelnen m² der Deckenfläche geschlossen ist. Dies gilt auch für Besprechungs-, Bewirtungs- und Aufenthaltsräume.

Sprinklertaugliche Abspanngewebe mit einer Maschenweite (im verspannten Einbauzustand) von mind. 4 x 4 mm (Stegbreite maximal 1 mm) sind ohne Verstrebung bis zu einer überspannten Fläche von maximal 30 m² zugelassen, wenn dieses ausschließlich einlagig verspannt sind und mindestens 1,0 m vertikalen Abstand zum Sprinklerkopf aufweisen. Alternativ kann die Sprinklertauglichkeit durch ein gültiges VdS-Zertifikat nachgewiesen werden.

Generell dürfen 30 m² geschlossene Deckenfläche in ebenen Ständen nicht überschritten werden. Ab 30 m² müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen (H4A, H7A, H11) Rauch- oder Wärmedifferentialmelder in geeigneter Anzahl durch den zuständigen ServicePartner installiert werden. In Einzelfällen sind Abweichungen möglich. Mehrere bis zu 30 m² große geschlossene Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen den einzelnen Deckenfeldern eingehalten wird. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder die maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Verringerung des 1,50 m-Abstandes (z.B. zu Gängen und Hallenwänden) ist durch die Spielwarenmesse eG freizugeben.

Falls die genannten Mindestabstände – auch stand-übergreifend – nicht beachtet werden und es durch die Addition der geschlossenen Deckenfläche zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Fläche

kommen sollte, trägt der Verursacher die Kosten für notwendige Kompensationsmaßnahmen. Dies betrifft auch explizit betroffene Nachbarstände!

Die Deckenflächen, wie auch Sprinklergazen und Gewebe, müssen als **mindestens schwerentflammbar** (Klasse B1) und **nicht brennend abtropfend**, gemäß DIN 4102-1 mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß DIN EN 13501-1 als mindestens Klasse B/C-s2, d0 eingestuft sein.

Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse, das Brand-, Rauch- und Abtropfverhalten des eingesetzten Materials, bzw. das VdS-Zertifikat, ist am Messestand bereits während des Aufbaus vorzuhalten. Des Weiteren sind Musterstücke der eingesetzten Materialien für eine Brandprobe vor Ort bereitzuhalten.

Räume und Bereiche mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Küchen, Lager, Garderoben, Technikräume, etc.) müssen grundsätzlich nach oben geöffnet sein. In Ausnahmefällen müssen Sprinkler, in rauchüberwachten Hallen VdS zertifizierte Rauch- oder Wärmedifferentialmelder durch den zuständigen ServicePartner installiert werden.

Bei allseits umschlossenen Räumen, Zelten, Containern, Fahrzeugen und dergleichen mit geschlossenen Deckenflächen kann es je nach Nutzung und Beschaffenheit erforderlich sein, diese mit einer Sprinkleranlage, Rauch- oder Wärmedifferentialmeldern auszustatten, auch wenn die Deckenfläche weniger als 30 m² beträgt. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass diese umschlossenen Räume mit einer geeigneten Sicherheitsbeleuchtung (siehe Punkt 5.3.5) ausgestattet werden. Solche Einbauten und Räume sind im Vorfeld durch die Spielwarenmesse eG zu prüfen und freizugeben. Allseits umschlossene Aufenthalts- und Zuschauerräume, die keine optische und akustische Verbindung in die Halle haben, sind mit entsprechenden Warnanlagen auszustatten (siehe Punkt 4.4.4).

Weitere Informationen bezüglich sprinklertauglichen Deckenstoffen sind im **Merkblatt i4.2 „Einbau sprinklertauglicher Deckenstoffe“**, zu finden. Für mehrgeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden.

Für Konstruktionen aus Glas (Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) beachten Sie bitte das **Merkblatt i4.8 „Glas im Standbau“**. Entsprechende statische Nachweise und Datenblätter des Sicherheitsglases sind am Stand vorzuhalten. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe deutlich wahrnehmbar zu markieren.

Wandscheiben oder Stützen aus Glas müssen konstruktiv so gestaltet werden, dass diese lastfrei sind. D.h. Dachkonstruktionen oder ähnliche Auskragungen müssen auf Stützen oder Wänden aufliegen und stand-sicher errichtet werden, ohne dass die Lasten über eingesetzte Glasscheiben oder Glasstützen (auch Glasvitruinen) abgetragen werden.

Acrylglas muss mindestens die Anforderungen nach DIN 4102, B1 oder DIN EN 13501, B/C – s2, d0 erfüllen und darf nicht brennend abtropfen. Zusätzlich darf das Acrylglas lediglich eine begrenzte Rauchentwicklung aufweisen (s1 oder s2 nach DIN EN 13501).

4.4.4 Aufenthaltsräume/Gefangene Räume

Alle für Besucher zugänglichen **allseits umschlossene Aufenthalts- und Zuschauerräume** (z.B. Kabinen, Besprechungsräume, Büros, und dergleichen), die **keine optische und akustische Verbindung zur Halle** haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung in diesen Räumen zu gewährleisten. Alternativ können für Besucher zugängliche **allseits umschlossene Räume** (z.B. Kabinen, Besprechungsräume, Büros, und dergleichen), die **eine akustische Verbindung zur Halle** haben, mit einer Sichtverbindung über den Messestand auf den Hallengang ausgestattet werden.

Die **Sichtverbindung** ist so auszubilden, dass während dem Aufenthalt im geschlossenen Raum die freie Sicht im Sitzen, wie auch im Stehen, gewährleistet ist. Als Sichtfeldgröße wird ein Fenster mit den Abmessungen von 0,20 m x 0,80 m (Breite x Höhe) empfohlen.

Die Verwendung von kleinen Fensterausschnitten auf Kopfhöhe (z.B. sog. Bullaugen) erfüllen nicht die genannten Anforderungen und sind somit nicht zulässig.

Wenn die Sicht über den Stand auf den Hallengang nicht möglich ist (Sichtbehinderung durch Einbauten, Wände, Exponate etc.), muss eine technische Kompensationsmaßnahme vorgesehen werden.

Dies schließt auch Ausstellungsflächen mit ein, wo in Teilbereichen durch Exponate, Ein- oder Aufbauten keine freie Sicht in die Halle möglich ist. Technische Kompensationsmaßnahmen sind im Vorfeld

bei der Spielwarenmesse eG anzumelden und durch diese freizugeben. Bei allseits umschlossenen Räumen ist zu beachten, dass auch bei Netzausfall eine ausreichende Helligkeit zur sicheren Orientierung gewährleistet sein muss. Gegebenenfalls ist eine geeignete **Sicherheitsbeleuchtung** vorzusehen (siehe Punkt 5.3.5).

Aufenthalts- und Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Freigabe, wenn sie mehr als **100 m² Grundfläche haben** oder **mehr als 200 Personen** fassen (siehe Punkt 4.2.1). **Bestuhlungen** sind gemäß § 10 VStättV zu stellen und gemäß § 32 VStättV in einem Flucht- und Rettungswegplan einzuzeichnen.

Die Anordnung **gefangener Räume** (Räume, die ausschließlich über andere Räume verlassen werden können) ist nicht gestattet.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem notwendigen Hallengang darf nicht mehr als 20 m, in der Lauflinie gemessen, betragen (§ 7 VStättV). Dies gilt auch für eine mehrgeschossige Bauweise.

Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens, wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² Raumfläche und weniger als 100 Personen:
1 Rettungsweg (0,90 m breit)
- über 100 m² Raumfläche und weniger als 200 Personen:
2 Rettungswege (je 0,90 m breit)
- über 100 m² Raumfläche und mehr als 200 Personen:
Mind. 2 Rettungswege (je 1,20 m breit)

Die Staffelungen der Rettungswegbreiten sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Die Flucht- und Rettungswege sind nach ASR A1.3, bzw. DIN EN ISO 7010, DIN EN 1838 und DIN 4844-1 dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Türen dieser Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen in Fluchtrichtung jederzeit geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang hineinragen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Nische vorzusehen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren, Falldüren sowie sonstige Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht möglich. Türen und Türanlagen in Flucht- und Rettungswegen müssen jederzeit leichtgängig von innen in Fluchtrichtung und voller Breite geöffnet werden können und dürfen keine Schwellen oder Stolperstellen haben. Fluchttüren dürfen Fluchtwege oder Hallengänge nicht beeinträchtigen oder verengen.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit **Brüstungen** zu umwehren.

Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein und aus einem Obergurt, Mittelgurt und einem Untergurt (Maximalabstand 0,35 m) bestehen. Die Umwehrungen sind so auszuführen, dass nichts darauf abgestellt werden, und somit nichts auf tiefer liegende Bereiche herabfallen kann. Der Abstand der Geländerteile in einer Richtung darf nicht mehr als 0,12 m betragen.

Für ein **Podest** ist ein prüffähiger statischer Nachweis mit **Nutzlasten** gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] wie folgt zu erbringen und termingerecht (siehe 4.2) bei der Spielwarenmesse eG einzureichen:

$q_k \geq 3,0 \text{ kN/m}^2$ Lotrechte Nutzlast bei eingeschränkter Nutzung durch Fachbesucher.

$q_k \geq 5,0 \text{ kN/m}^2$ Lotrechte Nutzlast bei frei begehbaren Flächen, bzw. einer uneingeschränkten Nutzung.

$q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ Horizontale Nutzlast in Holmhöhe.

$H = \sum q_k / 20$ (q_k = lotrechte Nutzlast)

Für Tribünen mit Stehplätzen, begehbare Flächen mit großen Personenansammlungen oder der Gefahr von Gedränge ist ein prüffähiger statischer Nachweis mit Nutzlasten gemäß DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C5] wie folgt zu erbringen und termingerecht (siehe 4.2) bei der NürnbergMesse einzureichen:

$q_k \geq 7,5 \text{ kN/m}^2$ Lotrechte Nutzlast

$q_k = 3,0 \text{ kN/m}$ Horizontale Nutzlast in Holmhöhe der Brüstung.

$H = \sum q_k / 20$ q_k = lotrechte Nutzlast

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Quersteifigkeit ist in oberster Fußbodenhöhe eine **Horizontallast H** anzusetzen.

Treppen und Treppenhodeste müssen immer für eine Nutzlast (Kat. T2): **$q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$** ausgelegt werden.

Für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion entstehen Kosten, die an den Aussteller/Messebauer weiterverrechnet werden. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

Unter Podesten und Podien darf kein Lager entstehen. Sie sind brandlastfrei auszuführen. Hohlraumbereiche von Podesten, deren Höhe geringer als 0,20 m ist, können vom Überwachungsschutz der Brandmeldeanlage ausgenommen werden. Hohlraumbereiche von Podesten mit einer Höhe von mehr als 0,20 m, die eine automatisch betriebene Drehscheibe, oder eine Anhäufung von Kabeln und/ oder Elektroverteilern aufweisen, sind mittels VdS zertifizierter Rauchmelder zu überwachen. Die Installation muss durch den ServicePartner der Spielwarenmesse eG erfolgen.

Bewegte Teile, wie z. B. Rolltreppen oder Drehbühne bedürfen der vorherigen Freigabe der Spielwarenmesse eG.

Alle **Treppenanlagen** sind nach DIN 18065 auszuführen und müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Bei der Ermittlung der Auftrittsweite ist zu beachten, dass sogenannte Unterschneidungen (z. B. bei Setzstufen) nicht addiert werden können. Des Weiteren muss bei der Gestaltung der Unterschneidung darauf geachtet werden, dass beim Abwärtsgehen kein Hängebleiben der Ferse erfolgt.

Bei Treppen ist nach 18 Stufen ein **Zwischenpodest** vorzusehen. Die Podesttiefe sollte einem Mehrfachen des Schrittmaßes entsprechen. Dabei sollte eine ungerade Anzahl von Schritten zugrunde gelegt werden.

Treppen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen. Zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz (Mindesttiefe 1,0 m) anzuordnen. **Wendel- bzw. Spindeltreppen** im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen sind nicht zulässig.

Treppen müssen auf beiden Seiten mit **Handläufen** ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe. Die Handläufe sind durchgehend und griffsicher zu gestalten. Die Handläufe sind so auszuführen, dass keine Unfallgefahr von ihnen ausgeht und ein sicheres Umgreifen möglich ist. Handlaufanfänge sind so zu gestalten, dass man nicht an ihnen hängen bleiben kann oder von ihnen abgleiten kann.

Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften nach DGUV Information 208-016 entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der Spielwarenmesse® zu beachten. Die Spielwarenmesse eG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache gewährleisten. Siehe dazu auch Punkt 7 der vorgenannten „Wichtigen Informationen“. Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen. Die Fußböden der Stände sind mit einem in sich einheitlichen Belag von den Ausstellern auszuliegen. Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird. Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Standrückseiten über 2,50 m Höhe, die an Nachbarstände grenzen, sind einfarbig, neutral, hell und frei von Installationen zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Einbauten und Aufbauten an Ecken der Standfläche, die an Besuchergänge grenzen, sind so zu gestalten, dass keine Gefahr von Ihnen ausgeht. Hierbei müssen **Stolperstellen** durch Podeste, Doppelböden oder Hebeböden an frei zugänglichen Standecken, speziell bei **spitz zulaufenden Standflächen**, vermieden werden.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch die Spielwarenmesse eG beauftragten Gutachter festgestellt.

Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend. Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt werden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwendet werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Spielwarenmesse eG gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten zu informieren.

Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus der Stärke der Standbegrenzungswände und können in Front und Tiefe bis zu 5 cm betragen. Eckpunkte sind markiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Maße kann nicht übernommen werden. Die Versorgungspunkte innerhalb der Standfläche müssen zugänglich bleiben.

Pfeiler, Wandvorsprünge, Standbegrenzungswände und Feuerlöscheinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche. Den zugesandten Hallenplänen ist das Versorgungsraster für Strom, Druckluft, Wasser und Telekommunikation zu entnehmen.

Die Versorgungsschächte dürfen vom Aussteller nicht geöffnet oder durch Standaufbauten verstellt werden.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper oder Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen in Hallengänge hinausragen. Maschinen und andere Exponate sind so zu platzieren, dass für die Präsentation ausreichend Platz auf der eigenen Standfläche zur Verfügung steht. Hierbei sind notwendige Sicherheitsabsperren oder Einhausungen zu berücksichtigen.

Jeder Aussteller/Standbauer ist verpflichtet sich vor Aufbaubeginn von dem ordnungsgemäßen Zustand seiner Standfläche zu überzeugen. Eventuelle Beschädigungen sind unverzüglich vor Beginn des Standaufbaus der Security Control Unit (siehe Punkt 1.1) anzuzeigen. Alle nicht protokollierten Mängel werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers beseitigt.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umgebaut werden. Installationen an den Hallensäulen, Wänden und technischen Einrichtungen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Klebebandern fixiert werden, welche wieder rückstandsfrei zu entfernen sind.

Generell müssen alle eingesetzten Materialien wieder rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, die Beseitigung von Beschädigungen und Verschmutzungen des Hallenbodens an den Verursacher weiter zu verrechnen.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend DIN EN 13501-1 **Klasse C_{fi} mindestens schwerentflammbar** sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

Beim Einsatz von **Hochflorteppich** oder Bodenbelägen aus **Kunst-rasen** das Brand- und Rauchverhalten (gem. DIN EN 13501) in Verbindung mit den Vorgaben zur Verlegung und Montage beachten, da diese Bodenbeläge in der Regel nicht den Brandschutzanforderungen entsprechen. Bodenbeläge dürfen auf Grund ihres Brand- und Abtropfverhaltens nicht an Wänden oder über Personen installiert werden. Weitere Anforderungen in Bezug auf das geforderte Brandverhalten entnehmen Sie den Punkt 4.4.1.1.

Bei der Verwendung von losem Material oder Schüttgut (Erde, Sand, organisches Material, etc.) ist der Hallenboden abzudecken und gegen Verschmutzungen und Flüssigkeiten zu sichern. Staubentwicklung und -verteilung ist mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Während

dem Messebetrieb ist zu gewährleisten, dass kein loses Material auf Verkehrsflächen gelangt.

Frei zugängliche **Podeste, Doppel- oder Heheböden** mit einer Höhe von maximal 0,20 m müssen ausreichend tragfähig ausgeführt werden. Es ist eine **lotrechte Nutzlast von mind. 5,0 kN/m²** nachzuweisen. Diese hochgelegenen Flächen müssen fugendicht und allseitig umschlossen errichtet werden. Weitere Anforderungen an begehbare Aufbauten sind unter Punkt 4.6 zu finden.

Verankerungen und Befestigung im Hallenboden sind nicht gestattet. Die Spielwarenmesse eG ist berechtigt Bodenverankerungen durch Aussteller oder ihre Beauftragte auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen (Reparaturkostenpauschale von EUR 250 – Nettopreis pro Bodenverankerung). Standaufbauten, die nicht freigegeben wurden, den Technischen Richtlinien oder den aktuellen Stand der Technik nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen bzw. den Betrieb oder Nutzung der Exponate zu untersagen. Die Nutzung der Spartenkanäle und Bodenschächten ist ausschließlich den zuständigen ServicePartnern der Spielwarenmesse eG vorbehalten.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich und nach DGUV Vorschrift 17 und den geltenden Standards der Veranstaltungstechnik (IGVV SQ P1 bis SQ P5 mit SQ Q1, SQ Q2 und SQ Q2) auszuführen (siehe **Merkblatt i4.9 „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“**). Dies gilt auch für Abhängungen von Pre-Riggs, aufgeständerten Traversensystemen (z.B. Ground-Support), Stativen und sonstigen Konstruktionen.

4.7.5.1 Bereitstellung von Abhängepunkten

Die Bereitstellung von Abhängepunkten sowie die Änderung von Abhängkonstruktionen werden ausschließlich von der Spielwarenmesse eG ausgeführt. Die Spielwarenmesse eG wird hierzu ServicePartner heranziehen. Dem Aussteller werden, sofern es die baulichen Voraussetzungen zulassen, die Abhängepunkte an der gewünschten Position in dem Luftraum oberhalb der Standfläche zur Verfügung gestellt.

Die Anzahl der möglichen Abhängepunkte in den Hallen ist abhängig von der Standgröße und dem Raster der Hallendecke.

Die Bereitstellung von Abhängepunkten kann nicht in allen Bereichen garantiert werden. Dies betrifft vorrangig die Randbereiche folgender Hallen:

- Halle 3A, 3C und 11.0: Über den Ausstellungsflächen im Bereich der Ladehoftore mit einer begrenzten Bauhöhe können keine Abhängepunkte bereitgestellt werden. In diesen Bereichen sind auch zwingend die notwendigen Mindestabstände zu den Sprinklerköpfen zu berücksichtigen (siehe Punkt 3.1.4). Informationen zur reduzierten Traglast der Hängepunkte in den Randbereichen der Hallen 3A und 3C können beim zuständigen ServicePartner eingeholt werden.
- Halle 4A, 7A: Über den Ausstellungsflächen im Bereich der Ladehoftore mit einer begrenzten Bauhöhe stehen nur vereinzelt Hängepunkt mit einer reduzierten Traglast zur Verfügung. Die Einleitung von dynamischen Lasten und die Verwendung von Hebezeugen ist hier nur nach Rücksprache und Freigabe durch den zuständigen ServicePartner möglich.

Die vorgeschriebenen (maximalen) Bau- und Werbehöhen sind zu beachten. Abhängungen inkl. der Installationen sind so auszuführen, dass unter ihnen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m bestehen bleibt.

Die Veranstaltungstechnik der NürnbergMesse sowie die zuständigen ServicePartner prüfen anhand der eingereichten Unterlagen die Realisierbarkeit der gewünschten Abhängepunkte und behalten sich vor, die eingebrachten Lasten sowie die verwendete Konstruktion durch einen Statiker prüfen zu lassen. Die Prüfung ist kostenpflichtig und wird **dem Aussteller bzw. dem Besteller** der Abhängepunkte in Rechnung gestellt.

Jeder **Abhängepunkt der Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 kann mit maximal 25 kg (0,25 kN) lotrecht, rein statisch** belastet werden.

In den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 darf der Abstand zwischen Abhängepunkten 1,00 m nicht unterschreiten.

In den **Hallen 3A, 3C, 4A, 7A und 11 können die vorhandenen Abhängepunkte mit maximal 240 kg (2,4 kN) lotrecht, rein statisch** belastet werden.

Höhere Lasten in den Hallen sind nur auf Anfrage möglich und bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch die Spielwarenmesse eG.

Liegt der bestellte Abhängepunkt nicht unterhalb eines bauseitig vorhandenen Abhängepunktes oder unter den Trägern des Hallendachtragwerkes, wird der Abhängepunkt durch den Einbau eines Pre-Riggs oder durch einen mehrsträngigen Anschlagpunkt (sog. „Bridle“) gewährleistet. Das Ende jedes Abhängepunktes (Übergabepunkt) ist gemäß dem Bestellformular beim zuständigen ServicePartner im Vorfeld anzugeben. Schrägzüge an den bereitgestellten Abhängepunkten sind auf dem Messegelände Nürnberg unzulässig.

Bei komplexen Systemen (statisch unbestimmten Systemen; i.d.R. mehr als Einfeldträger) muss ein Lastenplan eingereicht werden, der neben der Gesamtlast und der Lasten an den Hängepunkten (Auflagerkräfte) auch alle Einzel- und Streckenlasten abbildet.

Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, bei statisch unbestimmten Systemen die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen. Die Lasterfassungssysteme sind ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG zu liefern, zu installieren und zu betreiben. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Einsatz von Lastmesszellen, die maximale Abhängehöhe um bis zu 50 cm reduziert werden kann. Aus technischen oder organisatorischen Gründen kann es vorkommen, dass Abhängepunkte über dem Messestand bereits für Nachfolgeveranstaltungen vorbereitet oder installiert wurden.

Der Aussteller/Messebauer hat keinen Anspruch auf Entfernung dieser Abhängepunkte und darf diese nicht nutzen oder verändern.

4.7.5.2 Anbringung von Gegenständen an den Abhängepunkten

Die abzuhängenden Gegenstände (Beleuchtungsträger, Scheinwerfer, Beamer, Lautsprecher, etc.) dürfen nur von ausstellereigenen **Fachkräften**, von zugelassenen **Fachfirmen** oder dem **ServicePartner** nach geltenden Rechtsnormen und dem Stand der Technik entsprechend angebracht werden. Bei der Auswahl der qualifizierten **Fachkräfte** vor Ort, bzw. der aufsichtsführenden Person (Koordinator), sind die Vorgaben der aktuellen Richtlinien gemäß der DGUV Vorschrift 17, der DGUV Information 215-310 und gemäß IGWW SQ Q2 zu beachten. Der **Nachweis der notwendigen Qualifikation** ist mitzuführen.

Bei der Installation von sogenannten Stromschienensystemen sind die zugehörigen Scheinwerfer, bzw. deren Zubehörteile, ebenfalls gemäß dem aktuellen Stand der Technik (DGUV Information 215-313, mit einer ausreichend dimensionierten Sekundärsicherung zu versehen.

Weitere Informationen über zugelassene und nicht zugelassene Anschlag-, Trag-, Lastaufnahme- und Verbindungsmittel sowie Seilendverbindungen und Hebezeugen entnehmen Sie dem **Merkblatt i4.9 „Abhängungen, Traversen, Hebezeuge“**.

Aus Sicherheitsgründen sind darüber hinaus folgende Bestimmungen zu beachten.

Grundsätzlich nicht zulässig sind:

- Absicherungen von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile bzw. Exponate müssen selbständig sicher stehen)
- abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden
- aufgestellte Konstruktionen, die zusätzlich durch Abhängungen eine Verbindung in das Dachtragwerk aufweisen
- Schrägzug bei Abhängungen

4.7.5.3 Verwendung von Traversensystemen

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17, der DGUV Information 215-313 und des Qualitätsstandards IGWW SQ P1 anzuwenden. Dies ist unabhängig von der Art der Verwendung der Traversen, Konstruktionen aus Traversen, oder Traversensystemen. Dies kann eine abgehangene, bzw. eine geflogene, oder auch eine geständerte Traverse bzw. Traversenkonstruktion sein.

Bei der Verwendung von Traversen, Konstruktionen aus Traversen und Traversensystemen im Freien kommen die Festlegungen für „Fliegende Bauten“ (Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten - FlBauR) zur Anwendung. Weiterführend ist der Qualitätsstandard IGWW SQ P5 und die DIN EN 13814 (Sicherheit von Fahrgeschäften und Vergnügungsanlagen) zu beachten.

Für Traversenkonstruktionen, welche nicht den Lastfall eines Einfeldträgers (Träger/Traverse auf zwei Stützen oder an zwei Hängepunkten) erfüllen, kann ein statischer Nachweis zu Lasten des Ausstellers angefordert werden. Die Datenblätter der verwendeten Traversen sind mitzuführen.

Bei der Verwendung von Fliegenden Bauten ist die Ausführungsgenehmigung (Baubuch) mitzuführen.

Leitfähige Teile sind durch einen zusätzlichen Potentialausgleich in die Maßnahmen zum Schutz bei direktem Berühren mit einzubeziehen (siehe auch Punkt 5.3.3).

4.7.5.4 Verwendung von Hebezeugen

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) ist nur in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A, 11 und mit vorheriger Freigabe durch die Spielwarenmesse eG möglich.

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 ist strikt untersagt!

Bei der Verwendung von Hebezeugen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17 DGUV Information 215-313 und des Qualitätsstandards IGWW SQ P2 anzuwenden.

Eine geeignete Seilendverbindung (z.B. Aufhänger oder Seilverschluss) ist vorzusehen. Sogenannte Drahtseilhalter (Seilhalter, Slider) sind ausschließlich für ruhende statische Lasten ausgelegt und dürfen nicht in Verbindung mit Hebezeugen eingesetzt werden. Drahtseilhalter müssen mindestens paarweise eingesetzt werden, d.h. die so abgehängten Objekte müssen mindestens an zwei Drahtseilen befestigt sein, um die Drehung der Last um die eigene Achse am Drahtseil zu verhindern. Drahtseilhalter dürfen nicht in der Sicherungskette der Sekundärsicherung gegen Absturz verbaut werden.

Bei allen Hebezeugen als auch Hebebändern (Polyesterrundschlingen) sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik Sekundärsicherungen vorzusehen. Eine Verwendung von Hebezeugen muss bei dem Bestellvorgang der Hängepunkte zwingend angegeben werden!

4.7.5.5 Elektrokettenzüge

Elektrokettenzüge dürfen nur in den Hallen mit Schwerlastabhängungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden. Die Verwendung dieser Hebezeuge ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (IGWW SQ P2) gebunden.

Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen, um eine Überlastung der Anschlagpunkte und des Anschlagmaterials zu verhindern.

Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Prüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Hebezeugen anzubringen und die Prüfdokumente sind immer vor Ort bereitzuhalten.

Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

4.7.5.6 Handkettenzüge

Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit Schwerlastabhängungen (Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11) verwendet werden.

Handkettenzüge dürfen nur bei statisch bestimmten Systemen eingesetzt werden, d.h. eine Streckenlast an zwei Zügen oder eine Flächenlast an drei Zügen. Der Einsatz von Handkettenzügen für komplexe Systeme ist nicht erlaubt.

Der Trag- und Lasthaken des Hebezeugs muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Ein Umschlingen der Last mit der Lastkette (Tragmittel) oder das Führen der Lastkette über Kanten ist nicht zulässig.

Lasten müssen immer mit alle angeschlagenen Handkettenzügen gleichzeitig verfahren werden. D.h. es müssen immer so viele Personen gleichzeitig anheben, wie sich Handkettenzüge im Einsatz befinden. Dabei ist auf ein gleichmäßiges Anheben/Absenken zu achten. Das Eigengewicht der Handkettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen, um eine Überlastung der Anschlagpunkte zu verhindern.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzungswände sind, sofern geordert, Hartfaserwände oder kunststoffbeschichtete Wände. Zur Anbringung von schweren Gegenständen sind diese nicht geeignet; sie haben keinerlei Stützfunktion während des Auf- und Abbaus. Gegebenenfalls ist der zusätzliche Aufbau von kostenpflichtigen Stützwänden erforderlich.

Das Entfernen dieser Stützwände kann nur durch den Veranstalter angeordnet werden (siehe Online Service Center unter Messestand, Technik & Services -> **Standbegrenzungswände**).

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausruflanlagen in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei der Montage von Lautsprechern und Beschallungsanlagen ist die Ausrichtung dieser auf die eigene Standfläche verpflichtend. Die Spielwarenmesse eG kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und gegebenenfalls Stilllegung verlangen.

Weitere Rahmenbedingungen zur musikalischen Wiedergabe sind unter dem Punkt 5.13 zu finden.

Bei Showveranstaltungen sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (DGUV Vorschrift 17) zu beachten.

Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen bei der Spielwarenmesse eG angemeldet werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass auf der Standfläche ausreichend Zuschauer Raum vorgehalten wird. Es muss sichergestellt werden, dass es durch die Vorführungen/Werbe Maßnahmen zu keinen Behinderungen, Störungen oder Stauungen auf den Gängen führt. Nachbarstände und Mitaussteller dürfen durch die Vorführungen nicht beeinträchtigt werden.

Die NürnbergMesse ist berechtigt, trotz einer bereits erteilten Freigabe Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, wenn diese zu einer Gefährdung von Besuchern oder Ausstellern führen. Des Weiteren können Vorführungen auch auf Grund von optischen oder akustischen Beeinträchtigungen des laufenden Messe-/Veranstaltungsbetriebs, der Emission von Stoffen (Schmutz, Staub, Dampf, Rauch, Gerüche) oder auf Grund von Erschütterungen eingeschränkt oder untersagt werden.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Werbevorrichtungen innerhalb der Ausstellungsstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen oder außerhalb der vorgeschriebenen Bauhöhe angebracht werden.

Werbung, die gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, ist nicht gestattet. Werbeverpackungen oder Werbematerial von Unternehmen, die nicht zur Veranstaltung gemeldet sind, dürfen nicht aufgestellt werden. Exponate dürfen außerhalb der Standgrenze nicht aufgestellt werden. Mögliche Werbeangebote finden Sie im Online Service Center unter **Marketing & Presse**.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Wir empfehlen entsprechende Rampen vorzusehen, die eine maximale Steigung von 6 % aufweisen sowie eine Mindestbreite von 1,20 m haben und mit einem rutschsicheren Bodenbelag versehen sind. Türen benötigen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,9 m. Bewegungs- und Verkehrsflächen müssen mind. 1,5 m breit sein.

4.8 Freigelände

Das Freigelände der NürnbergMesse besteht aus gepflasterten bzw. asphaltierten Verkehrsflächen sowie unebenen, zumeist unverdichteten Schotterrasenflächen oder gewachsenen Rasenflächen.

Das Freigelände hat bei Dunkelheit während der veranstaltungsbezogenen Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebeleuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

Die allgemeinen Bestimmungen der technischen Richtlinien für den Standbau gelten auch sinngemäß für Stände im Freigelände. Weitere ergänzende Hinweise können dem **Merkblatt i4.14 „Standbauten im Freigelände“** entnommen werden.

Verantwortliche Person

Mit der Anmeldung, spätestens bis zum Aufbaubeginn, ist eine **technisch verantwortliche Person** namentlich und mit Mobil-Telefonnummer zu benennen, die während allen Veranstaltungsphasen (Aufbau/Laufzeit/Abbau) durchgängig erreichbar ist und die erforderlichen Maßnahmen bei Unwetterwarnungen oder Störungen zur Betriebseinstellung unverzüglich einleiten und durchführen kann.

4.8.1 Standbaufreigabe/Genehmigungspflichtige Standbauten

Standbauten und Sonderkonstruktionen im Freigelände sind nach Art und Umfang prüf- und genehmigungspflichtig durch die zuständige Behörde. Des Weiteren ist grundsätzlich eine schriftliche Freigabe durch die Spielwarenmesse eG erforderlich. Hierzu sind termingerecht (siehe 4.2) eine geprüfte oder prüffähige Statik (Stand sicherheitsnachweis), vermaßte Grundrisse und Ansichten der Aufbauten und der Ausgestaltungen zur Prüfung und Freigabe einzureichen.

Art und Umfang der genehmigungs- und freigabepflichtigen Standbauten wird im **Merkblatt i4.14 „Standbauten im Freigelände“** definiert. Ein geprüfter/prüffähiger Standsicherheitsnachweis ist dazu in jedem Fall zu erbringen.

Zu den genehmigungs- und freigabepflichtigen Standbauten im Messe-Freigelände gehören alle baulichen Anlagen, die als reguläre **Fliegende Bauten**, nach **Art. 72 BayBO** mit gültiger Ausführungsgenehmigung bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend vergleichbar einzustufen sind, sowie alle sonstigen begehbaren und/oder überdachten, raumbildenden bzw. freistehenden Standbauanlagen (z.B. Zelte, Bühnen, Showtrucks, etc.).

Zusätzlich sind bei der Aufstellung und dem Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen die Vorgaben des Qualitätsstandards **IGVV SQ P5** zu beachten.

Die Anzeige bei der Behörde ist der Spielwarenmesse eG bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Kopie vorzulegen.

Für Rückfragen steht die

Bauaufsicht Süd

Bauhof 5

90402 Nürnberg

Tel. +49 911 231-4371 zur Verfügung.

Die Kosten für die notwendige Abnahme des Fliegenden Baus durch die zuständige Behörde werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.8.2 Grabungen und Verankerungen im Boden

Generell sind Grabungen und Bodenverankerungen (z.B. Erdnägel) im Freigelände verboten. Falls sie davon abweichen, haften Sie generell für alle Schäden und Folgen (auch wenn Ihnen hierzu eine gesonderte Freigabe und Erlaubnis der Spielwarenmesse eG vorliegt).

Im Freigelände aufgebrachtes Material muss restlos entfernt werden und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

4.8.3 Witterungsbedingte Lasten

4.8.3.1 Windlasten

Grundsätzlich sind alle Standbauten im Freigelände für die auftretenden Windbelastungen, gemäß Eurocode 1: **DIN EN 1991-1-4** unter Berücksichtigung der standortbezogenen Windzone zu bemessen.

4.8.3.2 Windlasten für Fliegende Bauten

Falls es sich bauordnungsrechtlich um einen **Fliegenden Bau** nach **Art. 72 BayBO** handelt, können die Windlasten, gem. DIN EN 13814, 4.3.3.4 (für Veranstaltungsanlagen) bzw. DIN EN 13782, 6.4.2.2 (für Zelte) in Verbindung mit der „BayBO – Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten Technischen Regeln“ angesetzt werden.

Falls ein Betriebslastfall, gem. DIN EN 13814, 4.3.3.4 in Anspruch genommen wird, ist die geforderte **Betriebseinstellung** ab einer **Windgeschwindigkeit von $v_{10} = 15 \text{ m/s}$** (auch in Einzelböen) durch den Aussteller/Standbetreiber organisatorisch sicherzustellen.

4.8.3.3 Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (April – Okt.) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden. Bei Standbaumaßnahmen in der **Winterzeit (Nov. – März)** sind die regulären Schneelasten nach Eurocode 1: **DIN EN 1991-1-3/NA** für alle tragenden Überdachungen nachweislich unter Berücksichtigung der standortbezogenen **Schneelastzone** zu berücksichtigen.

4.8.4 Warnungen bei Unwetter

Der Standbetreiber ist verpflichtet, die Wetterprognosen zu beachten und bei Unwetterwarnungen die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bis hin zum Abbau oder zur Betriebseinstellung zu ergreifen. Darüber hinaus ergeht eine generelle Unwetterwarnung durch die Messgesellschaft an die benannte verantwortliche Person des Standbetreibers im Freigelände gemäß Punkt 4.8.

Bei mobilen Einrichtungen (wie z.B. kleinen Exponate, Möbeln, Sonnenschirmen, kleinen Werbeaufstellern, etc.) ist vom Aussteller/Standbetreiber sicherzustellen, dass diese im Falle entsprechender Unwetterwarnungen jederzeit kurzfristig zurückgebaut und ausreichend gesichert werden.

4.8.5 Ausgänge/Rettungswege

Die Rettungsweglänge von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht mehr als **30 m Lauflinie** betragen.

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen.

Die lichte Breite von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen dimensioniert werden:

- 1,20 m je 200 Personen in Räumen
- 1,20 m je 600 Personen im Freien.

Staffelungen sind nur in Schritten von 0,60 m zulässig.

Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die lichte Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen.

Die notwendigen Ausgänge müssen mit entsprechenden Notausgangspiktogrammen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden. Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege sind unter 4.5.1 zu finden.

4.8.6 Glas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Weiterführende Informationen zur Verwendung von Glas und Acrylglas sind unter dem Punkt 4.4.3 zu finden.

4.9 Mehrgeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine mehrgeschossige Bauweise ist nur mit der Zustimmung der Spielwarenmesse eG in den Ausstellungshallen möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung und mindestens bis zum 30.11.2025 beantragt werden. Der erforderliche Antrag ist im Online Service Center unter Formalitäten & Sondergenehmigungen -> **Mehrgeschossiger Standbau** erhältlich. In den Hallen 10.1, 11.1 und 12.2 ist eine mehrgeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe entnehmen Sie dem Merkblatt „Hallendaten auf einen Blick“. Die lichten Höhen von Innenräumen bei mehrgeschossiger Bauweise müssen im Erd- und in den Obergeschossen mindestens 2,30 m betragen.

Aus Gründen des Brandschutzes ist der Einbau einer Sprinkleranlage durch den zuständigen ServicePartner erforderlich. Abweichend hiervon müssen in den Hallen 4A, 7A und 11 Rauch- oder Wärmedifferentialmelder durch den zuständigen ServicePartner SPIE SAG als Alternative zu einer Sprinkleranlage installiert werden. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m einfarbig neutral und hell zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die **Geschossdecke** eines mehrgeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach Eurocode 1: DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.1DE [Kat. C] als **lotrechte Nutzlast** anzusetzen:

- Bei **eingeschränkter Nutzung** durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ (Kat. C1)
- Bei **uneingeschränkter Nutzung** als frei zugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum, ohne oder mit dichter Bestuhlung: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ (ab Kat. C3)

Die jeweilige Nutzungsvariante ist deutlich erkennbar in die zur Genehmigung eingereichten Pläne einzutragen.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast (Kat. T2): $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden **Längs- und Quersteifigkeit** bei mehrgeschossigen Messeständen, Podesten oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = \sum q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für **Brüstungen und Geländer** ist nach Eurocode 1: DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Tabelle 6.12DE eine horizontale Nutzlast (Kat. C) von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe (Höhe mind. 1,10 m) anzusetzen.

Die absturzsichernde Funktion von **Außenwänden** in den Obergeschossen ist entsprechend nachzuweisen. Für die Standsicherheit von Standbauten ist zur Erzielung einer ausreichenden Kipp- und Gleitsicherheit eine **horizontalen Ersatzflächenlast** $q_h = 0,125 \text{ kN/m}^2$ (siehe Punkt 4.1) zu berücksichtigen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässige Belastung des Hallenbodens z.B. durch Einzelstützen nicht überschritten wird (siehe Punkt 3.1. Hallendaten). Bei Bedarf sind unterhalb der Stützen lastverteilende Bodenplatten vorzusehen. Eine ausreichende Lastverteilung bei

Punktlasten von bis zu 50 kN kann durch Stahlplatten mit den Abmessungen von 300 x 300 x 20 mm (Länge x Breite x Höhe) erreicht werden. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten. Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen im Hallenboden nicht möglich sind.

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum nächsten notwendigen Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens **20 m Lauflinie** betragen. Eine Rettungswegführung durch Funktionsräume (z.B. Küche, Lager) ist nicht zulässig.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m² und weniger als 100 Personen:
1 Rettungsweg (0,90 m breit)
- über 100 m² und weniger als 200 Personen:
mindestens 2 Rettungswege (je 0,90 m breit)
- Über 100 m² und mehr als 200 Personen:
mindestens 2 Rettungswege (je 1,20 m breit)

Die Staffelungen der Rettungswegbreiten sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Beträgt die Obergeschossfläche mehr als 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt. Die Treppen sind entgegengesetzt anzuordnen. Alle **Treppenanlagen** sind nach DIN 18065 auszuführen und müssen eine lichte Breite von mindestens 1,20 m aufweisen. Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Trittstufen haben.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind nicht zulässig.

Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Bei der Ermittlung der Auftrittsweite ist zu beachten, dass sogenannte Unterscheidungen (z.B. bei Setstufen) nicht berücksichtigt werden können. Des Weiteren muss bei der Gestaltung der Unterscheidung darauf geachtet werden, dass beim Abwärtsgehen kein Hängebleiben der Ferse erfolgt.

Bei Treppen ist nach 18 Stufen ein Zwischenpodest vorzusehen. Die Podesttiefe sollte einem Mehrfachen des Schrittlmaßes entsprechen. Dabei sollte eine ungerade Anzahl von Schritten zugrunde gelegt werden.

Treppen dürfen nicht unmittelbar hinter einer Tür beginnen. Zwischen Treppe und Tür ist ein ausreichender Treppenabsatz (Mindesttiefe 1,0 m) anzuordnen.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen. Treppen müssen auf beiden Seiten mit Handläufen ausgerüstet sein. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen.

Bedingt durch die Bauweise von mehrgeschossigen Ausstellungsständen kann die in der Halle vorhandene allgemeine **Sicherheitsbeleuchtung** bei einem Netzausfall ggf. nicht in allen Bereichen des Standes wirken.

Um in diesen umschlossenen Bereichen ein sicheres Zurechtfinden bis zu allgemeinen Verkehrsflächen zu gewährleisten, ist die Installation einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung notwendig (siehe Punkt 5.3.5) und im Vorfeld mit der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) abzustimmen.

Die Flucht- und Rettungswege sind nach ASR A1.3, bzw. DIN EN ISO 7010, DIN EN 1838 und DIN 4844-1 dauerhaft zu kennzeichnen. Die Türen dieser Ausgänge müssen während der Veranstaltung von innen in Fluchtrichtung jederzeit geöffnet werden können und dürfen nicht in den Hallengang hineinragen. Es ist in jedem Fall eine entsprechende Nische vorzusehen.

4.9.5 Baumaterial

Bei mehrgeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwer entflammenden Baustoffen (nach DIN 4102 oder DIN EN 13501-1) oder feuerhemmenden Bauteilen zu erstellen.

Weitere Anforderungen an Standbau- und Dekorationsmaterialien entnehmen Sie Punkt 4.4.1.1. Standüberdachungen sind gemäß Punkt 4.4.2 auszuführen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden **Abfallsicherungen** von mind. 5 cm Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend **Punkt 4.6** und **Punkt 4.9.3** auszuführen. Um ein Abstellen von Gegenständen und die Gefahr des Herabfallens auszuschließen, sind Handläufe/obere Brüstungsabschlüsse entsprechend auszuführen.

Die absturzsichernde Funktion von **Außenwänden im Obergeschoss** ist sicherzustellen und in den statischen Berechnungen nachzuweisen.

Sollten **Decken über Obergeschossen** geschlossen ausgeführt werden, gelten die Anforderungen des Punktes **4.4.2 Standüberdachung**.

Alle Aufenthalts- und Zuschauerräume, die allseits umschlossen sind, müssen mit einer **Sichtverbindung** in den Hallengang ausgestattet werden. Weitere Anforderungen entnehmen Sie Punkt 4.4.4.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist im Obergeschoss mind. ein **Feuerlöscher** (entsprechend EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen (siehe Punkt 4.4.1.13).

4.10 Zuwiderhandlungen/Verstoß und Haftung

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls durch den Aussteller/Messebauer geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/oder durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Sicherheitsmängeln, kann auch die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

Die Spielwarenmesse eG ist jederzeit berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht notwendige Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen und die dadurch entstehenden Kosten dem Verursacher/Aussteller in Rechnung zu stellen. Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner hat der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die Spielwarenmesse eG von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

Jegliche Schadensersatzansprüche, welche Infolge von Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigung der eingesendeten Entwürfe, Modelle oder sonstige Unterlagen gegen die Spielwarenmesse eG oder ihre Nachunternehmer, gleich auf welchen Rechtsgrund sie beruhen können, sind bei fahrlässigem Handeln oder Unterlassen ausgeschlossen.

■ 5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Der Aussteller/Standbauer/Kunde ist zu jeder Zeit für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seiner Standfläche / in seinem genutzten Bereich verantwortlich.

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen, wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Spielwarenmesse eG beseitigt.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wiederherzustellen und sämtliche Schäden sind dem Veranstalter zu melden. Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter können nach dem Ende des offiziellen Abbaus auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und beim Messespediteur eingelagert werden oder auf Kosten des Ausstellers entsorgt werden.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand oder im Veranstaltungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand / im Veranstaltungsbereich (insbesondere in der Auf- und Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine **Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz** – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) **durch den Standbauleiter/Montageleiter**.

Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern des Messeveranstalters am Messestand.

Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am

Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungs-gelände umzusetzen. Das Betreten des Messegeländes kann während des Auf-, Um- und Abbaus mit Gefahren verbunden sein, die das Tragen geeigneter **persönlicher Schutzausrüstung (PSA)** erforderlich machen. Durch den Aussteller ist für seinen Beschäftigten und Auftragnehmer eigenverantwortlich eine Risikobeurteilung zu erstellen und über Gefahren, Kompensationsmaßnahmen und geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zu informieren. Die Umsetzung und Kontrolle der festgelegten Maßnahmen obliegen dem Aussteller.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Der Einsatz von Bolzenschuss-, Bolzenschubgeräte oder Kettensägen ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Generell sind alle Arten der **Holzbearbeitung** während der Veranstaltungsdurchführung bei der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Freigabe. Bei sämtlichen Vorführungen im Rahmen der Holzbearbeitung muss der Besucherschutz durch geeignete Schutzeinhausungen (siehe auch Punkt 5.6.2.1) gewährleistet werden. Des Weiteren ist durch geeignete Maßnahmen der Brandschutz zu gewährleisten.

Bei der Auswahl und dem Betrieb elektrischer Anlagen und Arbeitsmittel sind die Vorgaben der DGUV Information 203-006 zu beachten.

Angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung nach IPAF oder DGUV Grundsatz 308-008 muss nachgewiesen sein. Die Fahrerlaubnis ist jederzeit mitzuführen. Sicherheits- und Haftungsgründe erfordern, dass Arbeitsbühnen usw. ausschließlich über unseren ServicePartner SPIE SAG angefordert werden.

Der Einsatz von Kranen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der Spielwarenmesse eG vorbehalten. Bei Trennschleifarbeiten und alle anderen Arbeiten mit offener Flamme ist Punkt 4.4.1.11 zu beachten.

5.2.1 Explosionsfähige Gemische

Beim Umgang mit entzündbaren Gefahrstoffen (z.B. Flüssigkeiten, Gase, Stäube, etc.) kann es zur Bildung explosionsfähiger Gemische kommen. Bei Anlagen, Aufbauten, Exponate oder Vorführungen mit derartigen Gefahrstoffen ist daher die Erstellung eines Explosionsschutzdokumentes zwingend erforderlich.

Die Erstellung eines **Explosionsschutzdokumentes** ist Aufgabe des Ausstellers. Das vollständige Explosionsschutzdokument ist durch den Aussteller fristgerecht (siehe Punkt 4.2) bei der NürnbergMesse im Vorfeld zur Freigabe vorzulegen. Es findet vor Ort eine kostenpflichtige Prüfung der Explosionssicherheit vor Inbetriebnahme der Anlage (vor Messebeginn) statt.

Liegt kein Explosionsschutzdokument vor oder werden im Rahmen der Überprüfung vor Ort Mängel festgestellt, kann der Betrieb der Anlage/ der Vorführung nicht freigegeben werden.

Detaillierte Informationen zum Explosionsschutzdokument und der Prüfung der Explosionssicherheit entnehmen sie bitte dem **Merkblatt i4.15 Explosionsfähige Gemische**.

5.2.2 Einrichtungen zum Auffangen von Holzstaub und -spänen

Einrichtungen zum Absaugen und Lagern von Staub, Spänen oder Schnitzeln von Holz oder Holzwerkstoffen (z.B. Silos) sind gemäß GefStoffV vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine nach BetrSichV zur Prüfung befähigten Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Generell sind solche Einrichtungen im Vorfeld bei der Spielwarenmesse eG fristgerecht (siehe Punkt 4.2) zur Freigabe anzuzeigen.

Der Betreiber der Anlage ist für die Gewährleistung der Betriebssicherheit bei der Inbetriebnahme verantwortlich (siehe Punkt 5).

Der Betreiber/Aussteller hat im Vorfeld eine **Gefährdungsbeurteilung in Form eines Explosionsschutzdokumentes** gemäß GefStoffV, BetrSichV, TRGS 720 bis 725 und TRGS 727 zu erstellen und der Anmeldung beizulegen (siehe **Merkblatt i4.15 „Explosionsfähige Gemische“**). Werden während dem Messebetrieb **Holzbearbeitungsmaschinen** vorgeführt, so dass mit einem erhöhten **Aufkommen von Stäuben oder Spänen** zu rechnen ist, sind zusätzlich die Vorgaben der DGUV Information 209-083 und 209-045 in Bezug auf die Installation von automatischen Funkenlöschanlagen zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. eingeschränkte Vorführung der Anlage), kann die Installation der Funkenlöschanlage nach einer schriftlichen Freigabe durch die Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) entfallen.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG ausgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird bei Anschlüssen bis 40 kW pauschal und über 40 kW durch Messung ermittelt und verrechnet.

Die Stromversorgung steht ab Aufbaubeginn bis Abbauende zur Verfügung. Nach Absprache mit dem zuständigen ServicePartner können Zu- und Abschaltzeiten vereinbart werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Anschlusspunkt gegen Beschädigung und Unfall zu schützen.

Aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen sind am Ende eines jeden Veranstaltungstages beim Verlassen des Standes alle elektrischen Verbraucher abzuschalten. Hiervon ausgenommen können sicherheitstechnische Anlagen, Notbeleuchtung, Kühlschränke und Server im Betrieb bleiben.

Die Verwendung von Generatoren auf Ständen ist nicht gestattet.

5.3.2 Standinstallation

Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG ausgeführt werden.

Innerhalb der Stände, d.h. ab dem Übergabepunkt, können Installationen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend VDE-Vorschriften und in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden. Werden bei der Installation innerhalb des Standes Klemm- oder Schraubverbindungen eingesetzt, ist durch die ausführende Elektrofachkraft eine Überprüfung der errichteten Anlage vorzunehmen. Im Anschluss ist eine schriftliche Dokumentation der Prüfung (Messprotokolle und Errichtungsbesccheinigungen) zu erstellen und zur Einsichtnahme am Stand vorzuhalten. Des Weiteren sind auch die gültigen Prüfprotokolle aller elektrischen Betriebsmittel gemäß DGUV Vorschrift 3 vorzuhalten.

Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht den Bestimmungen entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, sind unzulässig. Diese können von der Spielwarenmesse eG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Stand entfernt und in Verwahrung genommen werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) und der berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (DGUV Vorschrift 3) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, VDE 0100-706, VDE 0100-718, VDE 0108, VDE 0128, VDE 0100-560 und die VDE 0100-711 (IEC-Norm 60364-7-711).

Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen des Messegeländes sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

Für alle Stromkreise ist grundsätzlich die Schutzmaßnahme RCD-Schutzschaltung vorgeschrieben.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist ein RCD mit einem maximalen Fehlerauslösestrom von 30 mA vorgeschrieben. Bei Sondermaschinen und Geräten (Frequenzumrichter) kann eine andere geeignete Schutzmaßnahme angewandt werden. Verantwortlich hierfür ist der Aussteller. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (ISO 50 006) und EN 61000-2-4 angegebenen Werte nicht überschreiten.

Kabel und Leitungen mit massiven Leitern müssen fest verlegt und fest angeschlossen sein, flexible Leitungen müssen zugentlastet sein.

Während des Auf- und Abbaus müssen alle genutzten Leitungen mind. H07RNF oder mindestens gleichwertig sein. Leitungen wie H05 oder ähnlich dürfen nur in Bereichen mit geringster mechanischer Beanspruchung Verwendung finden (VDE 0298). Es dürfen nur Leitungen mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung, bzw. Potenzialausgleich).

Die Sekundärleitungen (sämtliche Leitungen ab dem bereitgestellten Elektroanschluss) sind gegen Kurzschluss und Überlast mit geeigneten Leitungsschutzschaltern zu schützen.

Niedervoltanlagen dürfen nur mit Sicherheitstransformatoren nach DIN EN 61558 (VDE 0570) oder gleichwertig betrieben werden.

Die Transformatoren müssen für die Montage auf brennbaren Unterlagen geeignet sein und primär und sekundär mit Thermoschutz und Kurzschluss-/Überlastschutz versehen sein.

In Niedervoltbeleuchtungsanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig, auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Alle Klemmverbindungen müssen in einer geschlossenen Dose enden. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn Sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben ist. Ein Abnahmeprotokoll muss am Stand vorgehalten werden.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Kaffeemaschinen usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der **Wärmeentwicklung** ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen ausschließlich an nicht brennbaren Dekorationen o. Ä. angebracht werden.

Strahler, Scheinwerfer, Stromschienenscheinwerfer und deren Versorgungskonstruktionen wie Stromschienen, Switchboxen o. Ä. sind einzeln mit **Sicherungsseilen** nach aktueller Norm zu sichern. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung der Stromschiene mit Kabelbindern ist nicht zulässig.

Bei Halogenleuchtmitteln sind nur Scheinwerfer mit **Schutzscheiben** zulässig. Des Weiteren ist ein entsprechender **Splitterschutz** gemäß Herstellervorgabe bei Linsenscheinwerfern einzusetzen (z. B. bei Tageslichtscheinwerfern mit wechselbaren Linsen, oder bei PAR-Scheinwerfern mit Halogenleuchtmittel). Bei der Verwendung von UV-Strahlern dürfen keine Gefährdungen durch eine erhöhte Strahlenbelastung entstehen. Bei Entladungslampen sind entsprechende **UV-Filter** gemäß den Herstellervorgaben zu verwenden. UV-Strahler, der Typen UV-B und UV-C dürfen nur bestimmungsgemäß in dafür vorgesehenen Geräten betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Strahlung ungeschützt austreten kann.

Eigenmächtige Veränderungen an der Hallenbeleuchtung, wie z. B. das Entfernen einzelner Leuchtmittel, sind untersagt.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung des Gebäudes nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an DIN EN 50172 (VDE 108/100).

Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse in aktueller Norm.

Die Installation dieser Anschlüsse kann ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den aktuell geltenden Richtlinien und dem Stand der Technik (siehe z. B. Trinkwasserverordnung und DIN 1988) entsprechen, so dass durch die Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. Die Spielwarenmesse eG behält sich stichprobenartige Kontrollen der Anlagen vor.

Durchlaufkühlanlagen dürfen nicht direkt an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden.

Eine Wasserentnahme aus den Hydranten oder sonstigen Feuerlöschanlagen ist verboten.

Die Wasserversorgung wird am letzten Laufzeittag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss! – eingestellt.

Chemisch verunreinigte Abwässer, Speise- und Fettreste dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden. Diese Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

Weitere Informationen, Richtlinien und Bedingungen siehe Online Service Center unter Messestand, Technik & Services -> Technik & Logistik -> **Wasser- und Abwasseranschluss**.

5.4.1 Anschlüsse

Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung in der Regel mit einem ½ Zoll Schlauch und die Abflussleitung mit einem 50 mm Rohr (DN 50) installiert.

Die Führung der Anschlüsse erfolgt aus den Versorgungsschächten im Hallenboden innerhalb der Standfläche (Position gemäß dem Hallenplan). Innerhalb des Standes werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt, so dass die Führung der Rohrleitungen im Vorfeld mit dem zuständigen ServicePartner abzustimmen ist und ggf. die Aufbauhöhe der Rohre und Leitungen zu beachten ist.

Eine Verlegung von Leitungen, die Fremdstände überqueren, muss vermieden werden und bedarf im Ausnahmefall der vorherigen schriftlichen Freigabe der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2). Die Leitungen müssen verkehrssicher verlegt und abgedeckt werden. Die Kosten hat hierfür der Aussteller zu tragen. Eine Verlegung von Leitungen in den Hallengängen ist nicht möglich!

5.4.2 Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser, z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchtungs- sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand zu gewährleisten.

Daher ist bei dem Einsatz solcher Systeme grundsätzlich ein geeigneter Infektionsschutz des Umlaufwassers vorzunehmen.

Auf Verlangen der Spielwarenmesse eG ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Verwendung der oben genannten Systeme ist auf die Standfläche zu begrenzen. Hallengänge oder Mitaussteller dürfen sich nicht im Wirkungsbereich der Anlagen oder Gerätschaften befinden.

Für Wasserschäden und damit verbundenen Folgeschäden haftet der Aussteller.

5.5 Druckluft-/Gasinstallation

5.5.1 Druckluft

Jeder Stand, der mit Druckluft (max. 7.5 bar) versorgt werden soll, erhält auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse in der benötigten Größe. Der Übergabepunkt besteht immer aus Kugelhahn oder Schnellversorgungskupplung.

Die Installation dieser Anschlüsse darf nur von dem zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG durchgeführt werden.

Den Bestellungen mit Formblatt ist die Grundrisskizze mit den gewünschten Anschlusspunkten beizugeben.

Die bezogene Druckluftmenge ist mit den Bereitstellungsgebühren abgegolten.

Die Druckluft steht während des offiziellen Auf- und Abbaus zur Verfügung. Während der Veranstaltung wird Druckluft täglich von 8:00 Uhr bis Ende der Veranstaltung bereitgestellt. Aus Sicherheitsgründen wird die Druckluftversorgung in den übrigen Zeiten abgeschaltet.

Außerhalb der genannten Zeiten kann die Druckluft nach Absprache gegen Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

5.5.1.1 Anschlüsse

Bei der Bereitstellung von Druckluftanschlüssen sind Nennweiten bis zu 1 Zoll möglich.

Die Führung der Anschlüsse erfolgt aus den Versorgungsschächten im Hallenboden innerhalb der Standfläche (Position gemäß dem Hallenplan). Innerhalb des Standes werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt, so dass die Führung dieser im Vorfeld mit dem zuständigen ServicePartner abzustimmen ist und ggf. die Aufbauhöhe zu beachten ist.

5.5.1.2 Standinstallationen

Die Installation der Druckluftleitungen ab Hauptanschluss und Anschlüsse an die Exponate innerhalb der Stände dürfen Fachkräfte des Ausstellers ausführen, wenn die gültigen Vorschriften eingehalten werden. Alternativ können die Arbeiten nach Bestellung vom zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG oder von externen Fachkräften ausgeführt werden.

Die Verantwortung für die Selbstinstallation trägt der Aussteller.

5.5.1.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Zum Schutz der Exponate empfehlen wir die Installation von Feinfilter, Wasserabscheider, Druckminderventil und Sicherheitsventil. Die verwendeten Schläuche und Armaturen müssen für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt sein und vor mechanischen Belastungen geschützt werden.

Die Schläuche müssen so verlegt und befestigt werden, dass sie – insbesondere an den Verbindungsstellen – im Havariefall geringstmögliche Bewegungsfreiheit haben.

5.5.1.4 Druckluftbehälter

Druckluftkessel/-behälter sind zum Betrieb der Exponate aufgrund des großvolumigen Versorgungsnetzes in der Regel nicht erforderlich. Druckluftbehälter müssen generell für einen Betriebsdruck von mind. 10 bar ausgelegt und mit geprüften und zugelassenen Armaturen gem. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) versehen sein.

Das Prüfbuch über die vorgeschriebene Erstprüfung bzw. 5 oder 10-jährige wiederkehrende Prüfungen ist im Stand vorzuhalten.

Vor der Inbetriebnahme des Luftsammlbehälters ist die Abnahme durch eine befähigte Person (gemäß TRBS 1203 Teil 2) zu protokollieren und der Beleg im Stand vorzuhalten.

5.5.1.5 Kompressoren

Eigene Kompressoren sind aus Betriebssicherheitsgründen nicht gestattet. Dies umfasst auch die Verwendung von Klein- oder Beistellkompressoren. Unter bestimmten Voraussetzungen und der schriftlichen Freigabe der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) können Kompressoren eingesetzt werden.

Ausnahmen von dem oben genannten Verwendungsverbot sind gemäß den folgenden Fällen möglich:

- Der Kompressor ist ein Bauteil des Exponats
- Der Kompressor ist ihr Exponat
- Der Kompressor ist ein Bestandteil des Exponats und wird zusammen mit diesem vertrieben

Generell dürfen nur Kompressoren eingesetzt werden, die gemäß der jeweils gültigen BetrSichV und TRBS 1203 (Teil 2) durch eine befähigte Person auf Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit geprüft wurden.

Die Geräuscentwicklung darf Aussteller und Besucher nicht belästigen und 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Eine EG-Konformitätserklärung des Herstellers des Kompressors ist am Stand vorzuhalten.

Für die fachgerechte Entsorgung von ölhaltigem Kondensat, Altöl und ölhaltigen Feststoffen ist der Aussteller verantwortlich.

Nachweise hierüber sind am Stand vorzuhalten.

5.5.2 Gas

Aus dem Hallennetz der NürnbergMesse ist eine Versorgung mit Gas/ Erdgas nicht möglich.

Bei der Verwendung von technischen Gasen siehe Punkt 5.7.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

Die folgenden Regelungen beziehen sich stets auf alle Arten von

Maschinen und **Anlagen** inklusive **Roboter**, sowohl stationär platziert oder mobil, sowie gesteuert oder autonom betrieben.

5.6.1 Lärmemission

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten und die Maßnahmen zur Vermeidung von Gehörgefährdungen des Publikums gemäß DIN 15905 (Teil 5) sind zu beachten.

Die Messeleitung kann Vorführzeiten für lärmverursachende Maschinen und Geräte vorgeben, so dass eine dauerhafte Lärmbelästigung der Mitaussteller und Besucher vermieden wird. Des Weiteren kann bei Vorführungen mit entsprechender Lärmemission das kostenfreie Bereitstellen von geeigneten Gehörschutz seitens des Ausstellers angeordnet werden. Der Aussteller muss eindeutig durch Beschilderungen auf die Lärmemission und den entsprechenden Gehörschutz hinweisen.

Das Betreiben von Maschinen und Anlagen mit Schwingmassekräften ist nur zulässig, sofern keine Übertragung auf Gebäudeteile stattfindet. Zur Ermittlung und Einhaltung der zulässigen Erschütterungsimmissionen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) kann die DIN 4150-2 herangezogen werden.

5.6.2 Produktsicherheit

Alle ausgestellten Produkte, überwachungsbedürftigen Anlagen, technischen Arbeitsmittel, Medizinprodukte und Verbraucherprodukte müssen den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU entsprechen.

Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist.

Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers in deutscher Sprache am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Wir verweisen zudem auf das Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und die Produktsicherheitsverordnungen (ProdSV).

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus Sicherheitsglas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet wird.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen und sind zuverlässig gegen Inbetriebnahme gesichert, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

Verletzungsgefahren müssen auf jeden Fall ausgeschlossen werden.

5.6.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft.

Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung, wie auch die Betriebsanleitung in deutscher Sprache auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Voraussetzung zur Inbetriebnahme

Darüber hinaus ist die Spielwarenmesse eG berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Anlagen Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen, eine Beeinträchtigung von anderen Ausstellern oder des geordneten Messebetriebs zu befürchten sind.

5.6.2.4 Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absinken von Anbauteilen der Geräte/Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen.

Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. Die Spielwarenmesse eG behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

Generell sind alle Exponate und Geräte so zu platzieren, dass keine Anbauten, Ausleger oder andere bewegliche Komponenten aus der Standfläche hinausragen oder hinausschwenken können. Dies betrifft auch den Luftraum über den Hallengängen und Nachbarständen. Das Bedienen der Arbeitsmittel darf nur durch geschultes Personal des Ausstellers erfolgen. Die Vorgaben der DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ sind zu beachten.

Falls die ausgestellten Geräte/Arbeitsmittel mit einem Verbrennungsmotor oder eines alternativen Antriebssystems (z. B. Elektro-/Hybridantrieb, Gasantrieb, Brennstoffzelle) ausgestattet sind, sind zwingend die Vorgaben gemäß Punkt 4.4.1.2 zu beachten. Bei der Platzierung der Geräte/Arbeitsmittel ist auf die maximal zulässige Bodenbelastung der Halle zu achten.

Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigungen

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die

gemäß aktuell gültiger Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort (Standfläche) beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der Spielwarenmesse eG vorzulegen.

5.6.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdrukprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme durch eine befähigte Person oder eine zugelassene Überwachungsstelle vor Ort erfolgen. Druckbehälter und Druckanlagen sind vor der Erstinbetriebnahme, nach verpflichtigen Änderungen und danach wiederkehrend durch die oben genannten Personen zu überprüfen. Erfolgt die Montage der Druckanlage vor Ort auf dem Messegelände, ist diese Anlage im Anschluss wie vor der Erstinbetriebnahme zu überprüfen.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung von Druckbehältern ohne EG-Konformitätserklärung während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung auf dem Messestand für das Gewerbeaufsichtsamts bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche, ölhaltige oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe, Gase, Aerosole und Stäube dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

Von den Kochgeräten abgegebene Dämpfe oder Gerüche dürfen nicht in die Halle abgegeben werden. Stattdessen müssen sie über eine Abluftanlage aus der Halle herausgeführt werden oder durch den Einsatz von geeigneten Aktivkohle- und Aerosolabscheidern gereinigt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig.

Die Rauchgasabzüge werden ausschließlich durch die zuständigen ServicePartner der Spielwarenmesse eG mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von dem Aussteller herzustellen. Die Anschlüsse müssen den gültigen Vorschriften und Regeln der Technik entsprechen.

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen. Der Abstand von Abgasleitungen zu brennbaren Stoffen oder ähnlichem muss mind. 0,50 m betragen und gegebenenfalls mit einem Schutz- oder Mantelrohr umgeben sein.

Abgasanlagen sind generell von der Spielwarenmesse eG schriftlich freizugeben.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten, Brennpasten und anderen Brennstoffen

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der Spielwarenmesse eG verboten.

5.7.1.1 Freigabe für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nichtbrennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspäckungen oder Tanks sind ohne schriftliche Freigabe der Spielwarenmesse eG gemäß Vordruck P2 (siehe Punkt 4.2) verboten.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Bei der Nutzung von technischen Gasen ist die Bevorratung am Stand auf die geringste mögliche Menge zu beschränken, die unmittelbar für den Arbeitsprozess notwendig ist. Gegebenenfalls ist der Behälter auch mehrmals täglich zu erneuern.

Die Lagerung der Gasflasche am Messestand im Rahmen des Tagesbedarfs ist nur während der Messelaufzeit möglich.

Während des Auf- und Abbaus, wie auch nachts, sind technische Gase (bzw. Druckgasbehälter) generell außerhalb der Hallen zu lagern. Gasflaschen müssen über zugelassene Sicherheitsventile verfügen und bei Betriebsschluss verschlossen werden.

In den Hallen darf pro Stand **nur eine einzelne Flasche brennbarer technischer Gase bis zum Füllgewicht von max. 5 kg** verwendet werden.

Nichtbrennbare technische Gase sind auf max. 11 kg beschränkt. Es darf sich nur eine angeschlossene Gebrauchsflasche am Stand befinden.

Ist zum Betreiben eines Exponates eine größere Menge technischen Gases erforderlich, wird die Spielwarenmesse eG gemeinsam mit dem Aussteller, den zuständigen Aufsichtsbehörden und den ServicePartnern eine Möglichkeit zur Lagerung außerhalb der Halle finden.

Neben der aktuell gültigen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind die Unfallverhütungsvorschriften, die sechste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (6. ProdSV) und die technischen Regeln TRGS 407, TRGS 510, TRGS 800, TRBS 3145, TRGS 745, TRBS 3146 und TRGS 746 zu beachten. In Einzelfällen kann die Installation einer Gaswarnanlage gefordert werden. Eine farbliche Kennzeichnung der Druckgasflaschen nach DIN EN 1089 ist erforderlich.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von **brennbarem Flüssiggas in den Hallen darf maximal eine Druckgasflasche bis zu 5 kg Inhalt** je Ausstellungsstand nach schriftlicher Freigabe durch die Spielwarenmesse eG aufgestellt werden.

Leitungen zum Betriebsgerät und zur Zuführungsleitung sind in festen Rohrleitungen bzw. flexiblen metallarmierten Schläuchen zu verlegen. Das Betriebsgerät ist mit ausreichend Abstand zu Wärmequellen stand-sicher auf einer großen und nicht brennbaren Unterlage aufzustellen.

Offene Feuerstellen und heiße Oberflächen müssen von Rettungswegen (z. B. Hallengänge) einen Mindestabstand von 1,5 m aufweisen und wirkungsvoll abgegrenzt werden.

Eine Abnahmebescheinigung der Flüssigkeitsanlage ist durch eine befähigte Person anzufertigen und der Spielwarenmesse eG vorzulegen. Das vorgeschriebene Merkblatt über die Bedienung der Anlage muss an gut sichtbarer Stelle aufgehängt werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2021 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.), die DGUV Vorschrift 79 sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Siehe hierzu auch Punkt 5.7.1.1.

Mit dem Antrag auf Freigabe muss der Betreiber der Anlage ein **Explosionsschutzdokument** gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 vor der Inbetriebnahme **durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen**. Der Sachkundige ist vom Aussteller direkt zu beauftragen.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung und Aufbewahrung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten.

Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der Spielwarenmesse eG über den Vordruck P2 frühzeitig abzustimmen (siehe Punkt 4.2), eine schriftliche Freigabe ist erforderlich.

Die DGUV Regel 113-001, die TRGS 510 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Da brennbare Flüssigkeiten in der Regel auch als Gefahrstoffe deklariert sind, sind die Vorgaben gemäß Punkt 5.8 zu beachten. Die vorgehaltenen brennbaren Flüssigkeiten dürfen die unmittelbar für den Arbeitsprozess notwendige Menge nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen.

Die Lagerung und Aufbewahrung entzündlicher und/oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten.

Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen (siehe auch 4.4.1.8).

Es müssen geeignete Löschmittel für Flüssigkeitsbrände in hinreichendem Umfang bereitgestellt werden (siehe auch 4.4.1.8).

Zu Ausstellungszwecken wird der Einsatz von Dummies vorgeschrieben.

5.7.3 Offenes Feuer, Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas oder brennbaren Flüssigkeiten betrieben werden, sind in den Hallen nicht zulässig. Sogenannte „Chafing Dishes“, die zur Speisenwarmhaltung eingesetzt werden und

mit Brennpaste betrieben werden, bedürfen der Freigabe der Abteilung Veranstaltungstechnik (siehe Punkt 4.2).

5.8 Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Erzeugnissen sowie anderen Gefahrstoffen oder gefahrstoffhaltigen Baustoffen sind verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (Chem. VerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Generell muss der Einsatz als Gefahrstoff deklarierter oder gekennzeichnete Stoffe fristgerecht bei der Spielwarenmesse eG (siehe Punkt 4.2) angemeldet werden. Zur Prüfung und Freigabe ist es zwingend notwendig der Anmeldung eine Stoffliste mit den entsprechenden

Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen wie auch eine Gefährdungsbeurteilung beizufügen.

Bei dem Umgang und der Verwendung von Gefahrstoffen in Verbindung mit Exponaten ist durch den Aussteller zu gewährleisten, dass dies keine Gefährdungen mit sich bringt. Basierend auf der Gefahrstoffverordnung ist die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung durch den Aussteller im Vorfeld zwingend notwendig. Die ermittelten und festgelegten Schutzmaßnahmen sind am Messestand umzusetzen und das Personal vor Ort ist entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zu unterweisen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Sicherheitsdatenblätter der Gefahrstoffe sind am Messestand dauerhaft vorzuhalten und gut sichtbar aufzuhängen.

5.9 Szenenflächen

Szenenflächen sind definierte Flächen für künstlerische, artistische oder andere Darbietungen oder Vorführungen. Für Szenenflächen mit mehr als 50 m² sind „**Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**“ gemäß BayVStättV §39 in Verbindung mit BayVStättV §40 zu bestellen. Komplexe technische Ein- und Aufbauten können auch bei kleineren Szenenflächen die Anwesenheit eines „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ gemäß BayVStättV §39 in Verbindung mit BayVStättV §40 bedingen. Der „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“, welcher zu Auf- und Abbau, sowie zum Vorführbetrieb vor Ort ist, ist der Spielwarenmesse eG zu benennen (Ansprechpartner siehe Punkt 4.2).

Alle bühnen- und produktionstechnischen Aufbauten sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu errichten (DGUV Vorschrift 17). Szenische Effekte (z. B. Wind, Nebel, Pyrotechnik, feuergefährliche Handlungen, Kerzen, etc.) sind mind. 28 Tage vor der Veranstaltung bei der Spielwarenmesse eG anzumelden.

Beachten Sie Punkt 4.2.1, da gewisse Aufbauten (z. B. Podeste, Tribünen, LED-Wände, etc.) einer Prüfung und Freigabe durch die Spielwarenmesse eG unterliegen. Unter Umständen sind Hohlraumbereiche unter Bühnen und Podesten mittels VDS zertifizierter Rauchmelder zu überwachen (siehe Punkt 4.6).

In Abhängigkeit der Veranstaltungsart und der Gefährdung durch technische Aufbauten ist entsprechend qualifiziertes Personal (Bühnen- und Studiofachkräfte) zu benennen.

Bei musikalischen, akustischen oder szenischen Darbietungen darf der **Geräuschpegel an der Standgrenze 70 dB (A)** nicht überschreiten. Eine Hörgefährdung von Besuchern auf der Standfläche muss ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen bezüglich musikalischer Wiedergabe, Präsentationen, akustischer oder optischer Vorführungen am Messestand sind unter 4.7.7 und 5.13 zu finden.

5.10 Strahlenschutz

Informationen zum Strahlenschutz können bei der DGUV und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt eingeholt werden.

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und zusätzlich durch die Spielwarenmesse eG freizugeben. Es besteht kein Anspruch auf Freigabe seitens der Spielwarenmesse eG. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU) zu beantragen und termingerecht (siehe 4.2) der Spielwarenmesse eG vorzulegen. Hierbei muss der Zweck für den Umgang mit radioaktiven Stoffen klargestellt werden.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und zusätzliche durch die Spielwarenmesse eG freizugeben. Es ist die aktuell gültige Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig gemäß StrlSchG. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg. Der Antrag ist termingerecht (siehe Punkt 4.2) schriftlich einzureichen (siehe **Merkblatt i4.11 „Röntgenanlagen und Störstrahler“**).

Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler müssen durch einen Sachverständigen am Aufstellungsort im Messegelände überprüft werden. Das Prüfprotokoll ist der Behörde und der Nürnberg-Messe vorzulegen.

Bei Störstrahlern, welche gemäß dem aktuellen Prüfprotokoll ausdrücklich für den ortsveränderlichen Vorführbetrieb außerhalb von Röntgenräumen zugelassen sind, entfällt die Überprüfung nach dem Errichten auf dem Ausstellungsstand.

Die Anwesenheit eines Strahlenschutzbeauftragten während dem Betrieb ist durch den Aussteller zu gewährleisten. Anlagen und Geräte sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und dürfen nur von ein- und unterwiesenem Personal betrieben werden.

Die Genehmigung der Behörde, bzw. die Anzeigebestätigung der Röntgenanlage, das Prüfprotokoll und Fachkundenachweis des Strahlenschutzbeauftragten ist am Stand vorzuhalten.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigespflichtig und durch die Spielwarenmesse eG freizugeben (siehe **Merkblatt i4.10 „Betrieb von Lasern“**, anzufordern bei der Spielwarenmesse eG).

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen. Außerdem ist durch den Aussteller für das **Vorführen und Betreiben der Laseranlage eine Gefährdungsbeurteilung** gemäß §3 OStrV zu erstellen und der Spielwarenmesse eG im Vorfeld vorzulegen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. §5 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 11 und 12 beim Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

Des Weiteren sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung 2006/25 EG/OStrV, der **TROS Laser**, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei **Showlasern die Anforderungen der DIN 56912** zu beachten.

Für Showlaseranlagen sind zusätzlich die Hinweise gemäß DGUV Information 203-036 und 203-037 zu berücksichtigen.

Geräte/Anlagen der **Klassen 3R, 3B oder 4** müssen generell vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit vor Ort geprüft worden sein. Eine Kopie des Prüfberichtes ist der Spielwarenmesse eG auszuhändigen.

Falls Änderungen an der Laseranlage nach der erfolgten Überprüfung durch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgenommen werden, erlischt die Betriebserlaubnis. Die Spielwarenmesse eG ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Laseranlage einzuziehen und sicherzustellen.

Bei der Justierung und dem Betrieb der Laseranlage muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass Personen keiner Laserstrahlung oberhalb der maximal zulässigen Bestrahlung (MZB-Werte) ausgesetzt werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen gemäß der im Vorfeld erstellten Gefährdungsbeurteilung sind zu beachten. Ein Laserschutzbeauftragter ist vom Aussteller zu stellen und schriftlich zu benennen.

Bei der Vorführung von Lasereinrichtungen muss sichergestellt werden, dass keine unkontrollierte reflektierte Strahlung auftreten kann und der Laserbereich, bzw. der Projektionsbereich, nicht von Personen zugänglich ist. Schutzeinrichtungen oder -einhausungen dürfen weder entfernt noch manipuliert werden. Der Betrieb von Laserbearbeitungsmaschinen (z.B. Schneiden, Beschriften, Gravieren) bedarf der Freigabe der Spielwarenmesse eG (siehe 4.2). Es ist die DIN EN 11553-1 zu beachten und die Gefährdungen durch Emission von luftgetragenen Gefahrstoffen (z.B. durch Rauch oder Staub) müssen im Rahmen einer Risikobeurteilung durch den Aussteller bewertet werden. Die Absaugung Filteranlage ist gemäß DIN EN 1093-1 und TRGS 560 auszuwählen. Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg (siehe **Merkblatt i4.10 „Betrieb von Lasern“**).

5.10.4 LED

Der Betrieb von energiestarken oder lichtstarken LED-Anlagen, bzw. Scheinwerfern der Risikogruppe 2 und 3 ist bei der Spielwarenmesse eG fristgerecht anzumelden (siehe Punkt 4.2).

LED-Wände/Video-Wände und deren Standsicherheit müssen generell durch die Spielwarenmesse eG geprüft und freigegeben werden (siehe Punkt 4.2.1).

Geeignete Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe von allen LED-Anlagen einsatzbereit zu halten. Durch den Betrieb von lichtstarken LED-Scheinwerfern oder LED-Wänden dürfen Mitaussteller nicht belästigt werden. Bei Präsentationen wie auch bei musikalischer Wiedergabe beachten Sie Punkt 4.7.7.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist gemäß dem Telekommunikationsgesetz bei der Bundesnetzagentur meldepflichtig und bedarf der Freigabe durch die Spielwarenmesse eG. Die genutzten Frequenzbänder und die Sendeleistung sind anzugeben, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV, sowie die DGUV Vorschrift 15 und die DGUV Regel 103-013) einzuhalten.

Quellen starker Magnetfelder sind der Spielwarenmesse eG mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzrückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

Bundesnetzagentur
Außenstelle Nürnberg
Breslauer Straße 396, 90471 Nürnberg
Tel. +49 911 980-40
Fax +49 911 980-4180
poststelle@bnetza.de
www.bnetza.de

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten ServicePartner betrieben werden.

Die zuständigen ServicePartner üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d. h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), neueste Fassung, und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der Spielwarenmesse eG.

Eine Haftung der Spielwarenmesse eG für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen.

Die Lagerung von Leergut, Vollgut oder brennbaren Materialien jeglicher Art (z.B. Verpackungen, Packmittel, Cases) auf den Ständen und Gängen oder auf nicht freigegebenen Freiflächen ist verboten.

Anfallendes Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen. Es ist grundsätzlich verboten, Feuerwehrzufahrten, Wandhydranten, Brandschutztore und Fluchtwege mit Voll-/Leergut oder Abfall zu verstellen (siehe Punkt 2). Die Messegesellschaft behält sich das Recht vor, unbefugt abgestelltes Voll-/Leergut von zugelassenen Spediteuren auf Rechnung des Ausstellers abtransportieren zu lassen.

5.12.1 Ausstellung von schweren und sperrigen Exponaten und Maschinen

Um im Auf- und Abbaubetrieb einen reibungslosen Transport von schwerem und sperrigem Stückgut zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Speditionen (ServicePartner) notwendig.

Wenn Ihr **Stückgut die Abmessungen von 3,00 m x 2,00 m x 2,00 m (Länge, Breite, Höhe) oder ein Gesamtgewicht von 3,0 t überschreitet**, ist zwingend eine Anmeldung beim zuständigen Service-

Partner der Expeditionen sowie eine Anmeldung bei der Spielwarenmesse eG mindestens 28 Tage im Vorfeld notwendig.

Gegebenenfalls muss die Anlieferung am ersten Aufbau- und Tag, oder in Sonderfällen, bereits während eines vorgezogenen Aufbaus, erfolgen. Dies ist im Vorfeld mit der Spielwarenmesse eG abzustimmen.

Bei der Aufstellung der Exponate sind die maximal zulässigen Bodenbelastungen in den Hallen zu beachten. Um eine zu hohe Bodenpressung zu vermeiden, sind Punktlasten über lastverteilende Bodenplatten zu verteilen, so dass die maximal zulässige Flächenbelastung nicht überschritten wird. Eine ausreichende Lastverteilung bei Punktlasten von bis zu 50 kN kann durch Stahlplatten mit den Abmessungen von 300 x 300 x 20 mm (Länge x Breite x Höhe) erreicht werden. Versorgungsschächte und Schachtdeckel sind mit entsprechenden Bodenplatten zu überspannen, so dass hier keine Belastungen auftreten.

Bodenverankerungen sind nicht möglich. Der sichere Betrieb der Exponate muss durch geeignete Bodenplatten oder Ballastierungen gewährleistet und nachgewiesen werden.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist gegebenenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz – **UrhG**) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadensersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§97 Urheberrechtsgesetz – **UrhG**). Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

GEMA KundenCenter
11506 Berlin
Tel. +49 3 05 88 58-9 99
kontakt@gema.de
www.gema.de

Akustische und optische Vorführungen bedürfen auch der Freigabe der Spielwarenmesse eG. Die Freigabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Lautstärke an der Standgrenze 70 dB(A) nicht übersteigt und die Maßnahmen zur Vermeidung von Gehörgefährdungen des Publikums gemäß DIN 15905 (Teil 5) beachtet werden. In Abhängigkeit von der Veranstaltungsart und den zu erwartenden Lautstärken kann eine normgerechte Schallpegelmessung und Dokumentation gemäß DIN 15905 (Teil 5) zu Lasten des Verursachers gefordert werden. Ferner ist nachzuweisen, dass auf der Standfläche ausreichend Zuschauer Raum vorgehalten wird. Es muss sichergestellt werden, dass es durch die Vorführungen/Werbemaßnahmen zu keinen Behinderungen, Störungen oder Stauungen auf den Gängen führt. Nachbarstände und Mitaussteller dürfen durch die Vorführungen nicht beeinträchtigt werden und es muss eine Gesundheitsgefahr/Gehörgefährdung für Besucher oder Beschäftigte ausgeschlossen werden.

Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

5.14 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Betriebssicherheitsverordnung, die DGUV Regel 110-007 und die DIN 6650-6 zu beachten.

Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss durch den Aussteller nachweisbar sein und wird ggf. von Ordnungsamt überprüft. Daraus resultiert eine Dokumentationspflicht in Bezug auf die genannte Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und lebensmittelhygienischen Unbedenklichkeit der gesamten Anlage seitens des Ausstellers. Ferner ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene zu beachten.

Druckgasbehälter sind bei der Spielwarenmesse eG über das Online Service Center unter Formalitäten & Sondergenehmigungen -> **Brandschutz** anzumelden (siehe Punkt 5.7).

5.15 Umgang mit Lebensmitteln

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Normen nach dem Stand der Technik zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV; Verordnung (EU) Nr. 852/2004) und die Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV; Verordnung (EU) Nr. 1169/2011).

Für Rückfragen steht die
Stadt Nürnberg Ordnungsamt Abteilung Lebensmittelüberwachung
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Tel. +49 911 231-2524
Fax +49 911 231-3070
lebensmittelueberwachung@stadt.nuernberg.de
www.ordnungsamt.nuernberg.de
zur Verfügung.

Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Aussteller sowie externe Gastronomie-Dienstleister, die nicht ServicePartner der NürnbergMesse GmbH sind, ist auf der Spielwarenmesse® (einschließlich des Standes des Ausstellers), nicht gestattet; nicht umfasst ist die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Zweck der Kundenbewirtung auf der angemieteten Standfläche des Ausstellers. Die hygienischen und gesetzlichen Vorschriften müssen dabei zwingend eingehalten werden.

5.15.1 Anforderung an die Stand- bzw. Küchenausstattung

Folgende Anforderungen sind bei einer Küchenausstattung zwingend zu beachten:

- Werden mobile Gastro- oder Kücheneinrichtungen (z. B. **Food-trucks**, **Imbisswägen**, entsprechende Anhänger, etc.) betrieben, bedarf dies zwingend einer Freigabe durch die NürnbergMesse (siehe 4.2).
- Eine Handwaschgelegenheit mit fließendem Wasser (Warm- und Kaltwasser), mit Flüssigseife und Einweghandtüchern ist vorzusehen.
- Eine Geschirr- und Glasreinigung mit fließendem Kalt- und Warmwasser und/oder die Verwendung einer Spülmaschine ist vorzusehen.
- Wischfeste Bodenbeläge, abwaschbare Wandverkleidungen und Abstellflächen im Arbeitsbereich der Speisenzubereitung und im Lagerbereich der Speisen vorhalten.
Die Böden im Arbeitsbereich müssen rutschsicher, eben und flüssigkeitsdicht ausgeführt werden.
- Wirksamen Spuck- bzw. Hustenschutz im Bereich der Speisenausgabe anbringen.
- Funktionstüchtige Kühleinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel vorhalten.
- Wirksame Abluftanlagen oder Dunstensen mit Aktivkohlefilter installieren, wenn bei der Zubereitung oder Warmhaltung von Speisen mit Dämpfen oder Geruchsentwicklung zu rechnen ist.
- Geeignete Handfeuerlöscher (gem. EN3; Schaumlöscher oder Fettbrandlöscher) sind in ausreichender Menge bereitzustellen.
Für jeden Kochbereich ist mindestens ein Fettbrandlöscher (Brandklasse F nach DIN EN2) und eine Löschdecke bereitzuhalten.

5.15.2 Kochgeräte und Verfahren zur Speisenzubereitung

Kochgeräte (z. B. Fritteusen, Fettbackgeräte, Großpfannen u.a.) dürfen nur elektrisch, unter Aufsicht und nach Anmeldung bei der Spielwarenmesse eG in den Messehallen betrieben werden.

Nach Veranstaltungsende (täglich) müssen die Kochgeräte über einen Hauptschalter stromlos geschaltet werden. Der Hauptschalter muss eindeutig als NOT-AUS-Schalter gekennzeichnet werden.

Kochgeräte dürfen nicht im Bereich von Verkehrswegen auf dem Stand oder unmittelbar abgrenzend an die Hallengänge aufgestellt werden.

Ein Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten.

Fritteusen oder vergleichbare Geräte dürfen nicht im Obergeschoss mehrgeschossiger Stände betrieben werden. Bei Fritteusen ist aus Gründen des Brandschutzes zwingend eine nicht brennbare Überdachung vorzusehen, so dass bei einem Fettbrand keine Wechselwirkung mit der hallenseitigen Sprinkleranlage auftritt.

Die maximale Füllmenge liegt bei 40 l (die Füllmenge benachbarter Geräte ist zu addieren). Bei Überschreitung der maximalen Füllmenge ist bereits im Vorfeld Rücksprache mit der Spielwarenmesse eG zu halten.

Bei der Verwendung von Druckdämpfern, Heißlufttöpfen, Heißluftdämpfern oder ähnlichen Geräten mit **Heißdampf**, wie zum Beispiel Kombidämpfern oder Konvektomaten, ist eine geeignete Abluftanlage bzw. eine Kondensationshaube über dem Gerät vorzusehen. Alternativ können auch Geräte mit integrierten Absaugeinrichtungen eingesetzt werden. Generell muss gewährleistet sein, dass keine heißen Dämpfe, Dünste oder Schwaden in die Halle entweichen. Weiterführend sind die Vorgaben der DGUV Regel 110-002 zu beachten.

In überdachten Bereichen oder mehrgeschossigen Standbauten, die mit einer temporären Sprinkleranlage, Rauch- oder Wärmedifferentialmeldern ausgestattet sind, ist der Einsatz der oben genannten Geräte im Vorfeld mit der Spielwarenmesse eG (Punkt 4.2) abzustimmen.

Sämtliche Fehlalarme, die durch den Umgang mit Kochgeräten entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.15.3 Grillen

Das Grillen in den Hallen und im Freigelände ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Spielwarenmesse eG gestattet. In den Hallen darf nach der schriftlichen Freigabe ausschließlich elektrisch gegrillt werden.

Die Grilldüste sind über entsprechende Abzüge ins Freie zu leiten.

5.16 Tiere

Das Einbringen von Tieren in Veranstaltungsbereiche ist anzeigepflichtig und muss insbesondere unter Berücksichtigung von Hygienevorgaben, Tierschutz, Räumung von Menschen und Tieren erfolgen. Ein Räumungskonzept ist auf Verlangen mit der NürnbergMesse abzustimmen. Behördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben hiervon unberührt. Das Einbringen von Tieren sollte im Rahmen des Veranstaltungsinhaltes erfolgen.

■ 6. Umweltschutz

Die Spielwarenmesse eG hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der Spielwarenmesse eG ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die aktuell gültigen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung (**GewAbfV**), sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Die Stadt Nürnberg hat eine für Aussteller und Veranstalter verbindliche Abfallwirtschaftssatzung erlassen, die Abfallvermeidung und Mülltrennung regelt.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes durch ihn oder seinen Auftragnehmern (z. B. Standbauer, Caterer etc.) anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle. Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Spielwarenmesse eG bzw. dem von ihr benannten ServicePartner.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden.

Dies betrifft insbesondere Verpackungsmaterial, Werbemittel, Teppichböden, Einwegstandausstattung, Leergutbehälter, Paletten und Einweggeschirr. Bitte beachten Sie hierbei speziell das Verbot bezüglich der Verwendung von Wattestäbchen, Besteck, Tellern, Trinkhalmen, Rührstäbchen und Luftballonstäben aus Kunststoff. Das Verbot umfasst weiterhin auch Einweg-Getränkebecher und EinwegVerpackungen aus expandiertem Polystyrol (Styropor).

Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Aussteller sind für die tägliche Abfallentsorgung von ihren Standflächen während der Veranstaltung und für die Entsorgung der bei Auf- und Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen der Aussteller beauftragt die Spielwarenmesse eG einen offiziellen ServicePartner mit der sachgerechten Abfallentsorgung. Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung werden bei der Entsorgung durch den von der Spielwarenmesse eG beauftragten Dienstleister erfüllt. Die hierfür anfallenden Entsorgungskosten sind für die Aussteller mit der Entsorgungspauschale Abfall gemäß der Teilnahmebedingungen abgegolten. Die Entsorgung von Produktionsabfällen und Messeständen ist hiervon ausgenommen. Abfälle und zurückgelassene Materialien, die in den Hallen verbleiben, werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers nach m³ geschätzt und gemäß dem erhöhten offiziellen Preisspiegel durch die von der Spielwarenmesse eG beauftragten offiziellen ServicePartner auf Kosten des jeweiligen Ausstellers entsorgt.

Eine Entsorgung in Müllcontainer oder in sonstige Einrichtungen des Messegeländes Nürnberg ist ausdrücklich untersagt. Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Standflächen nach Beendigung der Veranstaltung gereinigt zu übergeben. Dies gilt insbesondere für Rückstände auf dem Hallenboden (z. B. Klebebandreste o. Ä.). Siehe hierzu auch Punkt 4.7.4. Arbeiten Sie mit uns zusammen! Denken Sie an die Umwelt!

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der Spielwarenmesse eG zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen ServicePartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen.

Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Werden Produkte verwendet, die als Gefahrstoff gekennzeichnet sind, ist Punkt 5.8 zu beachten.

Die Spielwarenmesse eG sorgt für die Reinigung der Verkehrsflächen und der sonstigen Flächen auf dem Messegelände, soweit diese nicht Ausstellern oder sonstigen Dritten überlassen wurden.

Die Reinigung des Messestandes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messe-/Veranstaltungsbeginn beendet werden.

Über das Online Service Center kann der offizielle ServicePartner der Spielwarenmesse eG zur Standreinigung beauftragt werden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Spielwarenmesse eG zu melden.

Die Spielwarenmesse eG veranlasst die ordnungsgemäße Beseitigung zu Lasten des Verursachers.

Hinweis:

Bei Bedarf können Merkblätter unter standbau@spielwarenmesse.de angefordert werden.

Abhängungen von der Hallendecke, die Bereitstellung von Abhängepunkten und die Änderung von Abhängekonstruktionen werden ausschließlich von der NürnbergMesse ausgeführt. Die NürnbergMesse wird hierzu Service-Partner heranziehen. Die Bestellung von Abhängungen muss schriftlich mit dem Vordruck S2.15 bei der NürnbergMesse, Exhibitor Service erfolgen. Die abzuhängende Konstruktion darf sich nur innerhalb der Standgrenzen befinden. Jeder vorgesehene Abhängepunkt an der Deckenkonstruktion der **Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12** kann **maximal mit 25 kg (0,25 kN) lotrecht, rein statisch** belastet werden.

In den Hallen **3A, 3C, 4A, 7A und 11** können die vorhandenen Abhängepunkte mit **maximal 240 kg (2,4 kN) lotrecht, rein statisch** belastet werden. Höhere Lasten sind nur auf Anfrage über die Abteilung Veranstaltungstechnik, nach einer statischen Betrachtung durch das Ingenieurbüro der NürnbergMesse möglich. Die Kosten für die statische Betrachtung gehen zu Lasten des Ausstellers, bzw. Auftraggebers.

Die **Bereitstellung von Abhängepunkten kann nicht in allen Bereichen garantiert werden**. Dies betrifft vorrangig die Randbereiche folgender Hallen:

Halle 3A, 3C und 11.0:

Über den Ausstellungsflächen im Bereich der Ladehoftore mit einer begrenzten Bauhöhe können keine Abhängepunkte bereitgestellt werden. In diesen Bereichen sind auch zwingend die notwendigen Mindestabstände zu den Sprinklerköpfen zu berücksichtigen (siehe Technische Richtlinien Punkt 3.1.4).

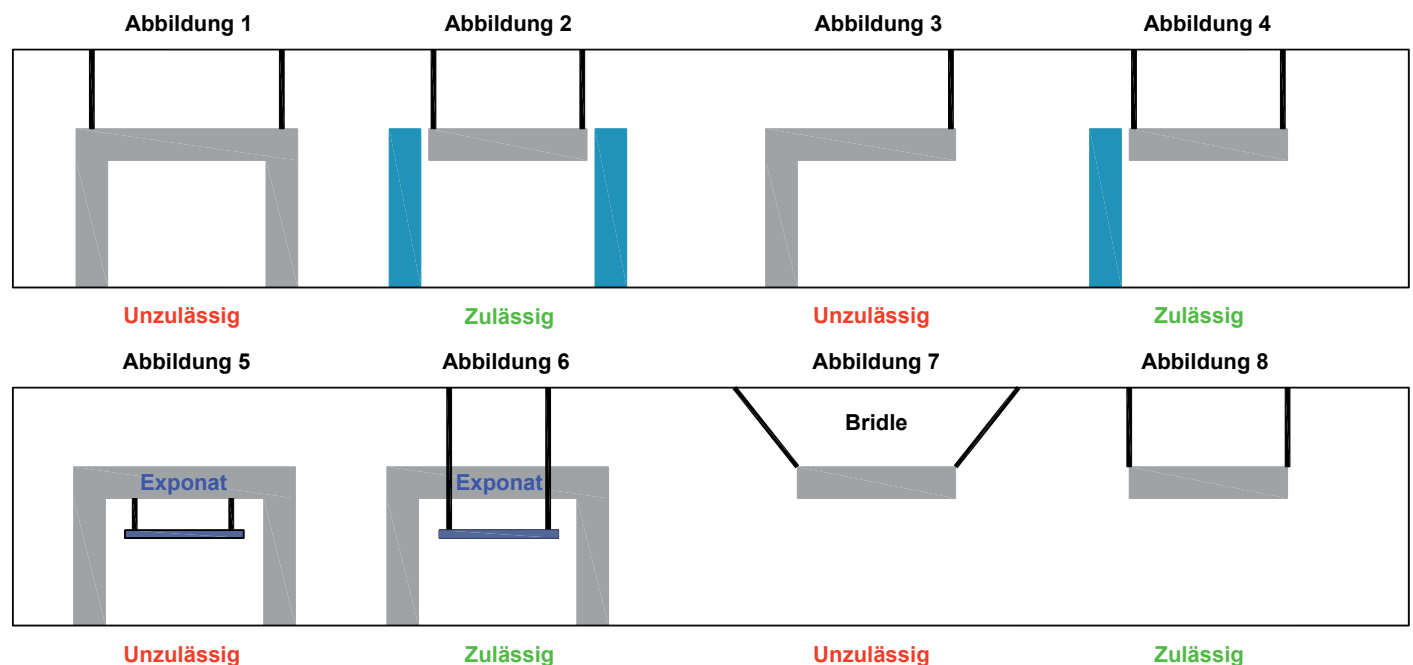
Informationen zur reduzierten Traglast der Hängepunkte in den Randbereichen der Hallen 3A und 3C können beim zuständigen ServicePartner eingeholt werden.

Halle 4A und 7A:

Über den Ausstellungsflächen im Bereich der Ladehoftore mit einer begrenzten Bauhöhe stehen nur vereinzelt Hängepunkt mit einer reduzierten Traglast zur Verfügung. Die Einleitung von dynamische Lasten und die Verwendung von Hebezeugen ist hier nur nach Rücksprache und Freigabe durch den zuständigen ServicePartner möglich.

Die NürnbergMesse behält sich vor, bei statisch unbestimmten Systemen die Installation von Lasterfassungssystemen zu verlangen. Die Lasterfassungssysteme sind ausschließlich durch den zuständigen ServicePartner zu liefern, zu installieren und zu betreiben. Lasterfassungssysteme sind kostenpflichtig und werden dem Besteller in Rechnung gestellt.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Einsatz von Lastmesszellen, die maximale Abhängehöhe um bis zu 50 cm reduziert werden kann.



Folgende Ausführungen von Abhängungen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig:

- Abgehängte Konstruktionen mit einer starren bzw. kraftschlüssigen Verbindung zum Hallenboden (siehe Abbildung 1 und 2)
- Absicherung von Standbauteilen oder Exponaten (Standbauteile oder Exponate müssen selbständig sicher stehen, siehe Abbildung 3 und 4)
- Abhängungen an Exponaten (siehe Abbildung 5 und 6)
- Schrägzug von Abhängepunkten, sogenannte „Bridle“, sind auf dem Gelände der NürnbergMesse nicht zulässig (siehe Abbildung 7)

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, Bandzüge) ist ausschließlich in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A, 11 und dem NCC Ost möglich und unbedingt mit der NürnbergMesse/Abteilung Veranstaltungstechnik abzustimmen.

Hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von Anschlagmitteln, Lastaufnahmemitteln, Hebezeugen, Tragmitteln, Verbindungsmitteln, Seilendverbindungen, Sekundärsicherungen und dem Potentialausgleich sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Insbesondere sind zu beachten:

DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention,
 DGUV Vorschrift 17 – Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung,
 DGUV Vorschrift 54 – Winden, Hub- und Zuggeräte,
 DGUV Information 215-310 Branchenleitfaden „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen“,

DGUV Information 215-313 Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Lasten über Personen

DGUV Information 215-314 Scheinwerfer

DGUV Information 215-315 Besondere szenische Effekte und Vorgänge

IGVV SQP1 „Traversen“,

IGVV SQP2 „Elektrokettenzüge“,

IGVV SQP4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“,

IGVV SQP5 „Aufstellung und Betrieb nicht ortsfester Bühnen und Bühnenüberdachungen“.

IGVV SQQ1 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“,

IGVV SQQ2 „Sachkundige für Veranstaltungsriggering“

IGVV SQO2 „Veranstaltungsrigging – Organisation und Arbeitsverfahren“

Die folgenden Angaben zu Anschlagmitteln, Lastaufnahmemitteln, Hebezeugen, Verbindungsmitteln, Seilendverbindungen und Sekundärsicherungen (Safety – zweite unabhängigen Sicherung) dienen als Überblick und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anschlagmittel:

Seile und Bänder als Anschlagmittel dürfen höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft beansprucht werden. Sonstige Anschlagmittel dürfen nur mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Nenntagfähigkeit (WLL) beansprucht werden. Dynamisch auftretende Kräfte sind besonders zu berücksichtigen (Dynamikfaktor).

(Fortsetzung)

Beim Anschlag von Lasten muss der Kantenradius größer als der Nenndurchmesser des Anschlagmittels (Seil, Hebeband und Rundschlinge) sein.

Anschlagmittel sind unterschiedlich hitzebeständig. Hebeebänder und Rundschlingen aus Chemiefasern (PA, PES) sowie Drahtseile mit Fasereinlage (Pressklemme und Kausche) sind nur bis 100°C zu verwenden und für die Verwendung in direkter Nähe von Scheinwerfern nicht geeignet. Hebeebänder und Rundschlingen aus Polypropylen – PP sind nur für einen Einsatzbereich bis 80°C bestimmt und damit noch ungeeigneter.

Drahtseile mit Stahleinlage (Pressklemme und Kausche) sind hingegen bis zu einer Einsatztemperatur von 150°C geeignet.

Zulässige Anschlagmittel:

- Anschlagseile aus Stahldraht mit Faser- oder Stahleinlage, mit Pressklemmen und Kausche als Seilendverbindung, mit der Seilfestigkeitsklasse 1960 (dies entspricht einer Mindestnennzugfestigkeit der Drähte von 1770 N/mm²) nach DIN EN 12385-4, Tabelle 7 (Seilklasse 6 x 19 für Seile ≥ 6 mm), Tabelle 12 (Seilklasse 6 x 19 M für Seile von 3 mm bis 5 mm), DIN EN 13414-1, Tabelle 3 und 4 (Seile ≥ 8 mm)
- Seilendverbindungen müssen nach DIN EN 13411-1 (Kauschen) und DIN EN 13411-3 (Pressklemmen) ausgebildet sein.
- Kurzgliedrige Anschlagketten der Güteklasse 8 (DIN 5688-3) oder höher, mit einer Bruchdehnung ≥ 20 %
- Hebeebänder und Rundschlingen aus Chemiefasern nach DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2 mit Kennzeichnung und Nutzung einer Sekundärsicherung (Safety) bestehend aus einem Stahldrahtseil mit Kausche und Pressklemme sowie einem Verbindungsmittel (nach DIN 56927)
- Drahtseilrundschnge mit Schlauchmantel aus Chemiefasern („Steelflex“)
- Aluminium-, Stahlschellen und Trussadapter, die für die jeweiligen Traversen (Zubehör) zugelassen sind, mit Kennzeichnung (unter Angabe der Tragfähigkeit und des Sicherheitskoeffizienten)

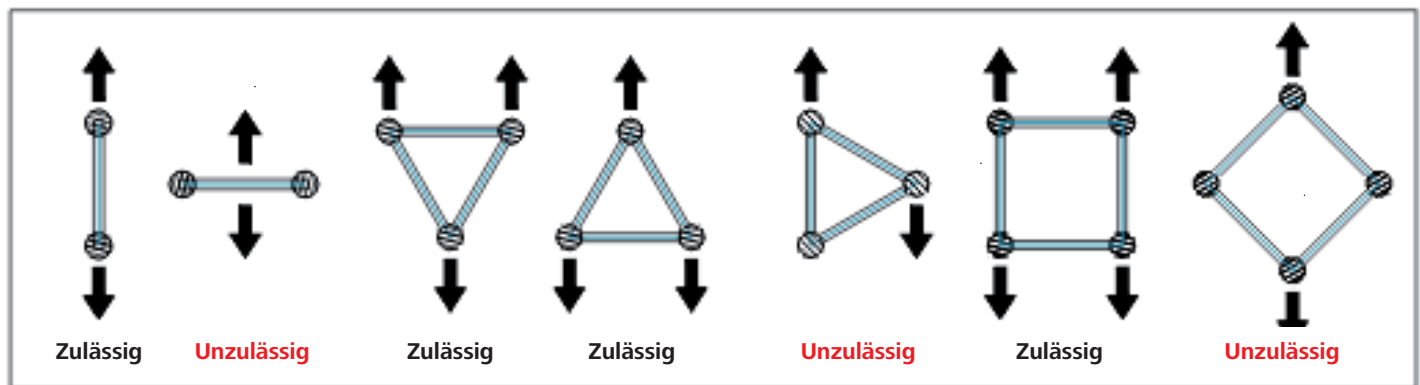
Unzulässige Anschlagmittel:

- Drahtseile, welche nicht den o.g. Anforderungen entsprechen
- Ummantelte Drahtseile (Ummantelung $> 1/3$ Seillänge)
- Langgliedrige Anschlagketten (Innere Länge des Kettengliedes > 3 -facher Nenndurchmesser des Kettenmaterials)
- Nicht geprüfte kurzgliedrige Anschlagketten oder kurzgliedrige Hebezeugketten (diese dürfen nicht als Anschlagkette verwendet werden, da sie nur eine Bruchdehnung von 5 bis 15 % aufweisen)
- Kabelbinder, Rohrschellen oder Lochband ohne Benutzung einer Sekundärsicherung (Safety) bestehend aus einem Stahldrahtseil mit Kausche und Pressklemme sowie einem Verbindungsmittel (DIN 56927)
- Hebeebänder und Rundschlingen aus Chemiefasern ohne Kennzeichnung und Angabe der Tragfähigkeit
- Hebeebänder und Rundschlingen aus Chemiefasern nach DIN EN 1492-1, DIN EN 1492-2 mit Kennzeichnung und Angabe der Tragfähigkeit, ABER ohne Nutzung einer Sekundärsicherung (Safety), bestehend aus einem Stahldrahtseil mit Kausche und Pressklemme sowie einem Verbindungsmittel (DIN 56927)
- Beschädigte Anschlagmittel (z.B. geknickte Seile, Lastschlaufen mit beschädigter Ummantelung, Lastschlaufen ohne erkennbare Kennzeichnung)
- Einseitige Lastabgriffe an Traversen mit zwei Obergurten (z.B. Vierpunkttraversen) sind nicht zulässig, da sonst eine zusätzlich Belastung der Traverse durch Torsion hervorgerufen wird. Abweichungen hiervon sind mit einem statischen Nachweis zu belegen und im Vorfeld mit der NürnbergMesse (Abteilung Veranstaltungstechnik) anzumelden.

Zulässige Lastaufnahmemittel:

- Aluminiumtraversen nach DIN EN 1999-1-1, DIN EN 1999-1-1/NA, IGWW SQP1 „Traversen“
- Stahltraversen nach DIN EN 1090-2, DIN 18800-7, IGWW SQP1 „Traversen“

Zulässige und unzulässige Einbaulagen von Traversen ohne zusätzlich erbrachten statischen Nachweis:



Unzulässige Lastaufnahmemittel:

- Traversen, welche die Anforderungen des SQP1 „Traversen“, bzw. der DIN EN 1999-1-1, DIN EN 1999-1-1/NA, DIN EN 1090-2, DIN 18800-7 nicht erfüllen
- Traversen ohne Nachweis einer geprüften Typenstatik
- Traversen ohne Kennzeichnung
- Traversen, welche die Bedingungen einer Ablegereife erfüllen (dies umfasst auch Beschädigungen, wie z.B. Dellen, Risse, Bohrungen oder sämtliche Veränderungen)
- Traversen ohne Endstreben, bei Nichtbeachtung des Fachwerkverlaufes
- Traversen, welche nicht bestimmungsgemäß verwendet werden z.B.: an Messebauwände geschraubt, auf Messebauwände, -zargen aufgelegt, Traversentower mit zu kleinen Bodenplatten und/oder zu geringer Ballastierung
- Traversensysteme, die aus verschiedenen Typen (Hersteller, Bauarten, Modelle) zusammengesetzt werden
- Variabel **winkelbare Traversenecken** (sog. **Book-Corner**), wenn diese nicht generell lastfrei montiert werden.

Potentialausgleich an Traversensystemen¹

Traversensysteme, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potentialausgleich einzubeziehen.

Dies gilt für alle Elemente aus elektrisch leitendem Material, auf denen elektrische Geräte aufgestellt oder angebracht werden oder über die Leitungen und Kabel geführt werden, die bei Beschädigungen Kontakt mit Metallteilen annehmen können. Der Anschluss und die Verbindung kann mittels Bandschellen, Rohrschellen, Schraubverbindungen oder mit einpoligen verriegelten Sondersteckverbindern hergestellt werden. Der gemeinsame Potentialausgleich ist mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes zu verbinden. Als Richtwerte für angemessene Leiterquerschnitte gelten bei Leiterlängen von bis zu 50 Metern 16 mm² Cu und bei Leiterlängen bis zu 100 Metern 25 mm² Cu.

¹ IGWW SQP1 Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen, 5.3 Montage von Traversen, Schutzpotentialausgleich an Traversen

Zulässige Hebezeuge:

- **C 1-Zug** Punktzug nach DGUV Vorschrift 17, IGWW SQP2
Nennbelastung laut Herstellerangaben
- **D 8-Zug** Elektrokettenzug nach DGUV Vorschrift 54 mit einer Sekundärsicherung zur Überbrückung des Elektrokettenzuges (inkl. Haken und Hebezeugkette)
DARF NICHT ÜBER PERSONEN VERFAHREN ODER UNGESICHERT ÜBER PERSONEN VERWENDET WERDEN!
Nennbelastung laut Herstellerangaben
- **D 8 Plus-Zug** Elektrokettenzug mit Sekundärsicherung/zweiter Bremse, nach DGUV Vorschrift 54 mit besonderen Merkmalen um Lasten im Ruhezustand ohne Sekundärsicherung über Personen halten zu können – IGWW SQP2
DARF NICHT ÜBER PERSONEN VERFAHREN WERDEN!
Nennbelastung laut Herstellerangaben

Verwendung von Hebezeugen

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) ist nur in den Hallen 3A, 3C, 4A, 7A, 11 und mit vorheriger Freigabe durch die NürnbergMesse möglich.

Die Verwendung von Hebezeugen (Elektrokettenzüge, Handkettenzüge, etc.) in den Hallen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 ist strikt untersagt!

Bei der Verwendung von Hebezeugen sind die Anforderungen und Durchführungsanweisungen der DGUV Vorschrift 17, DGUV Information 215-313 und des Branchenstandards SQ P2 anzuwenden.

Eine geeignete Seilendverbindung (z.B. Aufhängering oder Seilschloss) ist vorzusehen. Sogenannte **Drahtseilhalter** (Seilhalter, Slider) sind ausschließlich für ruhende statische Lasten ausgelegt und dürfen nicht in Verbindung mit Hebezeugen eingesetzt werden.

Eine Verwendung von Hebezeugen muss bei dem Bestellvorgang der Hängepunkte zwingend angegeben werden!

Elektrokettenzüge – allgemeine Informationen

Elektrokettenzüge dürfen nur in den Hallen mit Schwerlastabhängungen (**Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11**) verwendet werden.

Die Verwendung dieser Hebezeuge ist an die Anforderungen für Elektrokettenzüge in der Veranstaltungstechnik (IGWW SQ P2) gebunden.

Das Eigengewicht der Elektrokettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte zu verhindern.

Der Unternehmer hat die Kettenzüge einer jährlichen Sachkundeprüfung zu unterziehen. Das Prüfsiegel ist sichtbar an den Hebezeugen anzubringen und die Prüfdokumente sind immer vor Ort bereitzuhalten.

Diese Prüfung ersetzt nicht die erforderliche Prüfung durch einen Sachverständigen alle 4 Jahre.

Handkettenzüge – allgemeine Informationen

Handkettenzüge dürfen nur in Verbindung mit Schwerlastabhängungen (**Halle 3A, 3C, 4A, 7A und Halle 11**) verwendet werden.

Handkettenzüge dürfen nur bei statisch bestimmten Systemen eingesetzt werden, d.h. eine Streckenlast an zwei Zügen oder eine Flächenlast an drei Zügen. Der Einsatz von Handkettenzügen für komplexe Systeme ist nicht erlaubt.

Der Trag- und Lasthaken des Hebezeugs muss sich in einer lotrechten Geraden über dem Schwerpunkt der Last befinden. Ein Umschlingen der Last mit der Lastkette (Tragmittel) oder das Führen der Lastkette über Kanten ist nicht zulässig.

Lasten müssen immer mit allen angeschlagenen Handkettenzügen gleichzeitig verfahren werden. D.h. es müssen immer so viele Personen gleichzeitig anheben, wie sich Handkettenzüge im Einsatz befinden. Dabei ist auf ein gleichmäßiges Anheben/ Absenken zu achten.

Das Eigengewicht der Handkettenzüge und der Dynamikbeiwerte sind entsprechend im Lastenplan zu berücksichtigen um eine Überlastung der Anschlagpunkte zu verhindern.

Unzulässige Hebezeuge:

- Elektrokettenzüge nach DGUV Vorschrift 54, ohne Sekundärsicherung
- Elektrokettenzüge nach DGUV Vorschrift 54 mit zu gering dimensionierter Sekundärsicherung (siehe zulässige Sekundärsicherungen)
- Nicht geprüfte Elektrokettenzüge oder Elektrokettenzüge ohne Prüfungsnachweise (jährlich Sachkundigenprüfung, für C1 und D8-Plus Züge: zusätzlich alle 4 Jahre Sachverständigenprüfung)
- Elektrokettenzüge, welche offensichtliche Beschädigungen aufweisen
- Elektrokettenzüge, welche nicht bestimmungsgemäß verwendet werden (siehe IGWW SQP2, z.B.: szenisches Verfahren mit einem Elektrokettenzug nach DGUV Vorschrift 54)

Zulässige Verbindungsmittel:

Nennbelastung mit dem 0,5-fachen Wert der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit, höchstens mit einem Zehntel der Mindestbruchkraft.

- Schäkel, gerade und geschweift, Güteklasse 6, nach DIN EN 13889 mit Kennzeichnung, bei dynamischen Lasten
- Gewindebolzen Typ X (Schraubbolzen mit Sechskantkopf, Sechskantmutter mit Splint)
- Hochfeste Schäkel Güteklasse 8, nach DIN EN 1677-1
- Schnellverbindungsglied für Hebezeugbetrieb, nicht genormt (Sicherheitsfaktor 5) mit Tragfähigkeitsangabe
- Schnellverbindungsglied für die Veranstaltungstechnik (Sicherheitsfaktor 10) nach DIN 56927 mit Kennzeichnung
- Spannschlösser mit geschlossenen Augen nach DIN 1480, mit Tragfähigkeitsangabe, bei dynamischen Lasten nur in Verbindung mit Sicherungssplint und Sicherungsmutter
- Aufhängering/-glied (O-Ring) geschlossen mit Tragfähigkeitsangabe oder Datenblatt des Herstellers
- Kettenverkürzer mit Sicherungselement gegen ungewolltes Aushängen z.B. Sicherungsbolzen

Unzulässige Verbindungsmittel:

- Karabinerhaken verschraubt/unverschraubt
- Offene Haken
- Spannschlösser offene Form nach DIN 1480
- Schnellverbindungsglied mit Überwurfmutter ohne Tragfähigkeitsangabe
- Zurr- oder Spanngurte als Verbindung zwischen zwei Traversenteilen
- Schäkel nach DIN 82101 (haben lediglich einen Betriebskoeffizienten von 3)
- Kettenverkürzer ohne Sicherungselement gegen ungewolltes Aushängen z.B. Sicherungsbolzen
- Weitere Verbindungsmittel ohne Kennzeichnung/Angabe der Tragfähigkeit/Datenblatt des Herstellers

Zulässige Seilendverbindungen:

- Kausche nach DIN EN 13411-1 und Pressklemmen, nach DIN EN 13411-3
- Seilschlösser (gerade) nach DIN EN 13411-7, bei dynamischen Lasten nur mit Seilklemme (Frosch) nach DIN EN 13411-5

Unzulässige Seilendverbindungen:

- Seilklemmen (sogenannte „Frösche“) nach ehemaliger DIN 1141
- Seilklemmen (sogenannte „Frösche“) nach ehemaliger DIN 741

Sekundärsicherungen, Safeties:

Eine Sekundärsicherung nach DIN 56927 besteht im Allgemeinen aus einem Drahtseil, einer Seilendverbindung und einem Verbindungsmittel. Der Fallweg soll gegen Null gehen.

Dies ist am ehesten zu erreichen mit einem Sicherungsseil in Verbindung mit einem Kettenverkürzer, Güteklasse 8, welcher ein Sicherungselement gegen ungewolltes Aushängen hat (Fallweg $\leq$ eine Kettengliedlänge).

Als Verbindungsmittel einer Sekundärsicherung kommen nur Schnellverbindungsglieder mit Überwurfmutter nach DIN 56927, oder hochfeste Schäkel GKI. 8, nach DIN EN 1677-1 in Frage.

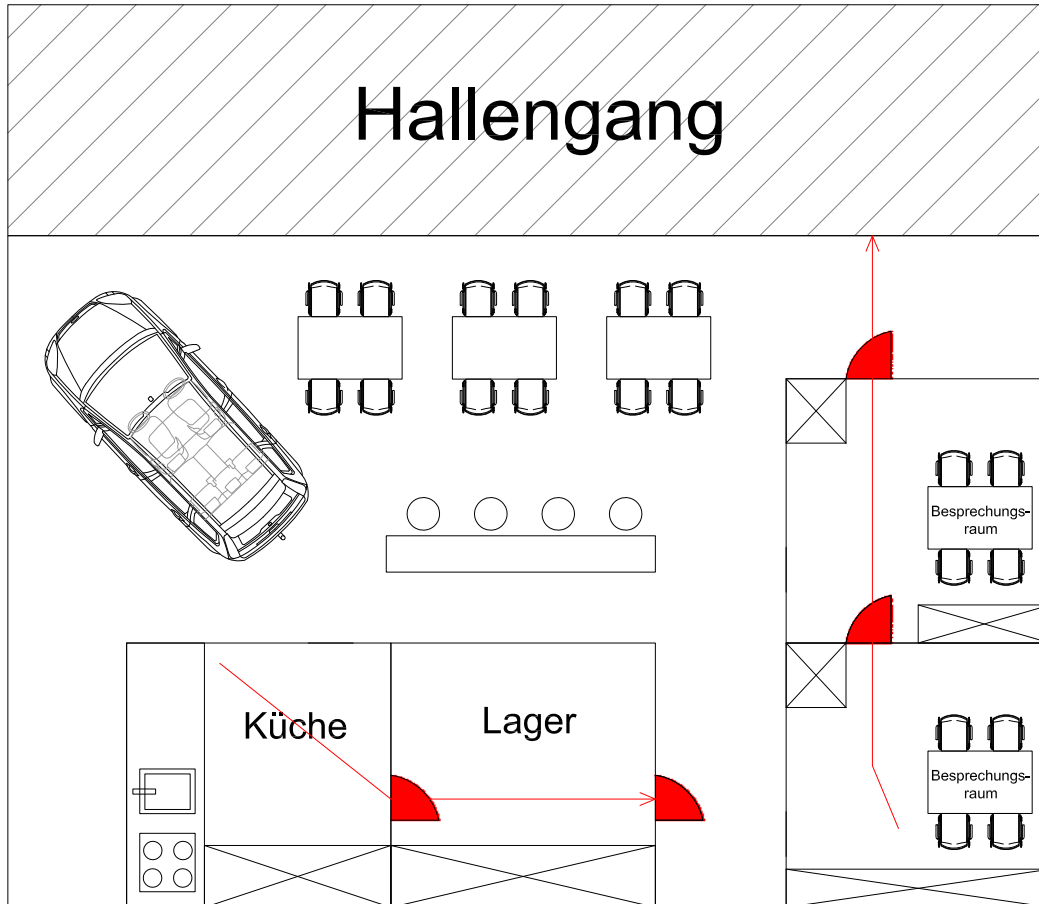
Falls Sekundärsicherungen mit einem größeren Fallweg als einer Kettengliedlänge eingesetzt werden, kann ein statischer Nachweis für die Impulsbeanspruchung aller Komponenten der Sekundärsicherung, der Anschlag-, Trag-, Verbindungs- und Lastaufnahmemittel verlangt werden.

Zulässige Sekundärsicherungen/Safeties:

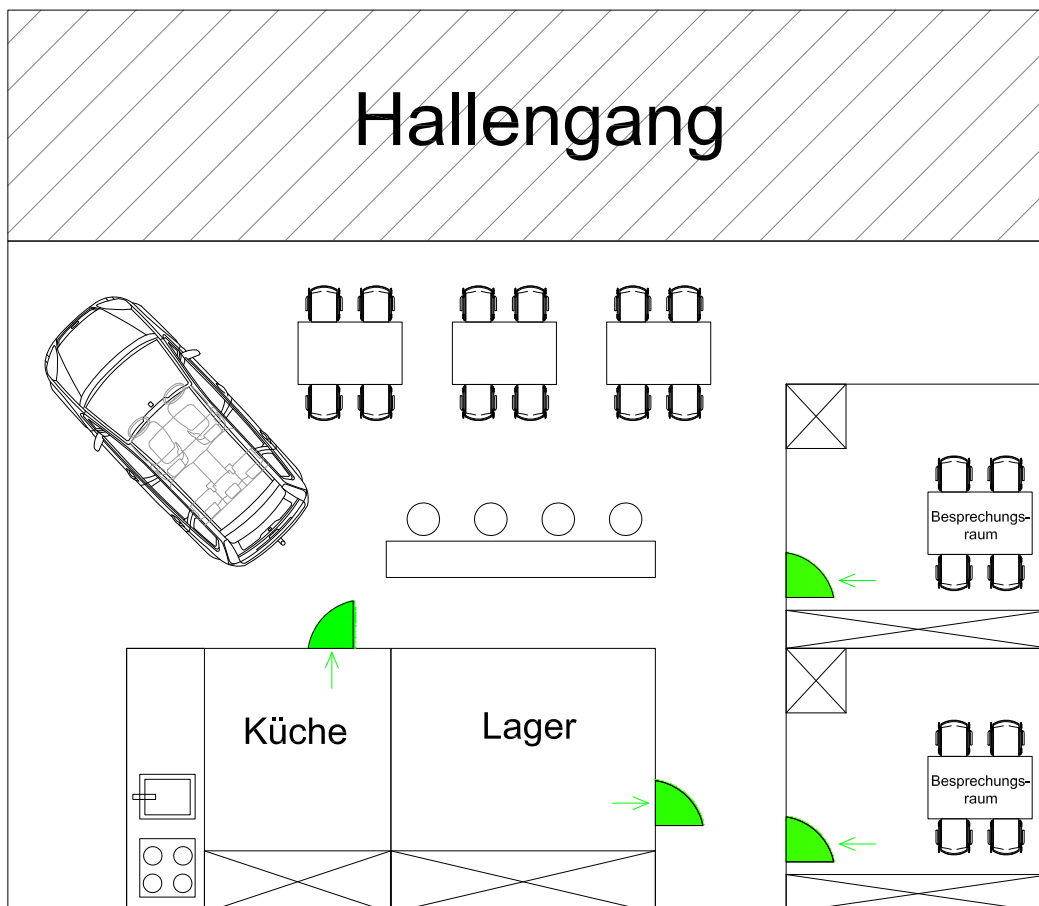
- Drahtseil aus Stahldraht mit Fasereinlage, verpresster Schlaufe und Kausche als Seilendverbindung, Seilfestigkeitsklasse 1960, nach DIN EN 12385-4, Tabelle 7 (Seilklasse 6 x 19 für Seile $\geq$ 6 mm), Tabelle 12 (Seilklasse 6 x 19 M für Seile von 3 mm bis 5 mm), DIN EN 13414-1 Tabelle 3, oder nach ehemaliger DIN 3060 (Rundlitzenseil 6 x 19 Standard),
- Seilendverbindungen müssen nach DIN EN 13411-1 (Kauschen), DIN EN 13411-3 (Pressklemmen) ausgebildet sein.
- Verbindungsmittel, welche o.g. Normen entsprechen

Unzulässige Sekundärsicherungen/Safeties:

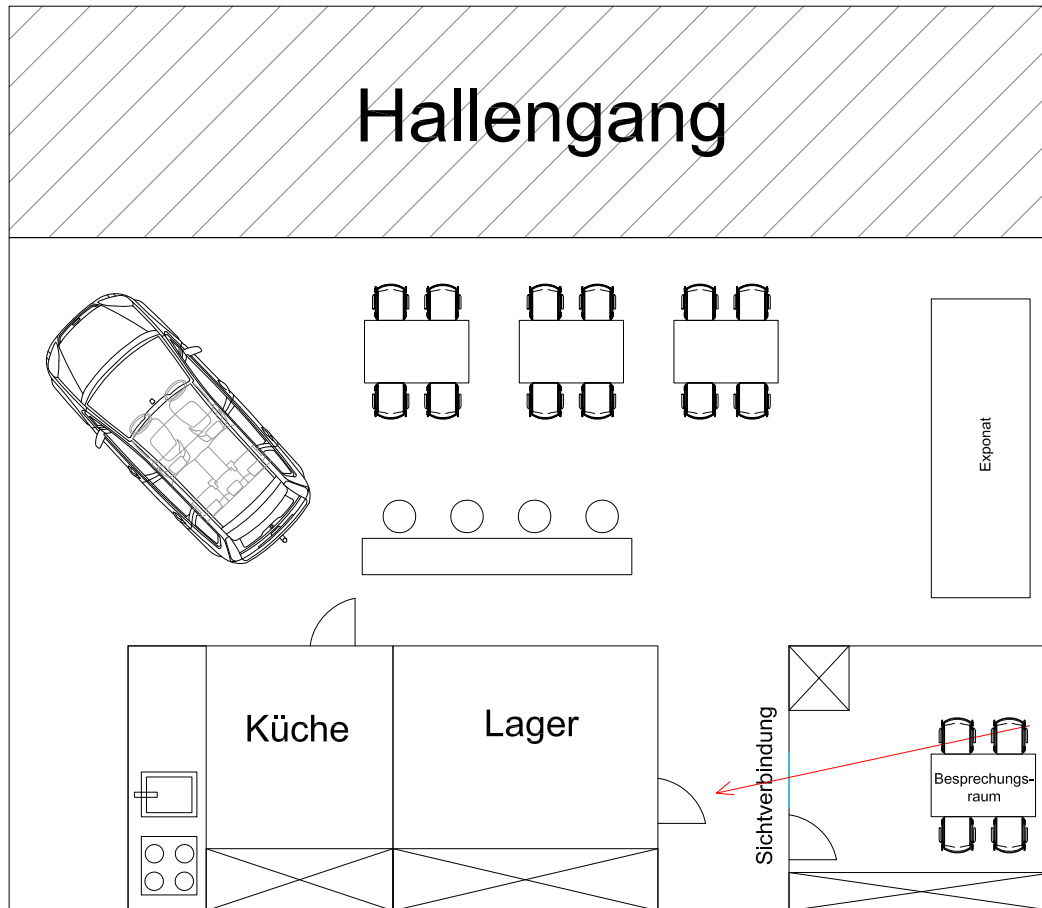
- Drahtseile, welche nicht o.g. Anforderungen entsprechen
- Nicht ausreichend dimensionierte Drahtseile (siehe DIN 56927, DGUV Information 215-313)
- Verbindungsmittel, welche nicht o.g. Anforderungen entsprechen
- Nicht ausreichend dimensionierte Verbindungsmittel (siehe DIN 56927)
- Seilendverbindung, welche nicht den o.g. Anforderungen entsprechen (wie zum Beispiel Seilschlösser)



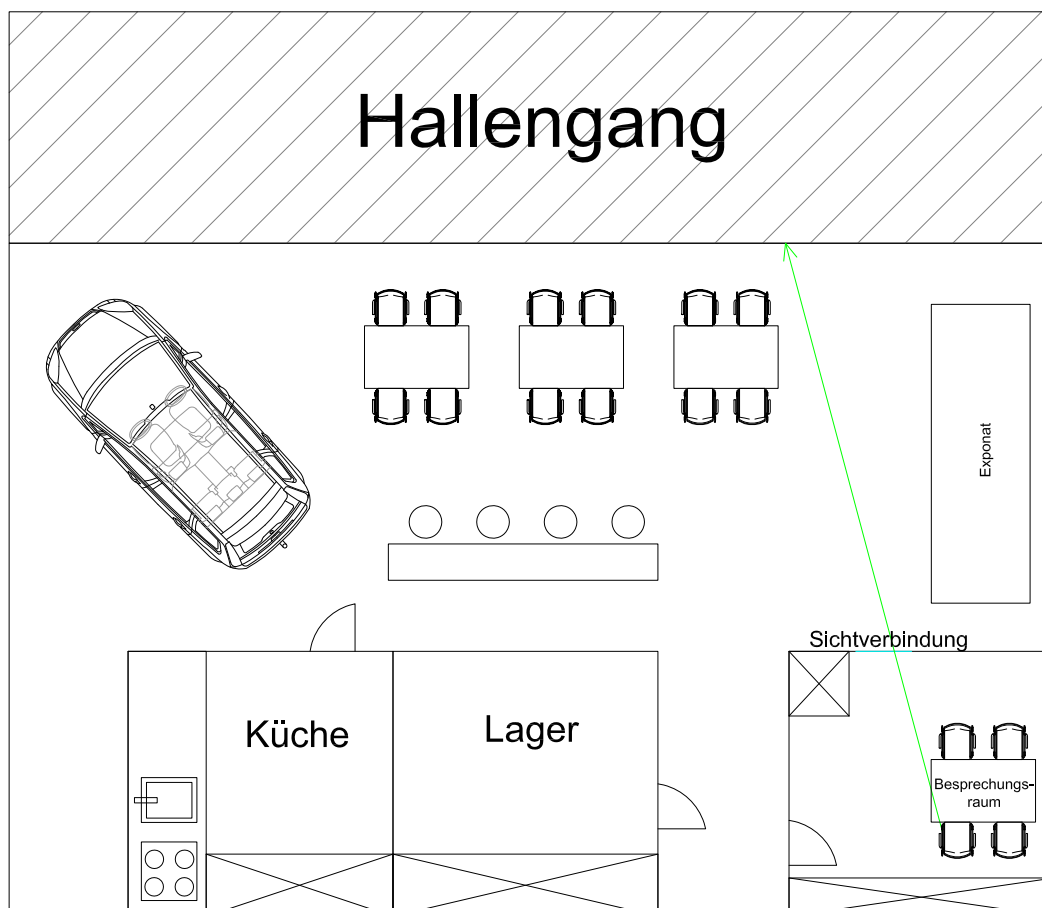
Unzulässige Türanordnung, da durch einen zweiten Raum entfluchtet werden muss.



Zulässige Türanordnung, da die direkte Entfluchtung gegeben ist.



Unzulässige Sichtverbindung, da die Sicht nur auf den davor liegenden Flur möglich ist



Zulässige Sichtverbindung, da die Sicht auf einen notwendigen Hallengang direkt gewährleistet ist.

Merkblatt

„Brandschutz – Deutsche und europäischeBaustoffklassen“

Europäische Baustoffklassen

Zusatzanforderungen				Zusatzanforderungen			
Bauaufsichtliche Benennungen	DIN 4102	DIN EN 13501	Rauchentwicklung	Brennendes Abfallen/ Abtropfen	Bauaufsichtliche Benennungen	DIN 4102	DIN EN 13501
nicht brennbar	A1	A1	keine/kaum	kein Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s1, d1
nicht brennbar	A2	A2 – s1, d0	keine/kaum	kein Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s1, d2
schwer entflammbar	B1	A2 – s1, d1	keine/kaum	begrenztes Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s2, d0
schwer entflammbar	B1	A2 – s1, d2	keine/kaum	starkes Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s2, d1
schwer entflammbar	B1	A2 – s2, d0	begrenzt	kein Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s2, d2
schwer entflammbar	B1	A2 – s2, d1	begrenzt	begrenztes Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s3, d0
schwer entflammbar	B1	A2 – s2, d2	begrenzt	starkes Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s3, d1
schwer entflammbar	B1	A2 – s3, d0	unbeschränkt	kein Abtropfen/Abfallen	schwer entflammbar	B1	C – s3, d2
schwer entflammbar	B1	A2 – s3, d1	unbeschränkt	begrenztes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s1, d0
schwer entflammbar	B1	A2 – s3, d2	unbeschränkt	starkes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s1, d1
schwer entflammbar	B1	B – s1, d0	keine/kaum	kein Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s1, d2
schwer entflammbar	B1	B – s1, d1	keine/kaum	begrenztes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s2, d0
schwer entflammbar	B1	B – s1, d2	keine/kaum	starkes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s2, d1
schwer entflammbar	B1	B – s2, d0	begrenzt	kein Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s2, d2
schwer entflammbar	B1	B – s2, d1	begrenzt	begrenztes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s3, d0
schwer entflammbar	B1	B – s2, d2	begrenzt	starkes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s3, d1
schwer entflammbar	B1	B – s3, d0	unbeschränkt	kein Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	D – s3, d2
schwer entflammbar	B1	B – s3, d1	unbeschränkt	begrenztes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	E
schwer entflammbar	B1	B – s3, d2	unbeschränkt	starkes Abtropfen/Abfallen	normal entflammbar	B2	E – d2
schwer entflammbar	B1	C – s1, d0	keine/kaum	kein Abtropfen/Abfallen	leicht entflammbar	B3	F

Am Gelände der NürnbergMesse gelten folgende Bedingungen (gem. DIN EN 13501)

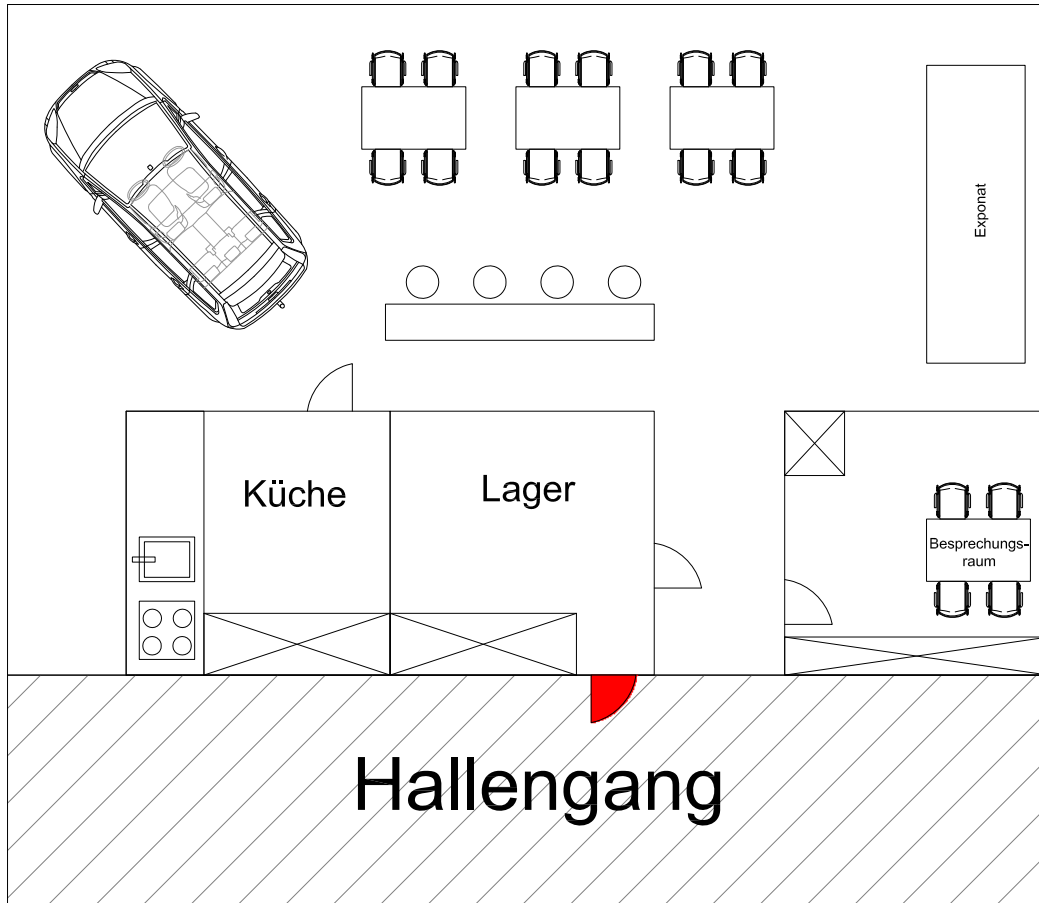
- uneingeschränkt zugelassen
- eingeschränkt nur als Standbaumaterial zugelassen (siehe Technische Richtlinien 4.4.1.1)
- bis 2,50 m Wandbau zugelassen/über Personen nicht zugelassen (d1)
- nicht zugelassen (D, E, F, s3 oder d2)

Legende Baustoffklassen: nach DIN 4102

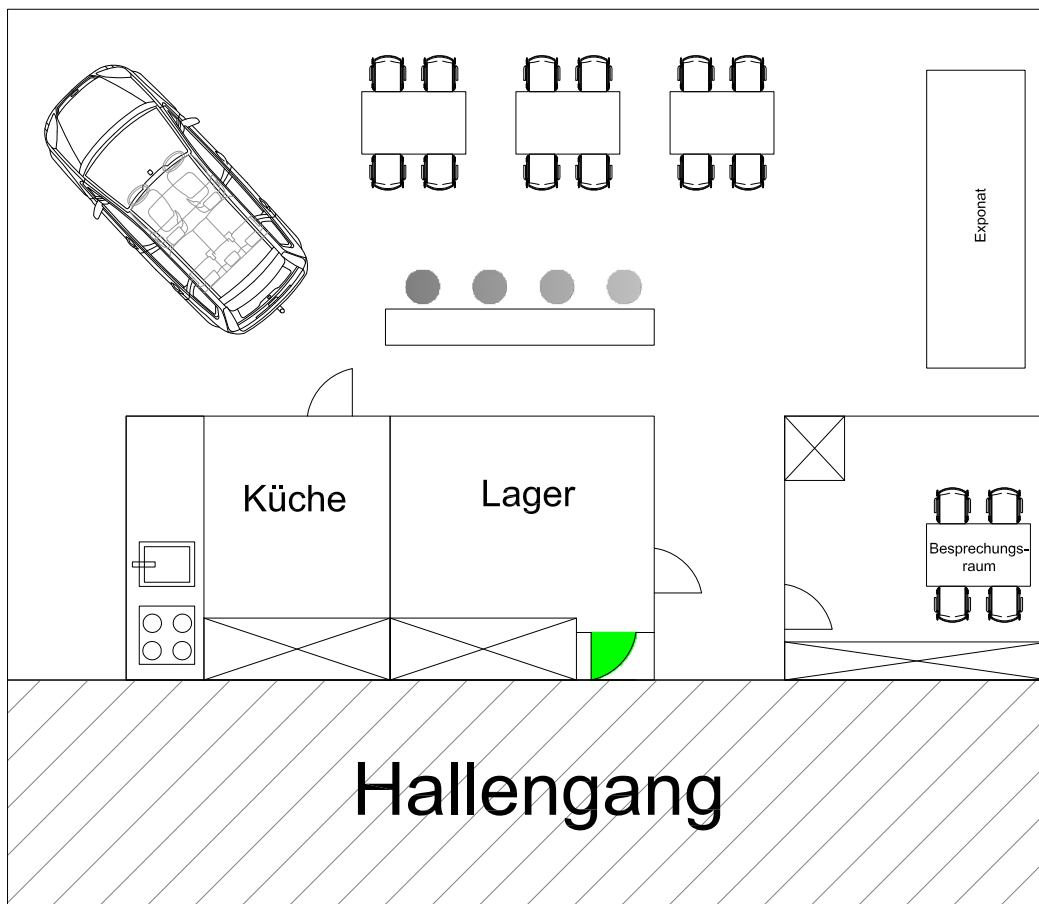
- A1 = nicht brennbar (ohne brennbare Bestandteile)
- A2 = nicht brennbar (mit brennbaren Bestandteilen im geringen Umfang)
- B1 = schwer entflammbar
- B2 = normal entflammbar
- B3 = leicht entflammbar

Legende Baustoffklassen: nach DIN EN 13501

- A1 = nicht brennbar (ohne brennbare Bestandteile)
- A2 = nicht brennbar (mit brennbaren Bestandteilen im geringen Umfang)
- B, C = schwer entflammbar
- D, E = normal entflammbar
- F = leicht entflammbar
- s1 = keine/kaum Rauchentwicklung
- s2 = begrenzte Rauchentwicklung
- s3 = unbeschränkte Rauchentwicklung
- d0 = kein Abfallen/Abtropfen
- d1 = begrenztes Abfallen/Abtropfen
- d2 = starkes Abfallen/Abtropfen



Unzulässige Türpositionierung, da diese auf einen Hallengang aufschlägt.



Zulässige Türpositionierung, da die Tür die Standgrenze beim Aufschlag nicht überschreitet.

Eignung der Feuerlöscher:



- Pulver
- Schaum
- Wasser



Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen

Pulverlöscher mit ABC-Pulver Wasser- und Schaumlöscher



- Pulver
- Schaum
- CO₂



Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen

Pulverlöscher mit BC- und ABC-Pulver Schaumlöscher CO₂-Löscher



- Pulver



Brände von Gasen (z.B. Propan, Butan, etc.)

Pulverlöscher mit BC- und ABC-Pulver



- Pulver



Brände von Metallen (z.B. Magnesium, Aluminiumspäne)

Pulverlöscher mit D-Pulver



- Schaum



Brände von Fetten, Ölen, Lösschen mit orangefarbener Kennzeichnung

Auf Messeständen/Veranstaltungsflächen größer 100 m² und bei Elektroverteilungen ab einer Gesamtleistung von 6 KW muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung mindestens ein Feuerlöscher nach DIN EN 3 mit mindestens 12 Löschmitteleinheiten (LE) vorgehalten werden. Auf Messeständen mit Küchen und Lagerbereiche, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher (Küchen: Klasse A, B, F; Lagerbereiche: Klasse A, B) vorzuhalten.

- Die Brandklassen der Feuerlöscher **haben nichts** mit den Baustoffklassen nach DIN 4102 und DIN EN 13501 gemeinsam.
- Die Brandklassen regeln **die Eignung** der Feuerlöscher für Brände diverser Materialien, Flüssigkeiten oder Dämpfe, die Feuer gefangen haben.

Es dürfen ausschließlich Wasser- oder Schaumlöscher mit aktuellem Prüfsiegel verwendet werden. Pulverlöscher sind lediglich bei Vorführungen mit brennbaren Gasen zugelassen. Reinigungskosten auf Grund der Verwendung von Pulverlöscher werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Generell müssen alle bereitgestellten Feuerlöscher über eine gültige Sachkundigenprüfung verfügen. Dies ist anhand eines aktuellen Prüfsiegels am Feuerlöscher nachzuweisen. Alle Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und ständig zugänglichen Standorten kippsicher zu platzieren und gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Löschmittel		Brandklassen				
ehem. Kennbuchstaben		A	B	C	D	F
Wasser oder Wässrige Lösungen	W		1		2	3
Wasserdampf	W				2	
Schaum	S				2	3
BC-Pulver	P					
ABC-Pulver	PG					
Metallbrandpulver	PM					
Kohlenstoffdioxid CO ₂	K				2	
Fettbrandlöschmittel	F		4		2	

● geeignet ; ● ungeeignet

- 1: Gefahr der Brandausbreitung
2: Gefahr einer heftigen Reaktion
3: Gefahr der Fettextension
4: Geeignet bei Fettlöschen der Klasse A B F

Beispiel für ein vorgeschriebenes Schriftfeld nach DIN EN 3:

FEUERLÖSCHER

12 Kg ABC-Pulver
43 A 183 B C

1 Ventil voll aufdrehen

2 Löschpistole betätigen

A B C

VORSICHT BEI ELEKTRISCHEN ANLAGEN.
NUR BIS 1000 V; MINDESTABSTAND 1m

Nach jeder Betätigung neu füllen!
Löscher längstens alle 2 Jahre auf Einsatzbereitschaft überprüfen. Nur solche Lösch-Treibmittel und Ersatzteile verwenden, die mit dem anerkannten Muster übereinstimmen.

Löschmittel: 12 kg ABC
Treibmittel: 280 g CO₂
Nr. der Anerkennung: Typ: DIN EN 3 G 12 R

Funktionsbereich: -20 °C bis +60 °C

HERSTELLER:

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt ist zwischen den bundesdeutschen Messegesellschaften Deutsche Messe AG Hannover
NürnbergMesse GmbH

inhaltlich abgestimmt und bildet die Grundlage für den Umgang und die Verwendung von explosionsfähigen Gemischen am Messegelände ergänzend zu den Punkten 5.2.1 und 5.2.2 der Technischen Richtlinien 2023.

Explosionsfähige Gemische

Entzündbare Flüssigkeiten, Gase und Stäube gelten als Gefahrstoffe im Sinne des § 2 (1) der Gefahrstoffverordnung. Im Zuge der Handhabung derartiger Gefahrstoffe kann es unter Umständen zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische kommen, durch welche sich Personen-, Sach- und Umweltschäden ergeben können.

Die Forderung nach einer Beurteilung von Explosionsgefahren bei der Verwendung derartiger Stoffe ergibt sich bereits auf europäischer Ebene durch die RL 1999/92/EG und ist daher nicht nur in Deutschland umzusetzen. Grundsätzlich ergibt sich für den Hersteller von Anlagen/Maschinen auf Basis der RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) bzw. die RL 2014/34/EU (ATEX-Richtlinie) die Forderung nach einer Risikobeurteilung hinsichtlich des Explosionsschutzes. Da der Aussteller im Zuge des Messebetriebs nicht nur als Hersteller, sondern auch als Betreiber fungiert, ist darüber hinaus auch die RL 1999/92/EG zu berücksichtigen. Diese wird durch die Betriebssicherheitsverordnung und die Gefahrstoffverordnung in deutsches Recht umgesetzt, welche somit für diesen Messebetrieb anzusetzen sind.

Explosionsschutzdokument

Basierend auf dem § 6 (9) der Gefahrstoffverordnung ist die **Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung** hinsichtlich des Explosionsschutzes erforderlich (Erstellung eines Explosionsschutzkonzeptes und -dokumentes). Das Explosionsschutzkonzept dient der Beurteilung, ob mit der Bildung und auch der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische gerechnet werden muss und welche Schutzmaßnahmen dahingehend anzusetzen sind. Die Beschreibung der Umsetzung der im Explosionsschutzkonzept festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgt anschließend in einem **Explosionsschutzdokument nach § 6 (2) der Gefahrstoffverordnung**.

Werden während dem Messebetrieb **Holzbearbeitungsmaschinen** vorgeführt, so dass mit einem erhöhten **Aufkommen von Stäuben oder Spänen** zu rechnen ist, sind zusätzlich die Vorgaben der DGUV Information 209-083 und 209-045 in Bezug auf die Installation von automatischen Funkenlöschanlagen zu beachten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. eingeschränkte Vorführung der Anlage), kann die Installation der Funkenlöschanlage nach einer schriftlichen Freigabe durch die NürnbergMesse (siehe Punkt 4.2) entfallen.

Die Erstellung des Explosionsschutzdokumentes inklusive der Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung und Umsetzung der festgelegten Schutzmaßnahmen ist Aufgabe des Ausstellers. Als Hilfestellung können folgende Verordnungen und Technische Regeln herangezogen werden: GefStoffV, BetrSichV, TRGS 720 bis 725 und TRGS 727. Diese Vorlagen sind für sämtliche Aussteller gleich, so dass eine einheitliche und vergleichbare Bewertungsgrundlage geschaffen wird. Hiervon abweichende Bewertungen werden nicht empfohlen, da dies unter Umständen den Bearbeitungsaufwand erhöhen und zusätzliche Kosten für den Aussteller nach sich ziehen würde.

Die durch den Aussteller vollständig ausgefüllte Vorlage zum Explosionsschutzdokument ist zusammen mit den zugehörigen Begleitdokumenten der NürnbergMesse GmbH frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor Aufbaubeginn, in deutscher bzw. englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

Prüfung der Explosionssicherheit

Basierend auf den durch den Aussteller zur Verfügung gestellten Unterlagen erfolgt die Prüfung der Explosionssicherheit, welche gemäß § 15 in Verbindung mit dem Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 4.1 der Betriebssicherheit gefordert ist. Die Forderung nach der vorab genannten Prüfung der Explosionssicherheit ist dabei unabhängig von der Anlagengröße oder der Betriebszeit der Anlage. Die Prüfung der Explosionssicherheit ist generell, also ausnahmslos, vollumfänglich vor der Inbetriebnahme durchzuführen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Explosionssicherheit auf Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen und der errichteten Anlage erfolgt. Unvollständig ausgefüllte oder fehlerhafte Explosionsschutzdokumente, fehlende oder fehlerhafte Begleitdokumente aber auch unvollständige Anlagen können zu wesentlichen Mängeln bei der Prüfung führen, wodurch ein Betrieb der jeweiligen Anlage untersagt werden muss.

Da die NürnbergMesse GmbH jedem Aussteller den Betrieb seiner Anlage ermöglichen möchte, wird den Ausstellern dringend empfohlen, die benötigten Unterlagen vollständig bereitzustellen und vorgegebene Fristen einzuhalten. Je früher die erforderlichen Unterlagen der zur Verfügung gestellt und Anlagen errichtet werden, desto früher können ggf. vorhandene Mängel/Unstimmigkeiten aufgedeckt und behoben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Prüfung der Explosionssicherheit kostenpflichtig ist und nicht durch die NürnbergMesse GmbH, sondern durch externes Personal vorgenommen wird. Für zusätzlich erforderliche Nachprüfungen durch Nichteinhaltung von Fristen oder unzureichende Mitarbeit des Ausstellers fallen Zusatzkosten an. Aus Datenschutzgründen werden die Aussteller darauf hingewiesen, dass die Explosionsschutzdokumentation an einen mit der Prüfung beauftragten Dienstleister weitergeleitet wird.

Der Betrieb explosionsgefährdeter Anlagen in Verbindung mit Absaug-, Förder-, Filter- und Siloanlagen ist mittels des Vordrucks P2.1 anzuzeigen und Bedarf der schriftlichen Freigabe.

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an:

NürnbergMesse GmbH

Abteilung Veranstaltungstechnik
Messezentrum
90471 Nürnberg
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de

DIE ENTSPRECHENDEN ARBEITS-
SCHUTZMASSNAHMEN SIND
ZU BEACHTEN.
SCHLEIFEN UND SÄGEN NUR
MIT ABSUGUNG.

THE RELEVANT OCCUPATIONAL
SAFETY MEASURES MUST BE
OBSERVED.
SANDING AND SAWING ONLY
WITH SUCTION.

FREIHALTUNG DER FLUCHT- UND
RETTUNGSWEGE WÄHREND AUF-
UND ABBAUZEITEN.

KEEPING ESCAPE AND RESCUE
ROUTES CLEAR WHEN STANDS
ARE BEING ASSEMBLED OR
DISMANTLED.

STANDAUFBAUARBEITEN STAND CONSTRUCTION WORK

D Es ist aus Sicherheitsgründen unzulässig, die Flucht- und Rettungswege mit Standbaumaterialien zu verstellen.

Unabhängig von der Hallengangbreite ist ein Minstdurchgang von 1,20 m in den Gängen frei zu halten.

Entlang der Standgrenzen zum Hallengang darf daher z. B. bei einer Gangbreite von 3,00 m beidseitig maximal ein Streifen von 0,90 m Breite zum Abstellen von Standbaumaterial genutzt werden.

Die unmittelbaren Flächen vor den Notausgängen und die Kreuzungen der Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten werden.

Eine Lagerung von Gütern innerhalb der Flucht- und Rettungswege (siehe Skizze) ist nicht erlaubt.

GB For safety reasons, escape and rescue routes are not allowed to be blocked with stand construction materials.

Regardless of how wide the hall aisles are, each aisle must have a clear path of at least 1.20 m in width all the way down.

This means that in the case of an aisle that is 3.00 m wide, for example, stand construction material can only be rested in a strip of 0.90m wide on each side along the stand sides bordering the aisle.

The areas directly in front of the emergency exits and the areas where escape and rescue routes cross must be kept completely clear. Goods are not allowed to be stored in escape and rescue routes (see sketch).

E Por motivos de seguridad queda prohibido depositar en las salidas de emergencia y en las vías de rescate materiales de construcción.

Independientemente del ancho de los pasillos del pabellón, debe mantenerse libre un paso mínimo de 1,20 m en los pasillos.

Por lo tanto, a lo largo de los límites del stand con el pasillo del pabellón se puede utilizar, p. ej. con un ancho de pasillo de 3,00 m, máximo a ambos lados una tira de 0,90 m de ancho para depositar material de construcción.

Las zonas inmediatamente situadas frente a las salidas de emergencia y los cruces de las salidas de emergencia y vías de rescate deben mantenerse completamente libres en todo momento.

No está permitido el almacenamiento de mercancías dentro de los límites de las salidas de emergencia y vías de rescate (ver boceto).

I Per motivi di sicurezza è assolutamente vietato lasciare materiale di allestimento lungo le vie di fuga.

Indipendentemente dalla larghezza del padiglione è fatto obbligo di tenere libero un passaggio minimo di 1,20 m lungo i corridoi. Lungo il confine tra il proprio stand e il corridoio del padiglione è quindi possibile, con un corridoio largo ad es. 3,00 m, utilizzare al massimo una striscia di 0,90 m di larghezza su entrambi i lati per depositare il materiale di allestimento dello stand.

Lasciare sempre libere le aree antistanti le uscite d'emergenza e gli incroci delle vie di fuga per tutta la loro larghezza.

È vietato depositare merci all'interno delle vie di fuga (si veda il disegno).

F Pour des raisons de sécurité, il est interdit d'encombrer les voies d'évacuation et de secours de matériaux de construction destinés aux stands.

Indépendamment de la largeur des allées de la halle, il convient de maintenir un passage libre minimum de 1,20 m dans les allées.

Pour une largeur d'allée de p. ex. 3,00 m, un espace d'une largeur maximum de 0,90 m peut être utilisé des deux côtés le long des limites du stand pour déposer le matériel de construction du stand.

Les espaces à proximité immédiate des issues de secours et les intersections des voies d'évacuation et de secours doivent rester dégagés sur toute leur largeur.

Un stockage de marchandises sur les voies d'évacuation et de secours (voir croquis) est interdit.

RUS По соображениям безопасности запрещается загромождать запасные и эвакуационные пути стройматериалами для стендов.

Вне зависимости от ширины проходов павильона необходимо обеспечить свободный минимальный проход 1,20 м. Следовательно, вдоль границ между стендом и павильонным проходом, например, шириной 3,00 м, с обеих сторон для размещения стройматериалов допускается использовать пространство шириной не более 0,90 м.

Зоны непосредственно перед аварийными выходами и перекрестками запасных и эвакуационных путей необходимо полностью освободить.

Запрещается хранить товары в проходах запасных и эвакуационных путей (см. схему).

PL Ze względów bezpieczeństwa niedopuszczalne jest zastawianie dróg ewakuacyjnych i ratowniczych materiałami do budowy stoisk.

Bez względu na szerokość przejść w hali należy zapewnici minimalną szerokość przejścia wynoszącą 1,20 m.

Wzdłuż granic stoisk do przejścia można więc np. przy szerokości przejścia wynoszącej 3,00 m po obu stronach wykorzystać do ustawienia materiału do budowy stoisk pas o szerokości maksymalnej 0,90 m.

Powierzchnie bezpośrednio przed wyjściami ewakuacyjnymi i skrzyżowaniami dróg ewakuacyjnych i ratowniczych muszą być wolne na całej szerokości.

Skladowanie towarów na drogach ewakuacyjnych i ratowniczych (patrz szkic) jest niedozwolone.

ROU Din motive de siguranță, este interzisă blocarea căilor de evacuare și de salvare cu materialele de construcție a standului.

Independent de lățimea coridorului halei, trebuie păstrată o distanță liberă de trecere pe coridoare de cel puțin 1,20 m.

Materialele de construcție a standului pot ocupa o lățime de maxim 0,9 m pe ambele părți, de-a lungul perimetrului standului față de coridorul halei, ca de ex., în cazul unui coridor cu o lățime de 3,00 m.

Se vor păstra libere pe toată lățimea lor, zonele din imediata apropiere a ieșirilor de urgență și intersecțiile căilor de evacuare și de salvare.

Nu este permisă depozitarea bunurilor pe căile de evacuare și de salvare (consultați schița).

CZE Z bezpečnostních důvodů je nepřipustné zahrazovat únikové a záchranné cesty materiálem pro montáž stánku.

Nezávisle na šířce uliček v hale je třeba v uličkách zachovat minimální volný průchod 1,20 m.

Podél hranic stánku směrem k uličce haly smí proto např. při šířce uličky 3,00 m být na obou stranách k odstavení materiálu pro montáž stánku využit maximálně pruh o šířce 0,90 m.

Plochy nacházející se bezprostředně před nouzovými východy a úseky, kde dochází ke křížení únikových a záchranných cest, musí po celé šířce zůstat volné.

Skládování zboží na evakuačních a únikových cestách (viz plánek) není dovoleno.

TUR Güvenlik nedenlerinden dolayı kaçış ve kurtuluş yollarına stand malzemelerinin yerleştirilmesine izin verilmez.

Hal genişliğinden bağımsız olarak geçişlerde en az 1,20 m koridor açık tutulmalıdır. Bu nedenle hal geçişindeki stand sınırları boyunca örn.

3,00 metre genişliğindeki bir koridorda stand malzemelerinin yerleştirilmesi için iki taraflı olarak en fazla 0,90 metre boyutunda bir şerit kullanılabilir.

Acil çıkışların hemen önündeki alanlar, ayırıcı kaçış ve kurtuluş yollarının birleştiği yerler olduğu gibi açık tutulmalıdır.

Kaçış ve kurtuluş yolları dahilinde malların depolanmasına izin verilmez (taslağa bakınız).

VORBEMERKUNG

Dieses Merkblatt ist zwischen den bundesdeutschen Messegesellschaften

Deutsche Messe AG Hannover

KölnMesse GmbH

Landesmesse Stuttgart GmbH

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt Venue GmbH

Messe München GmbH

NürnbergMesse GmbH

inhaltlich abgestimmt und bietet statische und konstruktive Hinweise zum Punkt 4.4.3 der Technischen Richtlinien, definiert zugleich bautechnische Vorgaben und Anforderungen an Glaskonstruktionen von Stand- und Dekorationsbauten, die innerhalb der Messehallen der NürnbergMesse errichtet werden sollen.

Soweit hier nicht ergänzend festgelegt, gelten die Technischen Richtlinien (TR) der NürnbergMesse.

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. GELTUNGSBEREICH**
- 2. DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN**
 - 2.1 Lagerungsarten
 - 2.2 Glasarten und andere transparente Kunststoffe
 - 2.3 Bemessungsnormen
 - 2.4 Materialkennwerte von Glasprodukten
- 3. BAUKONSTRUKTIONEN UND EINWIRKUNGEN**
 - 3.1 Nicht absturzsichernde Vertikalverglasung
 - 3.1.1 Vertikalverglasung mit einer Höhe $h \leq 4$ m über Hallenboden
 - 3.1.2 Vertikalverglasung mit einer Höhe $h > 4$ m über Hallenboden
 - 3.2 Absturzsichernde Vertikalverglasung
 - 3.2.1 Kategorie A: Vertikale Glaswand
 - 3.2.2 Kategorie B: eingespannte Glasbrüstung mit durchgehendem Handlauf
 - 3.2.3 Kategorie C: Geländerausfachung oder Glaswand mit vorgesetztem, lastabtragendem Holm
 - 3.3 Horizontalverglasung
 - 3.3.1 Überkopfverglasung
 - 3.3.2 Begehbare Verglasung
- 4. ZULASSUNGSVERFAHREN**
 - 4.1 Grundlagen
 - 4.2 Einbaufreigabe im Einzelfall
- 5. HINWEISE ZU KONSTRUKTION UND BERECHNUNG**
- 6. BEISPIELE FÜR VERTIKALVERGLASUNGEN IN ABSTURZSICHERNDE KONSTRUKTIONEN**
 - 6.1 Kategorie B
 - 6.2 Kategorie C 1 (Geländerausfachungen)
 - 6.2.1 2-seitig vertikal gehaltene Geländerausfachung
 - 6.2.2 2-seitig horizontal gehaltene Geländerausfachung
 - 6.2.3 4-seitig gehaltene Geländerausfachung
 - 6.2.4 Punktgelagert mit gebohrter Verankerung (Konstruktive Vorgaben nach DIN 18008-4)
 - 6.2.5 Geländerausfachung mit Punkthalterung, seitlichen Klemmankern und Abrutschsicherung
 - 6.2.6 Geländerausfachung mit Punkthalterung und Klemmankern oben und unten
 - 6.3 Brüstung mit festen Knieholmen (Absturzsicherung allein durch ausreichend tragfähigen Handlauf und Knieholme)
- 7. TECHNISCHE BAUBESTIMMUNGEN, ALLGEMEIN ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK UND LITERATUR**
- 8. ABKÜRZUNGEN**
- 9. ÜBERSICHTSTABELLEN A – D (FÜR STANDBAU)**